

Stellungnahme des BdB e.V.

(I.) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445)

(II.) zur Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucksache 19/24445,
Anlage 3)

(III.) zu den Gegenäußerungen der Bundesregierung zur Stellungnahme
des Bundesrates (BT-Drucksache 19/24445, Anlage 4)

Vorbemerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, im Rahmen der öffentlichen Anhörung am 16.12.20 zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445) beim Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages sprechen zu dürfen. Die zur Vorbereitung der Anhörung erbetene schriftliche Stellungnahme legen wir Ihnen hiermit vor.

Der Bundesverband der Berufsbetreuer*innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von über 7.000 beruflich tätigen Betreuer*innen. Die Mission des BdB ist es, seine Mitglieder darin zu bestärken, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, damit sie ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen führen können – selbstbestimmt und geschützt.

Im Juni 2018 initiierte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den interdisziplinären Diskussionsprozess „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“. Grundlagen des Reformprozesses bilden die Regelungen der UN-BRK, insbesondere Art. 12 Abs. 3 UN-BRK, die Ergebnisse der von 2015 bis 2017 durchgeführten Forschungsvorhaben zur „Qualität in der rechtlichen Betreuung“ und „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ sowie die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode, „das Betreuungsrecht unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jüngst durchgeführten Forschungsvorhaben in struktureller Hinsicht [zu] verbessern“.¹

Der Diskussionsprozess hat im Wesentlichen in vier thematisch gegliederten Facharbeitsgruppen stattgefunden, in denen neben unabhängigen Expert*innen auch Vertreter*innen von Behindertenorganisationen und des Deutschen Instituts für Menschenrechte, der Berufs- sowie weiterer Fachverbände, ebenso wie Repräsentanten der Länder, der kommunalen Spitzenverbände,

¹https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertr_ag-data.pdf, S. 133 (Zugriff am 27.07.2020)

des Bundesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der betroffenen Bundesressorts vertreten waren.

Das Fachforum tagte eineinhalb Jahre lang und beendete seine Arbeit am 28. November 2019 mit der Durchführung einer Abschlusssitzung des Plenums. Der hier vorliegende Gesetzentwurf markiert das nächste wichtige Etappenziel im laufenden Reformprozess.

Wie bedanken uns beim BMJV für die Durchführung des Diskussionsprozesses. Die zahlreichen Arbeitstreffen in Berlin wurden inhaltlich aufwändig und durchweg gut vorbereitet, professionell umgesetzt und waren getragen von einer guten Arbeitsatmosphäre. Wesentliche Akteur*innen des Betreuungswesens konnten dabei eine große Bandbreite relevanter Aspekte der Betreuung ergebnisoffen diskutieren und Reformbedarfe benennen.

Der BdB hat in drei der vier Facharbeitsgruppen seine fachlichen Überzeugungen mit viel Engagement einbringen können.

Reformbedarf des Betreuungsrechts

Mit dem 1.1.1992 trat das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige in Kraft und bedeutete die Abschaffung des paternalistischen Systems der Erwachsenenvormundschaft. Mehrere Reformschritte folgten in den Jahren nach Einführung des Gesetzes. Die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (2009) mit ihrem veränderten Verständnis von Behinderung, der sich daraus entwickelte behindertenpolitische Paradigmenwechsel, aber ebenso die Folgen tiefgreifender sozialpolitischer Veränderungen in den letzten Jahrzehnten machen es immer dringlicher, rechtliche Betreuung zu reformieren. Die Ergebnisse der Qualitätsstudie (2018) haben diese Notwendigkeit noch einmal in aller Deutlichkeit unterstrichen.

Der „Reformstau“ innerhalb des Betreuungsrechts ist also schon seit Jahren, teils seit Jahrzehnten bekannt und gleichzeitig besorgniserregend. Entsprechend hoch waren die Erwartungen an den aktuellen Reformprozess.

Als übergeordnetes Ziel der laufenden Reform werden vom BMJV die Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der unterstützungsbedürftigen Menschen und die Verbesserung der Qualität rechtlicher Betreuung formuliert.² Dieser Anspruch stützt sich dabei auf Art. 12 Abs. 3 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht): „Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“ Zu deren besseren Verwirklichung formuliert das BMJV folgende Bedarfe:

- 1) Die verbesserte Wahrung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen bei der Entscheidung über die Einrichtung bzw. Aufrechterhaltung einer rechtlichen Betreuung, bei der Auswahl des konkreten Betreuers und bei der Führung der Betreuung (einschl. gerichtlicher Kontrolle).
- 2) Eine effektivere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung.

Die gegenwärtige Rechtslage und -praxis erweist sich hinsichtlich dieser Zielsetzung allerdings aus unterschiedlichen Gründen als problematisch. Obwohl das Betreuungsrecht einen persönlichen und rehabilitativen Charakter aufweist und durchaus Elemente der Unterstützung bzw. des Ansatzes der „Unterstützten Entscheidungsfindung“ beinhaltet, ist es trotzdem in vielerlei Hinsicht vom Grundsatz der ersetzenden Entscheidung geprägt (u.a. hinsichtlich der Voraussetzung einer Betreuung, Vertretung des Betreuten, objektives und subjektives Wohl). Auch die Liste an weiteren Problemen

² Vgl. "Der interdisziplinäre Diskussionsprozess des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Selbstbestimmung und Qualität im Betreuungsrecht“ – Erste Ergebnisse", S. 1

ist lang. Alternative, die Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit betreffende Instrumente existieren nicht, „andere Hilfen“ sind vielerorts unzureichend verfügbar und aktuelle Forschungsergebnisse zeigen, dass eine Verknüpfung zwischen Betreuungsrecht und Sozialrecht in der Praxis bislang nicht oder nicht vollständig gelungen ist.³ Nicht zuletzt ist das öffentliche Bild von Betreuung immer noch als problematisch zu bewerten, sowohl, was den Inhalt von Betreuung angeht („Betreuung ist Entmündigung“), als auch hinsichtlich der (medialen) Überbewertung einzelner Fehlleistungen von Betreuer*innen.

Eine besondere Situation ergibt sich bei den Berufsbetreuer*innen. Der Anteil der beruflich geführten Betreuungen wächst seit Jahrzehnten und erreicht mittlerweile fast die Hälfte aller Betreuungen.⁴ Die private Sorge kann nicht mehr als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden und eine Umkehr dieser Entwicklung ist nicht absehbar. Berufliche Betreuung rückt demnach immer mehr in den Fokus und ihre zahlreichen infrastrukturellen Probleme wirken sich deutlich auf die Qualität der Betreuung für den einzelnen Menschen aus. So ist die Struktur und Art der Betreuung nach wie vor unzureichend geregelt. Es existieren nur rudimentär verpflichtende Qualitätskriterien, keine anerkannten Verfahren und auch keine entsprechenden Aufsichtsmechanismen, die sicherstellen würden, dass die Arbeitsprozesse die hohen Ansprüche einer rechtlichen Betreuung erfüllen. Es gibt keine geregelten Eignungskriterien und die Zugangssteuerung der Betreuungsbehörden ist uneinheitlich und intransparent geregelt. Weder findet eine konsequente Förderung des Ehrenamts statt, noch werden Betreuungsvereine nachhaltig und zuverlässig ausgestattet. Dem gegenüber stehen – ungeachtet der 2019 umgesetzten Vergütungserhöhung – schlechte materielle Bedingungen. Nicht grundlos bescheinigte 2015 der UN-Fachausschuss im Rahmen des ersten Staatenberichts zur Umsetzung der UN-BRK dem deutschen Betreuungsrecht deutliche Mängel.⁵

Der Maßstab der aktuellen Reform ist es, das Unterstützungsprinzip innerhalb der Betreuung stärker hervorzuheben. Damit das gelingen kann, sind die Rahmenbedingungen erheblich zu verbessern. Das gilt für die Rechtslage, den Ausbau alternativer Hilfen, die infrastrukturellen Bedingungen für berufliche Betreuer*innen, für Forschung sowie insbesondere bei grundrechtlich besonders relevanten Betreuungsthemen. Es gilt, den vormundschaftlichen „Ballast“ abzuwerfen und die Defizit- bzw. Vertretungsperspektive im aktuellen Betreuungsrecht und seine Rahmenbedingungen zu überwinden. Andererseits müssen die vorhandenen positiven Potenziale im Betreuungssystem erkannt und gestärkt werden.

Die „Messlatte“ für die aktuelle Reform ist also entsprechend hoch.

Stellungnahmen im Überblick

Am 25.09.20 veröffentlicht die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (im Folgenden „Regierungsentwurf“ betitelt). Am 6.11.20 bezieht der Bundesrat Stellung zu diesem Gesetzentwurf und formuliert dabei neunundfünfzig Änderungsvorschläge. Am 18.11.20 reagiert die Bundesregierung darauf mit ihren Gegenäußerungen.

Das vorliegende Papier bezieht der BdB Stellung zu allen genannten Vorgängen:

Teil I. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (BT-Drucksache 19/24445).

³ Vgl. IGES-Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis im Hinblick auf vorgelagerte „andere Hilfen“, Band I, S. 147 f.

⁴ Nach den Befragungsergebnissen werden 47,2% der Betreuungen beruflich und 52,8% ehrenamtlich geführt. Vgl. hierfür ISG-Studie „Qualität in der rechtlichen Betreuung. Abschlussbericht.“, S. 36

⁵ CRPD/C/DEU/CO/1; Ziffer 26b

Teil II. Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 19/24445, Anlage 3).

Teil III. Gegenäußerung der Bundesregierung vom 18.11.20 (Drucksache 19/24445, Anlage 4).

Teil I: Stellungnahme des BdB e.V. zum Regierungsentwurf

Vorbemerkungen

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält im Vergleich zum Referentenentwurf noch einmal zahlreiche Veränderungen. Im Folgenden wird noch einmal – wie auch schon beim Referentenentwurf – zum gesamten Gesetz Stellung bezogen. Das Gesetzesvorhaben enthält dabei eine große Bandbreite verschiedenster Reformanliegen. Im Folgenden werden diese zunächst einzeln betrachtet und am Ende zusammengefasst bewertet.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Die Änderungen im BGB fallen umfangreich aus. Die Neuordnung des Vormundschafts- und des Betreuungsrechts als jeweils eigenständige Rechtsbereiche bedeutet auch gleichzeitig eine Aufwertung des Betreuungsrechts. Nicht zuletzt werden die Querverweise aus dem Vormundschafts- ins Betreuungsrecht aufgehoben und eine vollständige Umnummerierung der Paragraphen vorgenommen. Zu folgenden Paragraphen bezieht der BdB Stellung:

Zu § 1358 BGB-E (Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge)

Der BdB erachtet eine mögliche Einführung des § 1358 BGB-E weder als erforderlich noch als sachdienlich.
--

Der Referentenentwurf führt ein zeitlich begrenztes Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsorge ein. Der Entwurf ist dabei in seiner rechtlichen Ausgestaltung angelehnt an die Regelung zur Ehegattenvertretung aus dem Gesetzesbeschluss des Bundestages vom 18. Mai 2017 (BT-Drucksache 18/12427). Im Vergleich mit dem Gesetzesbeschluss des Bundestages aus dem Jahr 2017 wurde der Umfang des Vertretungsrechts moderat erweitert: Er umfasst nun nicht nur die Entscheidung über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und die Entgegennahme einer ärztlichen Aufklärung, sondern zusätzlich einzelne damit in engem Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Angelegenheiten. Der Entwurf enthält eine zeitliche Beschränkung des Vertretungsrechts auf maximal drei Monate.

Veränderungen zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf sind nur sprachlicher Natur – inhaltlich sind sie deckungsgleich. Der BdB steht dem Thema Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten (und Lebenspartnern) als Regelvermutung weiterhin ablehnend gegenüber und sieht auch die Einführung eines sogenannten „Notvertretungsrechts“ sehr kritisch. Der Verband äußerte sich bereits 2015 eindeutig gegen den damaligen Beschluss der Justizminister*innen der Länder im Rahmen ihrer 86. Konferenz (JUMIKO). Die grundlegenden Bedenken bezüglich einer automatischen Vertretungsbefugnis für Ehegatten bzw. Lebenspartner konnten auch mit der „reduzierten Variante“ (BT-Drucksache 18/10485) nicht ausgeräumt werden.

Der BdB erkennt die Schwierigkeiten an, vor die Ehegatten und Partner*innen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in Notsituationen gestellt werden, wenn der*die Partner*in nicht mehr einwilligungsfähig ist: Sie sind nicht von Gesetzes wegen bevollmächtigt, Entscheidungen über medizinische Behandlungen zu treffen, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von diesem im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind. Trotzdem hält der BdB eine pauschale Ermächtigung eines Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners im Notfall weder für notwendig noch sinnvoll. Der BdB gibt zu

bedenken, dass ein solches „Notvertretungsrecht“ erhebliche Missbrauchsrisiken birgt – das gilt ebenso für die auf Gesundheitsangelegenheiten reduzierte Form.

Im Falle einer Umsetzung würde die Feststellung des behandelnden Arztes, dass der*die Partner*in entscheidungsunfähig ist, ausreichen, um den Ehegatten zu bemächtigen, sensible Entscheidungen in Bezug auf Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe des Partners bzw. der Partnerin zu treffen. Fraglich ist, auf welcher Grundlage ein Arzt zu der Einschätzung kommt, dass eine entsprechende Patientin oder Patient nicht länger handlungs- bzw. entscheidungsfähig ist. Angesichts der kulturellen Verankerung paternalistisch defizitorientierter Sichtweisen – bzw. des typischerweise mangelnden Bewusstseins im Hinblick auf die Möglichkeiten einer unterstützten Entscheidungsfindung auch bei erheblichen kognitiven Beeinträchtigungen – ist zu befürchten, dass in vielen Fällen verfrüht von der Unfähigkeit einer betroffenen Person ausgegangen und somit das Recht auf Selbstbestimmung in Frage gestellt wird.

Der vermeintliche Vorteil einer „automatischen Beistandschaft“ ist zugleich ihr unvermeidlicher Nachteil: Mit dem Wegfall des Betreuungsverfahrens entfielen zugleich die Absicherung einer Maßnahme, die unverkennbar und weitreichend die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Person berührt. Das unlösbare Dilemma einer Ehegattenbeistandschaft im Spannungsfeld von Vereinfachung und Missbrauchsrisiko ist bekannt. 2005 konstatierte der Rechtsausschuss des Bundestages: „Der Ausschuss lehnt insbesondere angesichts der nicht auszuschließenden Missbrauchsfahr die Einführung einer gesetzlichen Vertretungsmacht für Ehegatten ab. Einschränkungen und weitere sonstige Sicherungen führen nicht weiter, da sie die ohnehin schon komplizierte Norm unpraktikabel machen, ohne wirkliche Sicherheit zu erreichen und dem Ziel der Betreuungsvermeidung näher zu kommen.“ (BT-Drucksache 15/4874, S. 26).

Im Ergebnis würde der Gesetzgeber mit der Einführung der Beistandschaft einen automatischen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte möglich machen, der weitgehend unkontrollierbar und missbrauchsanfällig ist – und zwar unabhängig davon, ob die Ehe oder Partnerschaft von Wohlwollen und Vertrauen oder von Streit und Entfremdung geprägt ist.

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wiegen diese Argumente noch viel deutlicher: Deutschland ist verpflichtet, mögliche Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das erforderliche Minimum zu reduzieren und sensible Maßnahmen gegenüber Missbrauchsrisiken abzusichern (Artikel 12 Abs. 4). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die Selbstbestimmungsrechte hinreichend gewahrt sind, wenn im Unterschied zur Vorsorgevollmacht die Übertragung der Vertretungsbefugnis im Falle der Ehegatten- bzw. Lebenspartnerbeistandschaft in keinem bewussten Akt der betroffenen Person begründet ist.

Als Weiteres gefährdet die Einführung einer Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) das Ziel der Stärkung und Verbreitung anderer Instrumente der Vorsorge. Denn Bürger*innen könnten damit weniger Veranlassung sehen, aktiv Vorsorge zu treffen mit anderen – rechtssicheren – Instrumenten zur Erfassung des Willens, wie Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen. Das verschöbe nicht nur Probleme, sondern es entstünden neue.

Überdies dürfte sich die Zahl der Betreuungsvermeidungen sehr in Grenzen halten. Schon beim 2. BtÄndG hat die Bundesregierung darauf hingewiesen, dass im Jahr 2000 nur 13,4% der Betreuten verheiratet waren oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebten (BT-Drucksache 5/2494).

Auch wenn das Vertretungsrecht womöglich für viele Eheleute und Partner eine Erleichterung darstellen könnte, muss bei einem solch grundrechtlich sensiblen Bereich den Interessen derjenigen der Vorzug gegeben werden, bei denen ein Missbrauch mit weitreichenden Folgen für Gesundheit und Leben droht. Bei der Abwägung zwischen dem Bedarf für eine notwendige schnelle Lösung im Einzelfall und den Gefahren, die mit einer generellen Vollmacht verbunden sind, spricht sich der BdB eindeutig gegen eine automatische Beistandsmöglichkeit unter Ehegatten (und Lebenspartnern) aus.

Die Möglichkeit eines Widerspruchs reicht u.E. nicht aus, um den o.g. Gefahren zu begegnen. Zum einen würde es sich bei der Widerspruchsmöglichkeit nur dann um ein wirksames Instrument

handeln, wenn überhaupt jedem Bürger bewusst wäre, dass mit der Eheschließung auch automatisch eine Vertretungsbefugnis in gesundheitlichen Angelegenheiten verbunden ist und man selbst aktiv werden muss, wenn man diese Folge ausschließen will – es ist aber zweifelhaft, ob das zu erreichen wäre. Zum anderen dürften viele Menschen schon alleine deshalb von der Möglichkeit keinen Gebrauch machen, weil sie befürchten, dass der Widerspruch vom Partner als Misstrauensbekundung empfunden werden würde.

Nach Abwägung aller Argumente erachtet der BdB eine mögliche Einführung eines „Notvertretungsrechts“ unter Ehegatten und eingetragenen Partnern weder als erforderlich noch als sachdienlich. Die nachteiligen Folgen für die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen sowie die deutliche Rechtsunsicherheit wiegen schwerer als die – vermeintliche – Vereinfachung einer Notsituation.

Der Gesetzgeber täte besser daran, mehr Engagement in die Akzeptanz und Verbreitung der vorhandenen Instrumente zu betreiben und die Wirksamkeit dieser zu erhöhen. So ist es ja bereits jetzt durchaus möglich, eine vergleichbare Regelung für sich in einer Vorsorgevollmacht zu treffen, und dies könnte in der Öffentlichkeit auch propagiert werden. So könnte man sicher sein, dass der Vertretung durch den Ehegatten im Einzelfall eine bewusste Entscheidung der betroffenen Person zugrunde liegt.

Zu § 1814 BGB-E (Voraussetzungen)

Der BdB begrüßt die gewählte Formulierung des § 1814 BGB-E.

Durch die neue Formulierung ist nicht mehr der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement, sondern der objektive Unterstützungsbedarf einer Person im Betreuungsverfahren. Der Vorschlag hilft, Diskriminierungen zu vermeiden, und wird vom BdB daher ausdrücklich begrüßt.

Im Vergleich zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf soll durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ (§ 1814 Abs.3 Satz 2 BGB-E) noch einmal klarer gestellt werden, dass die Erforderlichkeit und der Nachrang einer Betreuung immer zu berücksichtigen ist und es sich bei den Nummern 1 und 2 lediglich um Beispiele und nicht um eine abschließende Aufzählung handelt (vgl. Regierungsentwurf, S.230). An der grundsätzlich positiven Haltung zu dieser Vorschrift ändert sich dadurch allerdings nichts.

Zu § 1815 BGB-E (Umfang der Betreuung)

Der BdB begrüßt die Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich (§ 1815 Abs. 1 BGB-E). Erfreulich ist auch, dass aus der Anforderung, die Aufgabenbereiche „im Einzelnen anzuordnen“, folgt, dass die Anordnung einer Betreuung „für alle Angelegenheiten“ in Zukunft nicht mehr zulässig sein soll. Allerdings wäre es wünschenswert, wenn dies im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck kommen würde.

Außerdem wäre es wünschenswert, wenn im Gesetzestext deutlicher zum Ausdruck käme, dass auch einzelne Aufgabenbereiche nur in dem Umfang übertragen werden dürfen, in dem dies im konkreten Fall erforderlich ist.

Die Unterscheidung zwischen Aufgabenkreis und Aufgabenbereich und v.a. der Hinweis darauf, dass auch Teile eines Aufgabenbereichs übertragen werden können, ist nach Ansicht des BdB überzeugend. Es wird nun klargestellt, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen.

Das ist deutlich zu begrüßen, denn in der Vergangenheit ist häufig der Eindruck entstanden, dass zu viele Aufgabenkreise „auf Vorrat“ übertragen wurden, ohne, dass der Handlungsbedarf ausreichend festgestellt wurde. Auch ist zu begrüßen, dass eine Betreuung „in allen Aufgabenkreisen“ nicht mehr vorgesehen ist, wenn auch ein klarer Ausschluss im Gesetz hätte formuliert werden können. Die Möglichkeit der Bestellung einer Betreuer*in „für alle Aufgabenkreise“ steht im deutlichen Widerspruch zur UN-BRK, stellt ein Relikt aus Zeiten der Vormundschaft und Entmündigung dar und ist Ausdruck einer historisch tradierten herablassenden Sichtweise auf Behinderung als individuelle Mangelercheinung. Eine Betreuung in allen Angelegenheiten steht überdies im Widerspruch der betreuungsrechtlichen Leitidee einer differenzierten Anwendung rechtlicher Betreuung bezogen auf konkrete Bedarfe in klar definierten Handlungsbereichen.

Allerdings werden verbreitet auch vollständige Aufgabenbereiche vergeben, obwohl lediglich in einem Teilbereich Betreuungsbedarf besteht. Ein Beispiel wäre die vollständige Übertragung der Vermögenssorge, obwohl der*die Klient*in die Verwaltung seines Girokontos noch selbst erledigen kann und nur bei der Beantragung von Sozialleistungen oder der Verwaltung von Anlagevermögen Unterstützung benötigt. Hierzu wäre eine ausdrückliche Vorgabe wünschenswert, die darauf hinweist, dass möglichst nur Teilbereiche der einzelnen Aufgabenbereiche übertragen werden sollen. Wir schlagen deshalb die folgende Formulierung für § 1815 Abs. 1 BGB-E vor:

*„Der Aufgabenkreis eines Betreuers besteht aus einem oder mehreren Aufgabenbereichen. Diese sind vom Betreuungsgericht im Einzelnen anzuordnen und konkret zu bezeichnen. Ein Aufgabenbereich darf nur dann angeordnet werden, wenn dessen rechtliche Wahrnehmung durch ein*e Betreuer*in erforderlich ist. Soweit nur in einem Teilbereich Unterstützungsbedarf besteht, ist der Aufgabenbereich entsprechend zu begrenzen.“*

Dieser bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf formulierte Vorschlag wurde im Regierungsentwurf leider nicht berücksichtigt. Auch sind einige Veränderungen zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf zu erkennen:

- zu Abs. 1 – Aufgabenkreis: Dadurch wird deutlich, dass auch die einzelnen Aufgabenbereiche eingegrenzt werden können und nach Möglichkeit auch sollen. Auch, wenn das nicht ausdrücklich in dieser Norm genannt wird, soll die Übertragung „aller Angelegenheiten“ in Zukunft unzulässig sein. In der Begründung heißt es dazu: „Klargestellt wird außerdem, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen. Hieraus ergibt sich, dass eine Betreuung in allen Angelegenheiten zukünftig unzulässig ist.“
- zu Abs. 1 – Aufgabenbereiche: Gleichzeitig soll deutlich gemacht werden, dass es auch ganz eingeschränkte Anordnungen von Aufgabenbereichen, die sich etwa nur auf einzelne Maßnahmen beziehen, geben kann. Oberbegriffe wie „Vermögenssorge“ sollen damit allerdings nicht völlig ausgeschlossen werden. Es können weiterhin „Bereiche“ angeordnet werden und nicht einzelne Angelegenheiten. Auf eine Typisierung soll bewusst verzichtet werden, um die Flexibilität im Sinne der Erforderlichkeit im Einzelfall zu fördern.“ (vgl. Regierungsentwurf, S. 232f.). Es ist allerdings nicht nachzuvollziehen, aus welchem Grund das Betreuungsgericht Aufgabenbereiche nur noch „anordnen“ (Regierungsentwurf) und nicht mehr „anordnen und konkret bezeichnen“ (Referentenentwurf) soll. Die Verpflichtung, einen Aufgabenbereich konkret zu bezeichnen, könnte der zurzeit verbreiteten Praxis entgegenwirken, typische Aufgabenkreise (z.B. die Vermögenssorge) regelmäßig ohne jede Beschränkung auf einzelne Bereiche anzuordnen. Außerdem könnten durch eine konkrete Bezeichnung (zurzeit häufiger gegebene) Abgrenzungsschwierigkeiten vermieden werden.
- zu Abs. 2 Nr. 2: Bei den Entscheidungen, die Betreuer*innen nur treffen dürfen, wenn sie als Aufgabenbereich vom Betreuungsgericht ausdrücklich angeordnet worden sind, erhält Abs. 2 Nr. 2 (freiheitsentziehende Maßnahmen im Sinne des § 1831 Absatz 4) den Zusatz „unabhängig davon, wo sich der Betreute aufhält“. Eine Genehmigungspflicht soll aber weiterhin nur dann bestehen, wenn die Freiheitsentziehung innerhalb eines Krankenhauses, Heimes oder einer sonstigen Einrichtung stattfinden soll. Das verkennt aber, dass es sich auch bei

freiheitsentziehenden Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit um einen schweren Eingriff in die Freiheitsrechte der betroffenen Person handelt. Freiheitsentziehungen können auch in der eigenen Wohnung für den Betroffenen eine erhebliche Verminderung der Lebensqualität mit sich bringen, dabei ist es für diesen ohne Bedeutung, ob diese durch Mitarbeiter eines Pflegedienstes oder Angehörige vorgenommen werden. Freiheitsentziehende Maßnahmen sollen unabhängig davon, wer sie veranlasst und wo sie stattfinden sollen, insbesondere im häuslichen Bereich, nur nach gerichtlicher Genehmigung durchgeführt werden. Dies muss von pflegenden Angehörigen auch nicht zwangsläufig als generelles Misstrauen bewertet, sondern kann auch als Absicherung gegenüber einem späteren Vorwurf einer unnötigen Freiheitsberaubung verstanden werden.

- zu Abs. 3: Die aufgenommene ausdrückliche Erwähnung des Kontrollbetreuers dürfte lediglich der Klarstellung dienen.

Zu § 1816 BGB-E (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)

§ 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E ist zu streichen.

§ 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E ist zu streichen.

§ 1816 Abs. 4 ist insofern zu ergänzen, dass auch Betreuungsbüros (mit entsprechender vertraglicher Regelung mit den Betreuungsbehörden) die Begleitung ehrenamtlicher Fremdbetreuer übernehmen können.

Im Referentenentwurf gilt, wie auch im aktuellen Recht, der Vorrang der Ehrenamtlichkeit (§ 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB-E). Entsprechend dem Entwurf besteht dieser Vorrang auch weiterhin, selbst wenn der*die Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht (§ 1816 Abs. 5 Satz 2 BGB-E). Das Selbstbestimmungsrecht muss hier weichen vor dem Primat des Ehrenamtes. Der BdB sieht dies kritisch und plädiert für eine Streichung dieser Regelung.

Im Regierungsentwurf wird der Satz „Dies gilt auch dann, wenn der Volljährige die Bestellung eines beruflichen Betreuers ausdrücklich wünscht.“ gestrichen. Das ist allerdings aus Sicht des BdB gegenüber der im Referentenentwurf vorgesehenen Fassung nur eine sehr halbherzige Verbesserung. In der Begründung heißt es dazu: „Es bleibt damit auch bei der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschluss vom 11. Juli 2018 – XII ZB 642/17), wonach dieser Vorrang zwar grundsätzlich auch gegenüber einem Wunsch des Betroffenen, eine berufliche Betreuung zu bestellen, gilt. Die als Soll-Vorschrift ausgestaltete Norm lässt dem Betreuungsgericht im Einzelfall jedoch genügend Spielraum, gegebenenfalls doch eine geeignete Berufsbetreuung zu bestellen und so letztlich auch dem Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Personen Rechnung zu tragen“ (Regierungsentwurf, S. 237). Die Möglichkeit auf Wunsch des Betroffenen eine bestimmte Berufsbetreuer*in zu bestellen, obwohl auch eine ehrenamtliche Betreuer*in zur Verfügung steht, soll also auf Ausnahmefälle begrenzt sein.

Im Weiteren heißt es, dass bei der Entscheidung, ob eine berufliche Betreuung eingerichtet wird, die Anzahl und der Umfang der bereits von diesem zu führenden Betreuungen zu berücksichtigen sind (§ 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E). Auch wenn in der Begründung des Gesetzentwurfs von einer „Fallzahlbegrenzung“ mit überzeugenden Argumenten Abstand genommen wird, kann die hier gewählte Formulierung für Irritationen sorgen. Der BdB nimmt immer wieder wahr, dass Gerichte die Fallzahlen verpflichtend abfragen und mit einer „internen“ Obergrenze arbeiten. Die hier gewählte Formulierung in § 1816 Abs. 5 Satz 3 BGB-E würde ein solches Handeln „durch die Hintertür“ noch weiterbefördern. Daher sollte nach Ansicht des BdB die Formulierung des § 1816 Abs. 5 Satz 3 gestrichen werden. Da auch die Formulierung im Regierungsentwurf unverändert übernommen wurde, hat die Forderung einer Streichung nach wie vor Bestand.

Eine Person, die keine familiäre Beziehung oder persönliche Bindung zu der volljährigen Person hat („ehrenamtliche Fremdbetreuer*in“), soll entsprechend des vorliegenden Gesetzentwurfs nur dann bestellt werden dürfen, wenn eine Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein erfolgt

(§ 1816 Abs. 4). Der BdB begrüßt diesen Schritt. Ehrenamt und eine professionalisierte Berufsbetreuung schließen sich nicht aus. Das Gegenteil ist der Fall: Ehrenamt erfährt durch eine professionelle Berufsbetreuung Unterstützung bei der Einhaltung von Qualitätsstandards. Denn Betreute haben das individuelle Recht auf einen transparenten und professionellen Betreuungsprozess, der verbindlich nach überprüfbaren Maßstäben zu gestalten ist – unabhängig davon, ob die Betreuung beruflich oder ehrenamtlich geführt wird. Der Anspruch bleibt in beiden Fällen derselbe: eine nach den Maßstäben der UN-BRK ausgerichtete Unterstützung. Allerdings sind nach Auffassung des BdB nicht nur Betreuungsvereine in der Lage diese notwendige Unterstützung zu leisten. Auch Betreuungsbüros sollten diese Aufgabe übernehmen dürfen (vgl. hierfür den Punkt „Zu § 14 BtOG-E – Anerkennung“). In diesem Zusammenhang ist darüber hinaus zu beachten, dass die (zumindest zeitweilige) Begleitung eines ehrenamtlichen Betreuers durch eine erfahrene Berufsbetreuung im Wege der sogenannten Tandembetreuung eine gute Möglichkeit bietet, ehrenamtliche Betreuer*innen wirksam zu unterstützen. Auf diesem Wege können im Falle der Betreuung durch einen Angehörigen oder einer anderen Person aus dem direkten Umfeld des Betreuten, die sich aus dem persönlichen Nähe-Verhältnis ergebenden Vorteile mit dem Fachwissen und der Erfahrung der professionellen Betreuung kombiniert werden.

Weitere Veränderungen zwischen dem Referentenentwurf und dem Regierungsentwurf:

- zu Abs. 1: Warum der Bezug auf § 1823 BGB-E im Regierungsentwurf gestrichen wurde, lässt sich der Begründung nicht entnehmen.
- zu Abs. 2: Die neue Fassung ist transparenter. Dass das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt wurde soll klarstellen, dass auch elektronisch verfasste Äußerungen zu berücksichtigen sind.

Zu § 1817 BGB-E (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer)

Der BdB fordert, die ursprüngliche Fassung des § 1817 Abs. 4 BGB-E aus dem Referentenentwurf wieder zu übernehmen. Eine sogenannte Dauerverhinderungsbetreuung sollte Regelfall sein.

Es gibt immer wieder Betreuungen, die aufgrund besonderer Umstände so schwierig oder umfangreich sind, dass die Mischkalkulation im Laufe der Zeit keinen Ausgleich erwarten lässt und zu deren Übernahme deshalb kein*e Betreuer*in gefunden werden kann. Das betrifft z.B. Fälle, in denen sehr hohes Vermögen zu verwalten ist und zusätzlich Probleme mit Angehörigen des Klienten bestehen. In entsprechenden Fällen wird in der Praxis zuweilen so verfahren, dass ein*e Berufsbetreuer*in als ehrenamtliche Betreuung bestellt und im Zuge dessen eine sogenannte Ermessensvergütung gem. § 1836 Abs. 2 BGB in Aussicht gestellt wird, die durchaus höher ausfallen kann als eine auf Grundlage des VBVG festzusetzende Vergütung. Damit in extremen Fallkonstellationen auf solche Hilfskonstruktionen zurückgegriffen werden kann, wäre es nach Ansicht des BdB angebracht, in eng begrenzten Fällen auch die Bestellung mehrerer Berufsbetreuer zuzulassen.

Leider soll die Bestellung eines sogenannten Dauerverhinderungsbetreuers nicht mehr der Regelfall sein. Der Referentenentwurf beinhaltet noch eine „Soll-Regelung“, im Regierungsentwurf findet sich nur noch eine „Kann-Regelung“. Es wird also in vielen Fällen bei der bisherigen unklaren bzw. nur schlecht zu handhabender Regelung bleiben. Wenn für eine absehbare Verhinderung einer Betreuung eine „sichere“ Vertretung durch eine Verhinderungsbetreuer*in organisiert werden soll, muss das Gericht dann für jede einzelne Verhinderung für jede Betreuung gesondert eine Vertretung per Beschluss bestellt werden – das ist mit einem kaum vertretbaren Aufwand verbunden. Die im Bereich der beruflichen Betreuung häufig praktizierte Erteilung einer Untervollmacht für einen Kollegen hat wiederum ihre Schwächen, wenn gravierende Maßnahmen zu treffen sind. Da die Betreuung ein höchstpersönliches Amt ist, kann sie nicht vollständig per Rechtsgeschäft übertragen werden und es kommt zu einer „Lücke“, wenn während der Abwesenheit des eigentlichen Betreuers z.B. eine geschlossene Unterbringung erforderlich wird. Mit einer modernen Berufsbetreuung lässt

sich dieser Zustand in einer Zeit, in der jeder Arbeitnehmer einen gesetzlichen Anspruch auf mindestens vier Wochen bezahlten Erholungsurlaub hat, nicht vereinbaren.

Zu § 1820 BGB-E (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)

§ 1820 BGB-E ist wieder zurückzunehmen entsprechend dem Referentenentwurf.

Die vorgesehenen Regelungen zum Thema Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung sind im Referentenentwurf noch vom BdB begrüßt worden. Allerdings war im Referentenentwurf noch die Möglichkeit enthalten, eine Vollmacht auch dann zu widerrufen, wenn dies dem Wunsch des Vollmachtgebers entspricht, dies ist im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen. Danach könnte eine Vollmacht ausschließlich dann widerrufen werden, wenn andernfalls eine erhebliche Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten zu befürchten wäre. Das wäre aber gegenüber der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelung ein deutlicher Rückschritt und würde das Selbstbestimmungsrecht unnötig einschränken.

Zu § 1821 BGB-E (Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten)

Die vorgeschlagenen Änderungen der Betreuerpflichten in § 1821 BGB-E hält der BdB für sachdienlich.

Die jetzige Regelung des § 1901 BGB ist aus Sicht des BdB unklar formuliert und kann deshalb zumindest von Menschen, die sich nicht umfassender mit dem Betreuungsrecht auseinandergesetzt haben (z.B. auch von ehrenamtlichen Betreuer*innen), missverstanden werden. Es ist daher folgerichtig, diese Regelung neu zu formulieren, stellt sie doch die zentrale Norm und den inhaltlichen Maßstab für jedes Betreuerhandeln dar.

Die vorgeschlagenen Änderungen der Betreuerpflichten halten wir insgesamt für sachdienlich, weil sie u.E. das Selbstbestimmungsrecht der Klientinnen und Klienten stärkt. Insbesondere der Verzicht auf den bisher verwendeten Begriff des „Wohls“ ist zu begrüßen, barg dieser doch die Gefahr einer Auslegung an objektiven Kriterien in sich und wurde in der Vergangenheit zurecht kritisiert.

Die in Absatz 3, Satz 2 genannten Grenzen der Pflicht, den Wünschen des Betreuten zu entsprechen, sind nach Ansicht des BdB auch weiterhin angebracht (z.B., wenn das gewünschte Verhalten des Betreuers eine strafbare Handlung wäre oder wenn seitens des Klienten nicht geschuldete Tätigkeiten gefordert werden).

Der Tatsache, dass die Verpflichtung des Betreuers zum persönlichen Kontakt und zur Besprechung der Angelegenheiten mit dem Betreuten gemeinsam in die zentrale Norm des § 1821 BGB-E aufgenommen wurden, stimmen wir zu.

Zu § 1822 BGB-E (Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen)

Der BdB stimmt dieser Regelung nur dann zu, wenn die Auskunftspflicht nur dann besteht, wenn ein entsprechender Wille bzw. mutmaßlicher Wille positiv festgestellt werden kann.

Betreuer*innen unterliegen bereits jetzt einer Verschwiegenheitspflicht. Sie wird zum einen aus § 1901 Abs. 2, 3 BGB gefolgert – danach dürfen Informationen nur dann weitergegeben werden, wenn dies für die Führung der Betreuung notwendig ist. Seit Wirksamwerden der DSGVO ergibt sich die Verschwiegenheitspflicht auch aus den dortigen Regelungen, siehe dort v.a. Art. 6 Abs. 1 c, d und Art. 9 Abs. 1, 2 b, c, i.

Es ist nicht davon auszugehen, dass es grundsätzlich dem Wunsch eines Menschen entspricht, dass Angehörige über alle Einzelheiten seines Krankheitsbildes und seiner sonstigen Verhältnisse informiert werden. Nicht selten wollen Menschen bestimmten Angehörigen so in Erinnerung bleiben, wie sie vor ihrer Erkrankung waren und wünschen deshalb nicht, dass diese Angehörigen über ihren geistigen oder körperlichen Abbau in der letzten Lebensphase informiert werden. Der BdB versteht die vorgeschlagene Regelung so, dass die Auskunftspflicht nur dann besteht, wenn ein entsprechender Wille bzw. mutmaßlicher Wille positiv festgestellt werden kann. Es soll also nicht ausreichen, dass kein entgegenstehender Wille erkennbar ist, bzw. soll es keine Vermutung eines Einverständnisses bzgl. der Weitergabe von Informationen an Angehörige geben. Unter diesen Umständen kann der BdB der Regelung zustimmen.

Die Darlegung der aktuellen Lebensumstände beschränkt sich zudem auf die aktuellen Lebensumstände des Klienten, soweit das der Betreuerin bzw. dem Betreuer zuzumuten ist.

Zu § 1823 BGB-E (Vertretungsmacht des Betreuers)

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 1823 BGB-E hält der BdB für sachdienlich, insb. den Verzicht auf die kritisierte „Wohlschranke“.

§ 1902 BGB kann in seiner jetzigen Form leicht als genereller Auftrag zu stellvertretendem Handeln aufgefasst werden. Im vorgeschlagenen § 1823 BGB-E hat eine rechtliche Betreuung zwar nach wie vor das Mittel der Vertretungsmacht, doch drückt sich der Gesetzesvorschlag hier klarer darin aus, dass keine Pflicht zur Vertretung gegeben ist. Die bisher geltende Norm wird damit richtigerweise zu einer „Kann-Regelung“ umgestaltet.

Neben dieser begrüßenswerten Änderung werden i.V.m. § 1815 Abs. 1 BGB-E (Umfang der Betreuung) die Befugnisse des Betreuers im Außenverhältnis nochmals beschränkt. Künftig soll der Umfang der Betreuung noch präziser zu bestimmen sein. Die Klarstellung, dass die Aufgabenbereiche vom Betreuungsgericht im Einzelnen angeordnet werden müssen, grenzt die Stellvertretungsfunktion einer rechtlichen Betreuung – noch deutlicher als zuvor – auf die notwendigen Bereiche ein und schützt Menschen im Betreuungsverfahren in ihren Rechten. Es ist allerdings bedauerlich, dass die noch im Referentenentwurf enthaltene Vorgabe, die Aufgabenbereiche auch konkret zu bezeichnen, nicht in den Regierungsentwurf übernommen wurde, siehe dazu die Ausführungen zu § 1815 Abs. 1 BGB-E.

Allerdings sollten wirksame Instrumente entwickelt werden, die einen ungerechtfertigten Gebrauch der Möglichkeit der stellvertretenden Entscheidung (sei es aus Zeitmangel oder aus Bequemlichkeit) verhindern oder zumindest begrenzen können. Ob die in § 1862 Abs. 2 BGB-E enthaltene Vorgabe für ein gerichtliches Einschreiten hierfür ausreicht, ist zweifelhaft.

Zu § 1825 BGB-E (Einwilligungsvorbehalt)

Der Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 BGB-E ist noch einmal einzuschränken auf „Teilbereiche“ eines Aufgabenbereichs.

Der derzeit in § 1903 BGB geregelte Einwilligungsvorbehalt wird inhaltlich unverändert in § 1825 BGB-E geregelt. Der BdB kritisiert diesen Vorschlag. Nicht ohne Grund ist der Einwilligungsvorbehalt im Rahmen der Staatenberichtsprüfung Gegenstand kritischer Fragen des UN-Fachausschusses gewesen.⁶

6 UN-CRPD 17.4.2014: List of issues in relation to the initial report of Germany. Issue No. 7

Die Einschränkung in Form eines Einwilligungsvorbehaltes kann einzig nur dem Schutzinteresse des betroffenen Menschen dienen und muss dann als eine Form der Unterstützung verstanden werden. Die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes verpflichtet den*die Betreuer*in trotzdem, das Erforderlichkeitsprinzip zu wahren und den Wünschen des Klienten grundsätzlich zu entsprechen. Nicht selten wird diese „Schranke“ auf ausdrücklichen Wunsch des Klienten eingerichtet, um sich selbst mit Hilfe des Vorbehalts vor den Folgen einer partiellen Störung der Steuerungsfähigkeit zu schützen. Aber es gilt: Der Einwilligungsvorbehalt sollte immer nur als Mittel zur Erreichung eines Zwecks dienen und nicht der Zweck selbst sein. Der BdB hält daher den Einwilligungsvorbehalt grundsätzlich für erforderlich, mit Hilfe dessen die Klient*innen vor Schäden geschützt werden können. Allerdings muss es Anspruch bleiben, dass jeder missbräuchliche bzw. nicht erforderliche Einsatz eines Einwilligungsvorbehalts verhindert werden muss und dass dies durch eine entsprechend sensibilisierte und qualifizierte Praxis getragen wird.

Um einen Einwilligungsvorbehalt konform zur UN-BRK zu rechtfertigen, bedarf es eines kritischen Blicks auf die Rechtslage und v.a. Rechtspraxis mit ihren Strukturen und Akteuren. Es ist zu prüfen, wie die Grenzen der Erforderlichkeit einer solchen Maßnahme neu oder verändert gezogen bzw. formuliert werden müssen. Es ist dabei zu begrüßen, dass über eine erstmalige Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts, die gegen den erklärten Willen des Klienten angeordnet worden ist, künftig bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist (§ 295 FamFG-E). Das reicht allerdings noch nicht, um dieser grundrechtlich sensiblen Thematik gerecht zu werden.

Es ist auch sicherzustellen, dass Richter*innen und Verfahrenspfleger*innen mit dem Instrument des Einwilligungsvorbehaltes sorgsamer bzw. „wohldosierter“ umgehen, ebenso wie Berufsbetreuer*innen. Aus diesem Grunde ist die Regelung noch weiter einzuschränken. Der BdB schlägt hierfür folgende Formulierungsänderung in § 1825 Abs. 1 Satz 1 BGB-E vor:

„Soweit dies zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Betreuten erforderlich ist, ordnet das Betreuungsgericht an, dass der Betreute zu einer Willenserklärung, die einen **bestimmten Teilbereich eines Aufgabenbereichs** des Betreuers betrifft, dessen Einwilligung bedarf (Einwilligungsvorbehalt).“

Leider berücksichtigt der Regierungsentwurf nicht den vom BdB gemachten Vorschlag. Der im Regierungsentwurf neu zugekommene Zusatz „Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Einwilligungsvorbehalt nicht angeordnet werden.“ (§ 1825 Abs. 1 Satz 2 BGB-E) ist dabei eigentlich nur eine Klarstellung, das folgt bereits aus „juristischer Logik“ und wurde auch bisher schon so von der Rechtsprechung gesehen (wenn schon die gesamte Betreuung nicht gegen den freien Willen eingerichtet werden darf, muss das auch für einzelne Teile davon gelten). Im Interesse der Transparenz der gesetzlichen Regelungen ist das aber positiv zu bewerten.

Zu § 1826 BGB-E (Haftung des Betreuers)

Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuer*innen lehnt der BdB ab!
--

Im Regierungsentwurf wird im Vergleich zum Referentenentwurf folgender Satz gestrichen: „Eltern, Kinder und Ehegatten des Betreuten, die die Betreuung ehrenamtlich führen, haben dem Betreuten gegenüber nur für die Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.“ Damit entfällt allerdings nur die Haftungserleichterung für als Betreuer*in eingesetzte nahe Angehörige (was aber – auch wegen der Gleichstellung - zu begrüßen ist).

An der kritisierten Beweislast für das „nicht zu vertreten haben“ ändert sich allerdings nichts. Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuern ist abzulehnen. Es ist aus Sicht des BdB kein Bedarf für eine solche Regelung ersichtlich. Das gilt für den Referentenentwurf ebenso wie für den Regierungsentwurf.

Zu § 1830 BGB-E (Sterilisation)

Die Regelungen bzgl. einer Sterilisation nach § 1830 BGB-E sind dahingehend zu ändern, dass diese nur auf Grundlage einer informierten Willensentscheidung mit ausdrücklicher Zustimmung der Klientinnen erfolgen darf.

Die Regelung zur Sterilisation in § 1830 BGB-E entspricht dem geltenden § 1905 BGB. Es wurde leider verpasst, diese Norm zu ändern. Das deutsche Betreuungsrecht erlaubt also nach wie vor (unter engen Voraussetzungen) die Sterilisation einer betreuten Person ohne deren ausdrückliche Einwilligung. In seinen Abschließenden Bemerkungen zum ersten Staatenbericht hat der UN-Fachausschuss jedoch eine Aufhebung des entsprechenden § 1905 BGB empfohlen. Demnach sind sämtliche notwendige Maßnahmen zu treffen, welche eine Sterilisierung ohne die vorherige vollständige Information und Einwilligung der Klient*in gesetzlich verbietet. Darüber hinaus sind sämtliche Ausnahmen abzuschaffen, einschließlich der ersetzenden Entscheidung bzw. nach richterlicher Genehmigung. Eine Sterilisation sollte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Person stattfinden: Die Person muss „ja“ sagen, es reicht nicht, dass keine Ablehnung kundgetan wird. Es müssen dann allerdings im Fall einer Schwangerschaft für die Zeit nach der Geburt ausreichende Unterstützungssysteme für Mutter und Kind zur Verfügung stehen.

Damit wäre die stellvertretende Einwilligung auf die Fälle zu beschränken, in denen eine einwilligungsunfähige Klientin mit ihrem natürlichen Willen zustimmt. Oder § 1830 BGB-E sollte dementsprechend geändert werden.

Zu § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)

Eine „psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung“ als eine Eingriffsvoraussetzung für freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen ist noch einmal kritisch zu hinterfragen.

Der Entwurf sieht die Geltung einer konsequent subjektiven Sichtweise des Klienten vor, so dass die Pflicht, die Wünsche des Klienten bzw. der Klientin zu befolgen, auch bei einer Gefährdung nicht mehr durch die bisherige, an der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs orientierte „Wohlschranke“ begrenzt wird, sondern statt objektiver Kriterien hilfsweise der mutmaßliche Wille heranzuziehen ist.

Im Referentenentwurf wird der Begriff „Wohl“ allerdings genannt (§ 1831 Abs. 1 BGB-E): „Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist (...).“ Dies wurde mit dem Regierungsentwurf korrigiert bzw. gestrichen. Das begrüßt der BdB.

Im Regierungsentwurf ist allerdings nach wie vor eine „psychische Krankheit oder geistige oder seelische Behinderung“ als Eingriffsvoraussetzung verknüpft (sowohl in 1831 BGB-E als auch 1832 BGB-E). Dies sollte i.S.d. UN-BRK noch einmal kritisch hinterfragt werden. Eine mögliche Alternative darf allerdings nicht zu einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs führen.

Bzgl. sogenannter freiheitsentziehender Maßnahmen gem. Abs. 4 soll eine Genehmigungspflicht weiterhin nur dann bestehen, wenn die Freiheitsentziehung innerhalb eines Krankenhauses, Heimes oder einer sonstigen Einrichtung stattfinden soll. Wie bereits oben (zu § 1815 BGB-E) genannt, hält der BdB in Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Freiheitsrechte der betreuten Person aber auch eine Genehmigungspflicht bzgl. der Einwilligung in solche Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit für erforderlich.

Zu § 1832 BGB-E (Ärztliche Zwangsmaßnahmen)

Hier wird in Bezug auf Abs. 1 Ziff. 7 die in diesem Jahr zu erwartende Entscheidung des BVerfG in dem Verfahren 1 BvR 1575/18 zu berücksichtigen sein. In diesem Verfahren geht es um die Frage, ob in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise eine sogenannte ambulante Zwangsbehandlung zulässig sein muss, weil die Verbringung des Klienten in ein Krankenhaus für diesen mit unzumutbaren Belastungen verbunden wäre.

Zu § 1859 Abs. 2 BGB-E (Möglichkeit zur Befreiung von der Rechnungslegungspflicht)

Die vorgesehene Regelung stößt seitens des BdB auf Bedenken. Klient*innen können eine*n Betreuer*in unter Umständen nicht mehr selbst kontrollieren und fühlen sich im Vorfeld einer Betreuung möglicherweise unter Druck gesetzt - sei es, weil ein*e in Frage kommende*r (und gewünschte*r) Betreuer*in die Übernahme von einer solchen Befreiung abhängig macht oder auch in einer Art vorausseilendem Gehorsam, weil der*die angehende Klient*in andernfalls eine Beeinträchtigung des Verhältnisses zu dem*der Betreuer*in befürchtet. Alternativ könnte für Betreuungen, in denen nur geringes Vermögen zu verwalten ist, eine Befreiung durch das Gericht vorgesehen werden.

Zu § 1861 BGB-E (Beratung; Verpflichtung des Betreuers)

Eine Beschränkung der Beratung des Betreuungsgerichts (§ 1861 Abs. 1) auf die „Rechte und Pflichten“ des Betreuers erscheint zu eng. Betreuer*innen sollten nach Ansicht des BdB das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Das Betreuungsgericht berät Betreuer*innen über deren Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 1861 BGB-E). Es ist sicherlich zutreffend, dass das Betreuungsgericht unter den gegebenen Umständen keine Beratung zu Rechtsfragen aller Art geben kann - das dürfte die Kapazitäten übersteigen. Eine Beschränkung auf Rechte und Pflichten der Betreuer*innen erscheint allerdings als zu eng. Betreuer*innen sollten nach Ansicht des BdB das Recht haben, sich in jeglichen betreuungsrechtlichen Fragen vom Betreuungsgericht beraten zu lassen.

Zusätzlich wären u.E. auch Hinweispflichten bzgl. betreuungsrechtlicher Angelegenheiten angebracht, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass ein Betreuer Informationsbedarf hat. Als Beispiel sei der Regress der Staatskasse gem. den §§ 1836e, 1908i Abs. 1 BGB genannt. In diesem Zusammenhang wird - z.B. nach dem Zugang einer Erbschaft - verbreitet die in den vergangenen zehn Jahren aus der Staatskasse gezahlte Vergütung zurückgefordert, ohne das auf die Möglichkeit der Einrede der Verjährung hingewiesen wird. Man kann nicht erwarten, dass jedem*jeder Betreuer*in die Verjährungsregeln (und der Umstand, dass es sich bei der Verjährung um eine Einrede handelt, auf die sich der*die Klient*in oder stellvertretend sein*e Betreuer*in ausdrücklich berufen muss) bekannt sind. Hier gebietet u.E. die Fairness, einen entsprechenden Hinweis zu geben.

Zu § 1862 BGB-E (Aufsicht durch das Betreuungsgericht)

Der Absicht, die Aufsichtsfunktion des Betreuungsgerichts künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche des Betreuten auszurichten (§ 1862 BGB-E), stimmt der BdB grundsätzlich zu.

Die Betreuungsgerichte sollten sich allerdings auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen beschränken. Eine Fachaufsicht durch Gerichte lehnt der BdB ab.

Es ist zu kritisieren, dass der aktuelle Gesetzentwurf keine niedrighschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz mehr vorsieht.

Betreuer*innen führen ihr Amt selbstständig in eigener Verantwortung und sind frei und unabhängig in der Wahl der Mittel zur Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften. Die Entscheidungskompetenz der Berufsangehörigen und ihre Fähigkeit, im Kontext unterschiedlichster Fallkonstellationen eine persönliche Betreuung zu gestalten, unterliegen keiner externen Aufsicht. Die Unabhängigkeit in der Berufsausübung gehört zum Wesensmerkmal rechtlicher Betreuung, sowohl für selbstständige als auch für angestellte Berufsbetreuer*innen. Gerichte beaufsichtigen und kontrollieren ggf. den Betreuungsverlauf im Einzelfall im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlich definierter Rahmenbedingungen, während Betreuungsbehörden dem Gericht gegenüber Zuarbeit leisten (Sachverhaltsaufklärung).

Der vorliegende Gesetzentwurf soll diese Aufsichtsfunktion intensivieren. Sie soll künftig stärker auf die Ermittlung der Wünsche von betreuten Menschen ausgerichtet werden und die Aufsichtsinstrumente dahingehend geschärft werden, dass Pflichtwidrigkeiten von Betreuer*innen, insbesondere solche, die die Selbstbestimmung der Klient*innen beeinträchtigen, besser erkannt und sanktioniert werden können. Dabei soll fortan eine persönliche Anhörungspflicht gelten, wenn Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung des Betreuers vorliegen (§ 1862 Abs. 2 BGB-E).

Dass der Wunsch bzw. der mutmaßliche Wille der betreuten Person nach § 1821 Abs. 2 bis 4 BGB-E für die Aufsicht des Betreuungsgerichts maßgeblich sein sollen, erkennt der BdB als Schritt in die richtige Richtung an. Der Verband bezweifelt allerdings, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen.

Der BdB setzt sich weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein und lehnt eine Fachaufsicht durch Gerichte ab. Eine Fachaufsicht entspricht nicht dem Grundsatz einer unabhängigen Betreuungsführung. Weder die Entwicklung eines gesetzlich festgelegten betreuungsrechtlichen Ausbildungsprofils noch eine geeignete Aufsicht können nach Meinung des BdB vom Gesetzgeber oder von staatlichen Instanzen zufriedenstellend umgesetzt werden. Die Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Eine fachliche Kontrolle der Berufsausübung können sie allerdings nicht leisten, das ist weder ihre Aufgabe noch verfügen sie über die erforderlichen Fachkenntnisse.

Leider sieht der aktuelle Gesetzentwurf auch keine niedrigschwellige, unabhängige Beschwerdeinstanz mehr vor, wie es in der Qualitätsstudie gefordert wird (vgl. ISG-Forschungsbericht zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 576). Da es gerade für Menschen, die eine rechtliche Betreuung erhalten, häufig schwierig sein dürfte, eine formale Beschwerde bei Gericht zu formulieren, sollten barrierefreie Verfahren zur Aufnahme und Bearbeitung informeller Beschwerden, auch von Beschwerden gegenüber den Gerichten, besser etabliert werden. Zur Verhinderung von Missbrauch sollte sichergestellt sein, dass alle Einrichtungen und Programme, die Menschen mit Behinderungen dienen sollen, durch unabhängige Behörden wirksam überwacht werden (Artikel 16 UN-BRK). In der aktuellen Betreuungspraxis wird dieser Ansatz jedoch weder unabhängig noch systematisch wahrgenommen. Ein systematisches Bearbeiten von Beschwerden (Beschwerdemanagement) findet in Betreuungsgerichten – im Gegensatz zu Betreuungsbehörden – nicht gesichert statt (vgl. ISG-Forschungsbericht zu „Qualität in der rechtlichen Betreuung“, S. 576). Hinzu erfüllen gerichtliche Beschwerdeinstanzen nicht das Kriterium der Unabhängigkeit. Der BdB hält die Form einer unabhängigen Stelle für am besten, die Beschwerdekultur – und damit die Stärkung der Rechte der Klient*innen – im Betreuungswesen nachhaltig zu verbessern.

Als mögliche Umsetzungsvorlage weist der BdB auf das bei ihm eingerichtete Beschwerdemanagement mit vorgelagerter Schlichtung hin, auf dessen Erfahrungen zurückgegriffen werden könnte. Die Beschwerdestelle des BdB nimmt Beschwerden von Klient*innen sowie von weiteren Akteuren im Betreuungswesen entgegen, die sich auf die Zusammenarbeit mit BdB-Mitgliedern beziehen. Nach Eingang der Beschwerde vermitteln zunächst regionale Schlichter*innen zwischen den Beteiligten. So sollen Konflikte im Sinne einer Mediation oder Schlichtung gelöst werden. Sollte dabei keine Einigung gelingen, prüft und beurteilt eine Beschwerdestelle die

Beschwerde aus berufsfachlicher Sicht. Das Verfahren ist daraufhin beendet. Nur wenn ein schweres Vergehen festgestellt werden sollte, wie z.B. der Verstoß gegen die Berufsethik/-Ordnung, entscheidet eine Schiedskommission über die weiter zu treffenden Maßnahmen. Das Prozedere ist in der Satzung und Schiedsordnung des BdB geregelt.

Zu § 1863 BGB-E (Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten)

Die vorgesehenen Berichtspflichten werden in Teilen begrüßt, sind aber hinsichtlich der detaillierten Angaben von Art, Umfang und Anlass der Kontakte von einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber Betreuerinnen und Betreuer geprägt und vom Umfang her übertrieben und unsinnig. Es besteht die Gefahr, dass zu viel Zeit in die Erfüllung im Einzelfall sinnloser Formalien investiert werden muss und diese Zeit dann nicht mehr für die inhaltliche Arbeit für die betreuten Menschen zur Verfügung steht.

Unabhängig davon muss eine mit den neuen Anforderungen verbundene Mehrarbeit auch vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

Berichte über die persönlichen Verhältnisse der betreuten Person sollen nach dem Gesetzentwurf künftig einen Anfangsbericht (Abs. 1 und 2), Jahresbericht (Abs. 3) und Schlussbericht (Abs. 4) enthalten. Insbesondere die Verpflichtung zur Erstellung eines Anfangs- und eines Schlussberichts ist neu. Absatz 1 Satz 5 enthält zudem den dringenden Appell an den*die Rechtspfleger*in, den Anfangsbericht mit dem Betreuten und dem*der Betreuer*in persönlich zu erörtern.

Grundsätzlich sind präzisere Angaben und Einbeziehung unterschiedlicher Sichtweisen im Berichtsverfahren zu begrüßen. Allerdings wird der dafür einzusetzende zeitliche Aufwand deutlich unterschätzt. In der Gesetzesbegründung wird diesbezüglich von einer „Konkretisierung“ der verpflichtenden Inhalte gesprochen (S. 163). Diese Aussage ist allerdings eine deutliche Untertreibung im Hinblick auf die zu erwartenden zeitintensiven Folgewirkungen.

Es müssen gemäß Entwurf fortan nicht nur die Termine, sondern auch Art, Umfang und Anlass genannt werden. Auch müssen künftig die Betreuungsziele im Bericht mit der Durchführung der Betreuung abgeglichen werden. Das war zwar bislang auch schon in der täglichen Praxis der Fall, neu ist aber die Ausformulierung und Dokumentation. Ebenfalls neu ist, dass die Sichtweise der Betreuten dargestellt werden muss. Zusätzlich muss die Möglichkeit der Abgabe an einen Ehrenamtlichen angegeben werden.

Diese Anforderungen aus Sicht des BdB sind in vielen Fällen übertrieben und unsinnig. Man kann davon ausgehen, dass zumindest qualifizierte Berufsbetreuer*innen diese Daten ohnehin dokumentieren. Die betreffenden Vorschriften sollten dahingehend abgemildert werden, dass entsprechende Angaben nur „in geeigneten Fällen“, in denen ein entsprechender Bedarf festgestellt wird, verlangt werden sollen, und ggf. eine Dokumentation eingesehen werden kann.

Der BdB weist im Übrigen in aller Deutlichkeit darauf hin, dass die durch die vorgesehenen Berichtspflichten entstehende Mehrarbeit bei Betreuer*innen in die Arbeitszeit bzw. die Vergütung einberechnet werden muss.

Außerdem geben wir zu bedenken, dass die nun differenzierter vorzunehmenden Berichtspflichten ein höheres Maß an Fachkenntnissen voraussetzen. Daher ist es nicht nachvollziehbar, warum „Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung (methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung)“, die in den „überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ als notwendige Kenntnisse genannt werden, nicht mehr zu finden sind in der „notwendigen Sachkunde“ in diesem Gesetzentwurf (§ 23 Abs. 3 BtOG-E).

Bei der im Jahresbericht für beruflich tätige Betreuer*innen pflichtgemäßen Angabe, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann (§ 1863 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E) ist folgendes zu bemerken: Hier wird man lediglich erwarten können, dass ein beruflich tätiger Betreuer mitteilen kann, ob die Übernahme der Betreuung durch eine ehrenamtliche Betreuerin grundsätzlich möglich ist bzw. ob inzwischen überhaupt eine zur Übernahme der Betreuung bereite Person vorhanden ist.

Für die Beurteilung, ob diese Person auch zur Führung der konkreten Betreuung in der Lage ist, fehlen aber die dafür erforderlichen Kriterien.

Als Weiteres besteht aus Sicht des BdB Unklarheit bei der Berichtspflicht, wenn die Wünsche des Betreuten nicht feststellbar sind (bei fortgeschrittener Demenz, akuter Psychose, Koma, etc.).

Zu § 1865 BGB-E (Rechnungslegung)

§ 1865 Abs. 3 BGB-E ist wieder gemäß dem Referentenentwurf zurückzunehmen.

Im Hinblick auf Rechnungslegung ist der Regierungsentwurf ein deutlicher Rückschritt zum Referentenentwurf. Belege sind demnach nicht (wie im Referentenentwurf) "[...] nur dann einzureichen, wenn das Betreuungsgericht dies verlangt [...]", sondern kann jetzt "[...] in geeigneten Fällen auf die Vorlage von Belegen verzichten [...]" (§ 1865 Abs. 3 BGB-E). Dies dürfte im Vergleich mit dem ursprünglichen Vorschlag zu einer Mehrbelastung für Betreuer*innen führen, da die Vorlage der Belege der Normalfall bleibt.

Erfreulich ist, dass geregelt wird, wie in Zusammenhang mit der Rechnungslegung mit eigenen Verfügungen des Betreuten umzugehen ist.

Zu § 1872 Abs. 4 BGB-E (Möglichkeit der Einforderung einer Schlussrechnungslegung nach Beendigung der Betreuung und bei Befreiung des Betreuers)

Die vorgesehene Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Schlussrechnung erscheint grundsätzlich als lebensnah und angebracht. Wir gehen aber davon aus, dass dies lediglich bedeutet, dass das Gericht keine Schlussrechnung einfordern, der*die Klient*in aber nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften durchaus Auskünfte und Abrechnungen verlangen kann (die §§ 666, 667 BGB aus dem Auftragsrecht werden auf das Verhältnis zwischen einem Betreuer und seinem Klienten von der Rechtsprechung entsprechend angewendet). Andernfalls würde die Einsetzung eines sogenannten befreiten Betreuers dazu führen, dass der*die Klient*in keine Möglichkeit hätte, das Vorgehen seines Betreuers zu überprüfen und daher auch keine ausreichenden Informationen über möglicherweise bestehende Schadensersatz- oder Herausgabeansprüche erhalten könnte.

In § 1866 Abs. 2 BGB-E heißt es ausdrücklich, dass die Möglichkeit der Geltendmachung streitig gebliebener Ansprüche zwischen Betreuer und Betreutem im Rechtsweg unberührt bleibt. Eine vergleichbare Formulierung sollte auch in § 1872 Abs. 4 BGB-E aufgenommen werden, damit befreiten Betreuern bewusst wird, dass sie ihr Vorgehen trotz der fehlenden Pflicht zur Schlussrechnung unter Umständen rechtfertigen müssen und daher die Vermögensverwaltung betreffende Unterlagen und Belege aufbewahren sollten.

Zu § 1874 BGB-E (Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung)

Es ist zu begrüßen, dass diese aufgrund der doppelten Verweisung bisher nur schwer im Gesetz zu ersehenden Regelungen nun transparenter im Gesetz dargestellt werden sollen. Die Vergütung für diese Tätigkeiten, die über die üblichen, am Ende einer Betreuung anfallenden Abschlussarbeiten deutlich hinausgehen, sollte aber ebenfalls ausdrücklich im Gesetz geregelt werden.

Die zentral in einem Paragraphen dargestellte Regelung bzgl. der Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung ist im Interesse der Transparenz zu begrüßen. Die

vorherige (inhaltlich sehr ähnliche) Regelung war in den §§ 1698a, 1698b, 1893 I, 1908i Abs. 1 BGB sehr versteckt untergebracht.

Es ist aus Sicht des BdB selbstverständlich, dass auch für solche Tätigkeiten eine Vergütung beansprucht werden kann.

Bzgl. der Notgeschäftsführung geht die Rechtsprechung hier zurzeit überwiegend von einem Vergütungsanspruch auf Grundlage des § 3 VBVG aus (siehe die Übersicht bei HK-BuR/Deinert, § 1698b BGB Rn. 120 ff). Um Unsicherheiten und unnötige Streitigkeiten zu vermeiden, sollte dies in die Regelung von Sonderfällen der Betreuervergütung in § 12 VBVG-E mit aufgenommen werden.

Bzgl. der Tätigkeiten in Unkenntnis des Endes einer Betreuung kann nach derzeitiger Rechtsprechung bisher ebenfalls lediglich eine Vergütung auf Grundlage des § 3 VBVG verlangt werden (BGH-Beschl. v. 6.4.2016, XII ZB 83/14). Das ist u.E. jedoch nicht sachgerecht. Da der Betreuer ja gerade nichts von dem Ende der Betreuung weiß, hat er auch keinen Anlass, seine Tätigkeit ausreichend genau zu dokumentieren. Daher wird er Schwierigkeiten haben, hierzu eine korrekte Abrechnung zu erstellen. Unseres Erachtens wäre es angebracht, in diesen Fällen bis zur Kenntnisnahme des Endes der Betreuung durch den Betreuer weiter die Pauschalvergütung zu gewähren. Auch dies sollte der Klarheit halber ergänzend in § 12 VBVG-E aufgenommen werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

zu § 290 Abs. 2 FamFG (Bestellungsurkunde)

Die vorgesehene Möglichkeit, einen Betreuerausweis mit nur eingeschränkter Nennung der übertragenen Aufgabenbereiche zu erteilen, ist aus datenschutzrechtlichen Gründen ausdrücklich zu begrüßen.

Zu § 295 FamFG-E (Verlängerung der Betreuung oder des Einwilligungsvorbehalts)

Da neben der Bestellung auch die Verlängerung eines Einwilligungsvorbehalts gegen den erklärten Willen der betroffenen Person in besonderem Maße in deren grundrechtlich geschütztes Selbstbestimmungsrecht eingreift, werden für diese Fälle in § 295 FamFG-E höhere Anforderungen normiert. In Absatz 2 wird in einem zusätzlichen Satz geregelt, dass über eine erstmalige Verlängerung einer rechtlichen Betreuung oder eines Einwilligungsvorbehalts, die beide gegen den erklärten Willen des betroffenen Menschen angeordnet worden sind, bereits spätestens nach drei Jahren und damit nicht wie bei anderen Verlängerungen nach spätestens 7 Jahren zu entscheiden ist.

Diese Änderung entspricht den bisherigen Forderungen des BdB.

Zu Artikel 7 (Betreuungsorganisationsgesetz)

Das mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) geschaffene Betreuungsbehörden-gesetz (BtBG), in der Zuständigkeit und Aufgaben der Betreuungsbehörde geregelt sind, wird durch ein Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt. In dieses Gesetz sollen künftig all diejenigen Regelungen Eingang finden, welche die Rechtsstellung und Aufgaben der Betreuungsbehörden, der Betreuungsvereine und der rechtlichen Betreuer*innen als wesentliche im Betreuungsrecht tätigen Akteure näher ausgestalten, die strukturell aber nicht dem Zivilrecht zugehörig sind, weil sie nicht die Regelung der

Rechtsverhältnisse Privater untereinander, insbesondere das Rechtsverhältnis zwischen Betreuer*in und Klient*in, zum Gegenstand haben.

Zu § 8 BtOG-E (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und er-weiterte Unterstützung)

Die neue Möglichkeit einer „erweiterten Unterstützung“ begrüßt der BdB als Schritt in die richtige Richtung.

Neben den bekannten Beratungs- und Unterstützungsangeboten und der Vermittlung geeigneter Hilfen sieht das Betreuungsorganisationsgesetz erstmals ein neues Angebot vor: die „erweiterte Unterstützung“ (§ 8 Abs. 2 BtOG-E). In geeigneten Fällen und mit Zustimmung der betroffenen Personen wird den Betreuungsbehörden die Möglichkeit eröffnet, eine erweiterte Unterstützung anzubieten, die in der IGES-Studie „Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes“ bzw. „zeitlich begrenzte Fallverantwortung und Assistenz“ betitelt wurde und die inhaltlich ähnlich ist bzw. ähnlich sein kann wie die bereits bestehenden Angebote. Dabei kann die Behörde Betreuungsvereine oder selbständig tätige berufliche Betreuer*innen beauftragen. Die Beauftragung erfolgt durch einen Vertrag, der auch die Finanzierung der übertragenen Aufgaben regeln soll (§ 8 Abs. 4 BtOG-E). Von einer Konkretisierung der erweiterten Unterstützung soll allerdings abgesehen werden, und diese den Behörden überlassen bleiben (Kann-Regelung).

Ein personenbezogenes „Clearing“, wie das hier angedachte, bewertet der BdB als Schritt in die richtige Richtung, wenn es auch nicht konsequent zu Ende gedacht ist. Der BdB empfiehlt dem Gesetzgeber an dieser Stelle, ein sozialrechtliches Pendant zur zivilrechtlichen Betreuung zu schaffen, um (unabhängig von der gerichtlichen Bestellung eines gesetzlichen Vertreters) Zugang zu Angeboten einer qualifizierten Unterstützung der Rechts- und Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Der Verband hat mit dem „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ ein entsprechendes Praxismodell vorgelegt.⁷ Hinter diesem Konzept steht ein niedrigschwelliger Unterstützungsweg zur Realisierung der Rechts- und Handlungsfähigkeit. Das Konzept der selbstmandatierten Unterstützung ist als Erweiterung zur gängigen Betreuung gedacht und soll dieser vorgelagert sein. Sie ist nach Auffassung des BdB als gleichartiges selbstmandatiertes System und damit als vierte Säule im Betreuungsrecht zu etablieren. Nach aktuellem Recht haben Betreuer*innen pauschal die Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung („gesetzliche Vertretung“) in dem zuvor gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis. Nach dem Modell der selbstmandatierten Unterstützung entscheiden Klient*innen eigenständig und themenbezogen, mit welchem Mandat ein*e Betreuer*in ausgestattet werden soll. Die Option bzw. die Möglichkeit einer „freiwilligen Vertretung“ könnte in geeigneten Fällen eine gesetzliche Vertretung verhindern und im Sinne der Unterstützten Entscheidungsfindung fundamentale Menschenrechte sichern. Entscheidender Unterschied zum herkömmlichen System ist dabei der Zugang zur Unterstützung, der im Sinne des Gebots des milderen Mittels als eine niedrigschwellige Form der Unterstützung zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit gesehen werden kann: Praktisch betrachtet können Menschen mit Behinderungen in einem von Trägern sowie Diensten unabhängigen Setting Unterstützungsleistungen zur Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten in Anspruch nehmen. Sie beauftragen die Unterstützungsperson selbst. Die Sicherung der Maßnahmen erfolgt durch ein geregeltes Zulassungsverfahren, das die Umsetzung einer qualifizierten Unterstützungsarbeit gewährleistet. Durch dieses Angebot können nicht erforderliche Bestellungen gesetzlicher Vertreter*innen für erwachsene Personen vermieden werden. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bliebe gewahrt.

⁷ Vgl. hierfür auch die Stellungnahme des BdB zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“, welches mit dem vom Verband entwickelten Modell der „selbstmandatierten Unterstützung“ verglichen wird: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1581 (19.11.19)

Wenn auch der BdB das „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ für das wirksamere hält, begrüßt der Verband dennoch das neu geschaffene Instrument der „erweiterten Unterstützung“ als Schritt in die richtige Richtung und unterstützt dieses Vorhaben.

Zu § 9 BtOG-E (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde)

Die Änderungen in § 8 BtOG-E sind zu begrüßen.

Der neu im Regierungsentwurf hinzugefügte Zusatz „Die Behörde unterrichtet zugleich den Betreuer über die Mitteilung und deren Inhalt. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der Zweck der Mitteilung hierdurch gefährdet würde. Sie ist nachzuholen, sobald die Gründe nach Satz 3 entfallen sind.“ (§ 9 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E) entspricht dem Gebot der Fairness und ist deshalb zu begrüßen.

Zu § 12 BtOG-E (Betreuervorschlag)

Die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen dem Betroffenen und der vorgesehenen Betreuerin auf Vermittlung durch die Behörde ist zu begrüßen, ebenso die Pflicht, die Sichtweise des Betroffenen darzulegen.

Kennlern-Gespräche bedeuten eine erhebliche zeitliche Mehrbelastung für Betreuer*innen und müssen vergütungssystematisch berücksichtigt werden.

Erstmals wird die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen einer Person im beginnenden Betreuungsverfahren und der im Rahmen des behördlichen Betreuervorschlags vorgesehenen Betreuerin auf Vermittlung durch die Behörde vorgesehen (§ 12 Abs. 2 BtOG-E). Dies beschränkt sich allerdings darauf, ob die betroffene Person ein solches persönliches Kennenlernen explizit wünscht. Positiv zu erwähnen ist, dass der Regierungsentwurf im Vergleich zum Referentenentwurf nun explizit die Pflicht aufnimmt, dass die Sichtweise des Betroffenen darzulegen ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 BtOG-E).

Kennenlern-Gespräche dienen dem Ansatz der Partizipation und Beteiligung am Gesamtprozess und werden vom BdB ausdrücklich begrüßt. Auf sie sollte seitens der Betreuungsbehörden und –gerichte **ausdrücklich** hingewirkt werden.

Kennenlern-Gespräche führen allerdings zu einem erheblichen Zeitaufwand für die Betreuer*innen und müssen daher vergütungssystematisch unbedingt berücksichtigt werden. Die Argumentation in der Gesetzesbegründung, dass kein Anspruch auf Aufwendungsersatz oder Vergütung zu begründen sei (vgl. S. 359), lehnt der BdB entschieden ab. Kennlern-Gespräche bedeuten einen erheblichen Zeitaufwand für Betreuer*innen und der BdB plädiert eindringlich dafür, dass dies auch anerkannt und berücksichtigt wird. Vorstellbar wäre z.B. die Einführung einer Pauschale analog zu anwaltlichen Erstberatungen. Ein Mehr an Selbstbestimmung und Partizipation von Menschen im Betreuungsverfahren darf nicht auf Kosten oder Zulasten der Betreuer*innen gehen.

Zu § 23, 24, 32 BtOG-E, 8 VBVG-E (Registrierungsvoraussetzungen, Registrierungsverfahren, Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern, Höhe der Vergütung)

Der BdB begrüßt grundsätzlich die neuen Regelungen zu den Registrierungsvoraussetzungen und Registrierungsverfahren, insbesondere die Einführung einer Mindestqualifikation (§ 23 BtOG-E).

Mit der Festsetzung der Vergütung im Zusammenhang mit der Registrierung und unabhängig von individuellen Fallkonstellationen wird es künftig keine existenzbedrohenden Herabstufungen mehr geben.

Die Anerkennung der Berufsmäßigkeit durch die Registrierung in Abhängigkeit u.a. von nachgewiesener Sachkunde und nicht von der Anzahl der geführten Betreuungen (sog. „Elfer-Regel“) kommt für den BdB der Anerkennung des Berufes gleich und wird daher berufspolitisch außerordentlich begrüßt.

Der Verband fordert eine (Teil-)Öffnung des Registers.

Eine verpflichtende Berufshaftpflichtversicherung (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E) ist vergütungssystematisch zu berücksichtigen.

Die Regelungen der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 BtOG-E) sind zu begrüßen.

Auch ist die Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E) grundsätzlich zu begrüßen, allerdings wirft dies wichtige Fragen auf, die zu klären sind:

- Hinter den unter § 23 Abs. 1 BtOG-E genannten fachlichen Mindestvoraussetzungen „verstecken“ sich bestimmte Kenntnisse und können daher in der Betreuungspraxis für Missverständnisse sorgen.
- Die fachlichen Mindestvoraussetzungen sind unvollständig – es fehlen nach Ansicht des BdB wichtige Schlüsselkompetenzen.
- Eindeutig ist zum jetzigen Zeitpunkt lediglich, dass die Neuregelung in Hinblick auf die Qualifikation von Betreuern ohne Ausbildung positive Auswirkungen haben wird. Für Betreuer*innen aus den übrigen Vergütungsstufen können noch keine Aussagen getroffen werden.

Es ist momentan vollkommen unklar, wie die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde bzw. ihre Nachweise, einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen, aussehen wird. Hier braucht es einen rasch vom BMJV initiierten, breit aufgestellten, transparenten Diskussions- und Entscheidungsprozess.

Wenn man voraussetzt, dass von allen beruflich tätigen Betreuer*innen einheitlich ein ausreichender Nachweis der erforderlichen Sachkunde verlangt wird – unabhängig davon, ob diese Sachkunde durch eine Berufs- oder Hochschulausbildung oder auf anderem Wege erlangt wurde – ist es nicht folgerichtig und nicht mehr vertretbar, noch unterschiedliche Vergütungsstufen festzulegen. Dies gilt erst recht, weil gem. § 8 Abs. 2 VBVG-E jede abgeschlossene Berufs- oder Hochschulausbildung – unabhängig davon, ob sie betreuungsrelevante Kenntnisse vermittelt hat oder nicht - als Voraussetzung für den Bezug einer höheren Vergütungsstufe ausreichen soll. Es ist nicht ersichtlich, mit welcher Berechtigung Berufsbetreuer*innen dann noch mit gleicher nachgewiesener Sachkunde eine unterschiedlich hohe Vergütung erhalten sollen. Ein Verzicht auf die unterschiedlichen Vergütungsstufen würde auch nicht zu dem ungerechten Ergebnis führen, dass die Berufsbetreuer*innen, die sich bereits durch eine Ausbildung betreuungsrelevante Kenntnisse angeeignet haben, durch die Gleichstellung mit Berufsbetreuerinnen ohne jede Ausbildung benachteiligt werden. Schließlich müssen Berufsbetreuer*innen ohne durch eine Ausbildung erlangte Fachkenntnisse mehr Zeit und Geld in den nachträglichen Erwerb dieser Kenntnisse bei zertifizierten Anbietern investieren.

Der BdB begrüßt, dass die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukünftig nur noch einmalig vorgenommen werden soll (§ 8 Abs. 3 VBVG-E). Ebenso schafft aus unserer Sicht die bundesweite Gültigkeit der Registrierung Rechtssicherheit.

Um den Gesamtzusammenhang zu wahren, werden hier die §§ 23, 24, 32 BtOG und 8 VBVG zusammenfassend behandelt.

Die bisherigen Regelungen zur Mindesteignung beruflicher Betreuer*innen sind in der Vergangenheit zurecht kritisiert worden, weil sie eine einheitliche, transparente und faire Prüfung und Feststellung der generellen Eignung einer Person zur Ausübung der beruflichen Betreuung nicht gewährleisten können. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz sieht als Lösungsweg ein formales Registrierungsverfahren für beruflich tätige Betreuer*innen vor, das auch eine ausreichende Sachkunde abverlangt.

Betreuungsbehörden sollen die neue Aufgabe erhalten, für berufliche Betreuer*innen als „Stammbehörde“ zu fungieren (§ 2 BtOG-E), bei der die Registrierung vorgenommen wird.

Stammbehörden erhalten die umfassende Zuständigkeit, das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer*innen nach §§ 23 und 24 BtOG-E durchzuführen und nach erfolgter Registrierung die Voraussetzungen für deren Fortbestehen zu überwachen. Einerseits ist es eindeutig zu befürworten, dass die Registrierungszuständigkeit klar geregelt werden soll: Die als „Stammbehörden“ bezeichneten örtlichen Betreuungsbehörden sollen dies übernehmen und damit sicherstellen, dass alle für eine Betreuerbestellung erforderlichen Angaben und Informationen über eine berufliche Betreuerin bei einer Stelle verfügbar sind und nicht mehrfach und bei verschiedenen Stellen vorgehalten werden.

Bedauerlicherweise wird allerdings nicht mehr ein öffentliches Register oder Verzeichnis von zugelassenen Berufsbetreuer*innen thematisiert. Vielmehr handelt es sich im vorliegenden Papier explizit nicht um ein öffentliches Register. Der BdB spricht sich dafür aus, dass Teile des Registers öffentlich einsehbar sind sowie Teile nur für Betreuungsbehörden und Gerichte. Wir sind davon überzeugt, dass ein (teil-)öffentlich einsehbares Register auch für potenzielle Klient*innen ein wertvolles Instrument für die Suche nach einem im Einzelfall geeigneten Betreuer sein kann.

Der BdB ist darüber hinaus der Ansicht, dass ein solches Verzeichnis im Rahmen eines Berufsregisters umgesetzt werden sollte. Das Qualitätsregister des BdB könnte dabei als Vorbild dienen. Eine solche, für alle Beteiligten einsehbare und nutzbare Datenbank wäre ein richtiger Schritt, den Gesamtprozess partizipativer und transparenter zu gestalten, indem die Beteiligung der Klient*innen i.S.d. unterstützten Entscheidungsfindung ernst genommen wird.

Die Einführung einer Mindestqualifikation (§ 23 BtOG-E) als Voraussetzung für eine berufliche Betreuertätigkeit ist in dieser Form neu und setzt erstmals ein Mindestmaß an persönlicher Eignung, Zuverlässigkeit sowie Sachkunde voraus. Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer sollen nach dem Gesetzentwurf sein:

- (1) eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall
- (2) die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit,
- (3) eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als berufliche Betreuerin

zu (1) Berufshaftpflichtversicherung

Der vorgeschlagenen verpflichtenden Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250 000 Euro für jeden Versicherungsfall (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG-E) ist aus Sicht des BdB voll zuzustimmen. In der Begründung (Regierungsentwurf S. 597) sollen von der Versicherung alle sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren abgedeckt werden, ausdrücklich genannt werden dort eine Absicherung von Vermögensschäden und öffentlich-rechtlichen Ersatzansprüchen. Dies sollte für alle Berufsbetreuer*innen als Minimum eine Selbstverständlichkeit sein. Wünschenswert wäre daneben auch eine Betriebshaftpflichtversicherung, die zusätzlich auch das Risiko des Abhandenkommens von Geld sowie Sach- und Personenschäden absichert. Allerdings muss der Versicherungsschutz auch bezahlbar bleiben und eine wünschenswerte vollständige Absicherung wird von manchen Berufsbetreuern und vor allem auch Berufsanfängern nicht finanziert werden können. Auch dies zeigt, wie wichtig es ist, zeitnah eine Evaluierung der Auswirkungen der Reform auf die Arbeits- und Einkommenssituation der Berufsbetreuer durchzuführen, damit die Vergütung den neuen Anforderungen angepasst werden kann, in diesem Zusammenhang kann dann auch über eine Erweiterung der an den Versicherungsschutz zu stellenden Anforderungen nachgedacht werden.

zu (2) Persönliche Eignung und Zuverlässigkeit

Die vorgesehene Neuregelung ist nach Ansicht des BdB ein Fortschritt gegenüber der jetzigen Situation. Die bisherigen knappen gesetzlichen Vorgaben („Die zuständige Behörde soll die Person auffordern, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.“, siehe § 1897 Abs. 7 BGB, wobei es hierfür nicht einmal eine entsprechend zwingende Verpflichtung gibt) sind jedenfalls nicht ausreichend.

zu (3) Ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer

Die Anforderung einer fachlichen Mindestqualifikation (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG-E) ist eine der großen Neuerungen, die in Abs. 3 Nr. 1-3 BtOG-E noch einmal konkretisiert wird. Zukünftig müssen berufliche Betreuer*innen für alle Arten von Betreuungen eine fachliche Mindestqualifikation aufweisen. Dies wird zunächst einmal von Seiten des BdB ausdrücklich begrüßt.

Zu den erforderlichen Fachkenntnissen im Einzelnen: Die notwendigen vertieften Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 BtOG-E) sind sicherlich unstrittig. Die erforderlichen Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 BtOG-E) sowie die Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG-E) sind in dieser Form ebenfalls nachvollziehbar.

Es ist aus unserer Sicht jedoch nicht nachzuvollziehen, warum für manche Bereiche vertieftes Wissen und für andere lediglich Grundkenntnisse erwartet werden. Überdies „verstecken“ sich bestimmte Kenntnisse hinter den Bezeichnungen und könnten daher in der Betreuungspraxis für Unsicherheiten sorgen (unter „Personensorge“ und „Vermögenssorge“ werden diverse Kenntnisse subsumiert, wie medizinische Grundkenntnisse, Wissen über betreuungsrelevante Erkrankungen und Behinderungen oder Wissen über Miet- und Haftungsrecht).

Auch fehlen nach Ansicht des BdB wichtige Schlüsselkompetenzen. Die konkreten Inhalte wurden im Vergleich zu früheren Diskussionen deutlich nach unten korrigiert (vgl. hierzu das folgende Schaubild des BdB - ausgehend von der „Kasseler Erklärung“, die wiederum tlw. als Vorlage diente bei der Formulierung der notwendigen Kenntnisse im Rahmen der „überarbeiteten Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“ (von BAGüS, Landkreistag und Städtetag), sowie zweier im Rahmen des Reformprozesses diskutierten Inhalte „Entwurf einer Gesamtkonzeption“ – im Vergleich zur „notwendigen Sachkunde“ im aktuellen Gesetzentwurf).

Notwendige Kompetenzbereiche für Berufsbetreuer lt. „Kasseler Erklärung“ 2012	Überarbeitete Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl Januar 2017	Erster Entwurf einer Gesamtkonzeption eines überarbeiteten Betreuungsrechts vom 20.08.2019	Überarbeitete Regelungsvorschläge für die Sitzung am 22./23.10.2019 vom 16.10.2019	Notwendige Sachkunde im aktuellen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 18.11.20
<p>1. Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Betreuungsarbeit, Patienten- und Bewohnerrechte, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.</p> <p>2. Betreuungsarbeit mit behinderten und kranken Menschen Kenntnis von Ursachen und möglichen Entwicklungen bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven und schizophrenieartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderter Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane sowie therapeutischen Lösungsansätzen.</p> <p>3. Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Bedeutung der sozialen und kulturellen Umwelt des Menschen (z.B. Alter, soziokulturelle Differenzen infolge z.B. Migration).</p> <p>4. Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Hilfeplanung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.</p> <p>5. Politische und ökonomische Rahmenbedingungen Kenntnis der gesundheits- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Versorgungsinfrastruktur) betriebswirtschaftliche Grundlagen für Tätigkeiten im Betreuungswesen einschließlich professioneller Arbeits- und Büroorganisation, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung.</p> <p>6. Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit.</p>	<p>1. Vertiefte Kenntnisse des Betreuungsrechts, der Netzwerke und der häufigsten Wirkungskreise</p> <p>2. Grundkenntnisse in einschlägigen Rechtsgebieten (Zivil-, Sozial-, Verwaltungs-, Verfahrens- und Strafrecht)</p> <p>3. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung (methodische Grundkenntnisse der Beratungs- und Hilfeplanung sowie der Gesprächsführung)</p> <p>4. Humanwissenschaftliche Grundkenntnisse (Grundkenntnisse aus Pädagogik, Psychologie, Psychiatrie, Pflege, allgemeiner Medizin und Sozialmedizin)</p> <p>5. Kenntnisse der Gesprächsführung (unter „Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung“ subsumiert)</p> <p>6. Professionelle Organisation der Tätigkeit und Aneignung entsprechender Kenntnisse / Versicherungen</p> <p>7. Fortlaufende Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts, insbesondere Fachkenntnisse zu einzelnen Wirkungskreisen</p> <p>2. vertiefte Kenntnisse zu sozialrechtlichen Unterstützungsleistungen</p> <p>3. Grundkenntnisse von Methoden der Beratungs- und Hilfeplanung</p> <p>4. human-, rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse</p> <p>5. Kenntnisse der unterstützten Entscheidungsfindung und der Kommunikation mit Erkrankten und Behinderten</p> <p>6. Grundkenntnisse einer professionellen Organisation der Betreuer Tätigkeit</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts sowie des zugehörigen Verfahrensrechts, insbesondere Fachkenntnisse zu einzelnen Aufgabenbereichen</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems</p> <p>3. rechtliche und medizinische Grundkenntnisse</p> <p>4. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung.</p>	<p>1. vertiefte Kenntnisse des Betreuungs- und Unterbringungsrechts, des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie auf den Gebieten der Personen- und Vermögenssorge</p> <p>2. Kenntnisse des sozialrechtlichen Unterstützungssystems</p> <p>3. Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung</p>

Der BdB sieht nach wie vor eine modularisierte Weiterqualifikation in Form eines Masterstudiengangs als die geeignete Basis für eine Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf. Perspektivisch sollte eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer diese Aufgaben besser bewältigen können: Aufsicht und Kontrolle, die Entwicklung von Leitlinien und Standards sowie die erforderlichen Inhalte von Fortbildungen sollten einem Organ der Selbstverwaltung übertragen werden.

In Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Regelung bzgl. der persönlichen Eignung ist aus Sicht des BdB aber erfreulich, dass für die berufliche Führung von Betreuungen in Zukunft verbindlich Fachkenntnisse erforderlich sein sollen und nicht länger mehr davon ausgegangen wird, dass grundsätzlich jeder für das Führen rechtlicher Betreuungen ausreichende Kenntnisse besitzt, der auch seine eigenen Angelegenheiten regeln kann. Schließlich bestehen für die Klient*innen von Berufsbetreuer*innen überwiegend viel umfangreichere Problemlagen als für den Durchschnittsbürger. Wer seine eigenen Alltagsangelegenheiten regeln kann, hat dadurch noch lange nicht die Fähigkeit erlangt, z.B. mit psychisch erkrankten Menschen zu kommunizieren oder die Probleme eines überschuldeten Suchtkranken zu lösen.

Ob die vorgesehene Neuregelung tatsächlich als „erster Schritt“ hin zu einer ausreichenden Fachlichkeit von Berufsbetreuern angesehen werden kann, wird sich aber erst dann sicher beurteilen lassen, wenn die Verordnung des BMJV zu den Anforderungen an den Sachkundenachweis vorliegt.

Eindeutig ist u.E., dass die Neuregelung im Hinblick auf die Qualifikation von Betreuer*innen ohne Ausbildung positive Auswirkungen haben wird. Keine Ausbildung zzgl. Nachgewiesener, durch Fortbildungen erworbener Sachkunde ist sicherlich besser zu bewerten als keine Ausbildung ohne nachgewiesene Fortbildungen.

Bzgl. der übrigen Vergütungsstufen hängen die zu erwartenden Auswirkungen vom Umfang der nachzuweisenden Sachkunde ab und dies lässt sich zurzeit noch nicht bewerten, weil hierzu keine Informationen vorliegen. Es lässt sich ohne nähere Informationen noch nicht feststellen, ob z.B. ein „artfremdes Studium zzgl. Sachkundenachweis“ mehr Qualität gewährleistet als die jetzige Voraussetzung eines Studiums, das im Kernbereich betreuungsrelevante Inhalte vermittelt hat.

Auf die Ausgestaltung eines behördlichen Sachkundeprüfungs- und Aufsichtsverfahrens soll verzichtet werden. Deshalb sind weder eine Durchführung eigener Sachkundeprüfungen noch ein mehrfach gestuftes Sanktionsverfahren vorgesehen. Vielmehr soll sich die Tätigkeit der Stammbehörde im Rahmen des Registrierungsverfahrens auf die Prüfung der Antragsunterlagen, die Registrierung und den Widerruf beschränken, wobei die Behörde im Widerrufsverfahren grundsätzlich nur anlassbezogen tätig wird.

Dass nähere Einzelheiten zum Nachweis der Sachkunde in einer Verordnung des BMJV mit Zustimmung des Bundesrats festgelegt werden sollen, ist positiv zu bewerten, da dies zu einer Vergleichbarkeit der Registrierung in den einzelnen Bundesländern führen wird. Inhalte und Umfang der erforderlichen Sachkunde sollten aber in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Akteuren der Betreuungsarbeit festgelegt werden. Das betrifft vor allem auch die bereits tätigen Berufsbetreuer*innen, die durch ihre tägliche Arbeit sehr gut beurteilen können, welche Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind.

§ 23 Abs. 4 BtOG-E gibt allerdings keine eindeutige Auskunft darüber, welcher Spielraum den einzelnen Betreuungsbehörden bei der Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen verbleibt. Hier wird man darauf achten müssen, dass die Vorgaben nicht unterlaufen werden können, z.B. indem vor Ort zu niedrige Anforderungen gestellt werden, etwa um einem zeitweise auftretenden Mangel an Nachwuchskräften begegnen zu können.

Der BdB begrüßt auch, dass im Gesetzentwurf für bereits länger als drei Jahre tätige Berufsbetreuer*innen eine Bestandsschutzregelung vorgesehen ist, so dass diese neben ihrer

Berufserfahrung keinen weiteren Sachkundenachweis mehr erbringen müssen. Dieses entspricht unseren bisherigen Forderungen und erscheint aus Sicht des BdB sachgerecht.

Hinsichtlich einiger Aspekte in diesem Zusammenhang haben wir allerdings noch Bedenken: Ab Inkrafttreten der Neuregelung haben die Betreuer*innen, welche die Tätigkeit in den letzten 3 Jahren zuvor aufgenommen haben, ein Jahr lang Zeit, die Sachkunde nachzuweisen (§ 32 Abs. 2 Satz 2 BtOG-E).

Da die Verordnung über die Anforderungen an die Sachkundeprüfung (und das, was die Behörden dann letztlich daraus machen, inkl. der Frage, welche Anbieter überhaupt zertifiziert werden) sicherlich nicht längere Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes fertiggestellt sein wird (das würde eigentlich auch nicht möglich sein, weil ja erst ab Inkrafttreten überhaupt eine Rechtsgrundlage dafür besteht), kann auch erst dann mit dem Erwerb der Sachkunde begonnen werden.

Ein Jahr ist daher ein deutlich zu kurz bemessener Zeitraum, jedenfalls dann, wenn die zu vermittelnden Inhalte von Art und Umfang her unseren Vorstellungen nach ausreichend sein sollen und wenn man berücksichtigt, dass an den notwendigen Fortbildungen lediglich berufsbegleitend teilgenommen werden kann.

Mindestens müsste diese Jahresfrist nicht mit Inkrafttreten der Neuregelung, sondern erst mit Inkrafttreten der Verordnung über die Anforderungen an die Sachkundeprüfung zu laufen beginnen. Allerdings dürfte auch dann ein Jahr zu knapp bemessen sein, schließlich müssen nach Inkrafttreten der Verordnung auch noch die Anbieter entsprechender Fortbildungsmaßnahmen ihre Angebote an die Vorgaben anpassen und es müssten noch die Zertifizierungen erfolgen, bevor ein Betreuer überhaupt entsprechende Angebote buchen kann. Außerdem lässt sich auch erst dann sicher ersehen, ob und ggf. welche Anteile einer bereits vorhandenen Berufs- oder Hochschulausbildung im Rahmen der Prüfung der Sachkunde anerkannt werden.

Es wird zudem in der Gesetzesbegründung formuliert, dass sogenannte „Mitnahmeeffekte“ verhindert werden sollen: „Dadurch, dass Betreuer, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes weniger als drei Jahre berufsmäßig tätig sind, hiervon ausgenommen werden, sollen sogenannte Mitnahmeeffekte vermieden werden. Es soll verhindert werden, dass jemand kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes beginnt, berufsmäßig Betreuungen ohne entsprechende Sachkenntnisse zu führen und sodann für seine gesamte weitere Tätigkeit unter die Vermutung nach Absatz 2 Satz 1 fällt. Diese Gruppe von Betreuern hat nach Satz 2 binnen einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ihre Sachkunde nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 BtOG-E genauso nachzuweisen, ebenso wie ein Betreuer, der nach Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig seine Registrierung beantragt. Dies erscheint vertretbar, da alle Personen, die zukünftig beruflich Betreuungen führen möchten, spätestens mit Veröffentlichung des Entwurfs wissen, welche Anforderungen an berufliche Betreuer in Zukunft gestellt werden. Sie haben daher ausreichend Zeit, sich die entsprechende Sachkunde anzueignen und die notwendigen Nachweise zu erwerben, die sodann binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes einzureichen sind. Als Sanktion bei Nichtbefolgung hat die Behörde die Registrierung entsprechend § 27 BtOG-E zu widerrufen.“ (Regierungsentwurf, S. 387)

Die Begründung ist nicht überzeugend. Aus Gründen des Vertrauensschutzes sollte bei einem Inkrafttreten am 1.1.2023 statt von 3 Jahren von 2 ½ Jahren ausgegangen werden - vor Veröffentlichung des Referentenentwurfes Mitte 2020 konnte niemand von diesem Entwurf und den Einzelheiten zum Sachkundenachweis Kenntnis haben und es besteht insoweit auch keine Gefahr von Mitnahmeeffekten. Möglich wäre es auch auf ein festes Datum (Veröffentlichung des Referentenentwurfs zzgl. 1 Monat, also z.B. den 1.8.2020) abzustellen.

Unbefriedigend ist für diesen Kreis der Berufsbetreuer*innen auch, dass bei Aufnahme der Tätigkeit zwar ersichtlich ist, dass später noch ein Sachkundenachweis erforderlich sein wird, es sich aber noch nicht absehen lässt, wie dieser in den Einzelheiten aussehen wird, welche Anbieter für entsprechende Fortbildungen in Frage kommen und welche Kosten damit verbunden sein werden. Möglicherweise wird diese Unsicherheit einige Interessenten für den Betreuerberuf abschrecken.

Im Hinblick auf die vergütungsrechtlichen Fragen ergeben sich mit der Einführung einer Mindestqualifikation für beruflich tätige Betreuer ebenfalls Probleme:

Die Vergütung beruflich tätiger Betreuer*innen richtet sich nach wie vor nach den bereits bekannten Vergütungstabellen (§ 8 VBVG-E). Diese Differenzierung soll bis zur Evaluierung des Gesetzes beibehalten werden. Eine in der Gesetzesbegründung formulierte Überlegung stellt diese Differenzierung allerdings infrage, da ohnehin alle Berufsbetreuerinnen ihre Sachkunde gegenüber der Betreuungsbehörde nachweisen müssen.

Grundsätzlich fordert der BdB auch eine einheitliche Vergütung. „Betreuung kann nicht jeder“ – das macht die Einführung eines Zugangssystems und einer Mindestqualifikation für berufliche Betreuer*innen fortan deutlich. Allerdings macht eine einheitliche Vergütungssystematik nur dann Sinn, wenn die Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde nicht zu niedrig sind.

Im Weiteren soll die Feststellung der anzuwendenden Vergütungstabelle zukünftig nicht mehr von den Betreuungsgerichten in jedem einzelnen Verfahren vorgenommen werden, sondern einmal zu Beginn der Betreuertätigkeit im Anschluss an das Registrierungsverfahren erfolgen (§ 8 Abs. 3 VBVG-E). Dies begrüßt der BdB als richtigen Schritt ebenso wie die bundesweite Gültigkeit der Registrierung. Die Vergütung für berufliche Betreuer hängt somit nicht von der Feststellung der Berufsmäßigkeit durch das Betreuungsgericht ab, was Rechtssicherheit und Planungssicherheit schafft. Etwaige Unklarheiten über die Einstufung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers können auf diese Weise einmalig im Rechtsweg nach §§ 23 ff. EGGVG geklärt werden.

Zu § 25 BtOG-E (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)

Der finanzielle und zeitliche Mehraufwand der neu geregelten Mitteilungs- und Nachweispflichten in § 25 BtOG-E müssen berücksichtigt werden.

Betreuer*innen haben nach § 25 BtOG-E verschiedene neue geregelte Mitteilungs- und Nachweispflichten gegenüber der Stammbehörde. Im Referentenentwurf wird noch formuliert, dass jede Änderung im Bestand der geführten Betreuungen sowie alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, unverzüglich mitzuteilen sind. Auch mitzuteilen sind bspw. Änderungen des zeitlichen Gesamtumfangs und der Organisationsstruktur der beruflichen Betreuertätigkeit (§ 25 Abs. 1 BtOG-E). Der BdB hat dies seinerzeit kritisiert, dass nicht jede noch so kleine Änderung unverzüglich mitgeteilt werden sollte. Hier wurde eine Zeitspanne vorgeschlagen (quartals- oder halbjahresweise), damit kleine Änderungen gesammelt mitgeteilt werden können. Der Regierungsentwurf kommt dieser Forderung nach und benennt einen Zeitraum von 4 Monaten. Das begrüßt der BdB.

Als Weiteres hat alle drei Jahre ein*e Betreuer*in ein aktuelles Führungszeugnis, eine aktuelle Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis sowie die Erklärung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 abzugeben (§ 25 Abs. 2 BtOG-E). Auch das Fortbestehen der Berufshaftpflichtversicherung ist jährlich nachzuweisen (§ 25 Abs. 3 BtOG-E) sowie auch das Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Absatz 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (§ 25 Abs. 4 BtOG-E).

Mitteilungs- und Nachweispflichten sind notwendige Prozesse und dienen auch dem Schutz der Betreuten. Der BdB fordert allerdings, dass der dafür notwendige finanzielle und zeitliche Mehraufwand für die beruflichen Betreuer*innen berücksichtigt werden muss.

Zu § 29 BtOG-E (Fortbildung)

Berufliche Betreuer*innen stellen nach § 29 BtOG-E in eigener Verantwortung ihre regelmäßige berufsbezogene Fortbildung sicher. Nachweise über die erfolgte Fortbildung sind der Stammbehörde

vorzulegen. Diese dem Grunde nach begrüßenswerte Regelung ist aus Sicht des BdB allerdings zu schwammig formuliert und verpflichtet zu nichts. Eine Fortbildungsbereitschaft bzw. die Teilnahme an Fortbildungen ist ein Qualitätskriterium, sollte verpflichtend sein und müsste dann allerdings auch mit entsprechenden zeitlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet werden.

Zu § 30 BtOG-E (Leistungen an berufliche Betreuer)

Ein Verbot der Annahme von Schenkungen (und auch eines Erbes) bestand bisher lediglich in den Berufsordnungen und Leitlinien des BdB und hat deshalb als rein privatrechtliche Vereinbarung lediglich gegenüber den Mitgliedern Geltung. Der BdB begrüßt daher, dass es beruflich tätigen Betreuer*innen zukünftig untersagt wird, von den von ihnen Betreuten Geld oder geldwerte Leistungen anzunehmen.

Zu § 31 BtOG-E (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Gefährdung von Betreuten) Zu § 32 BtOG-E (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung) Zu § 32 BtOG-E (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)

Hier sollte aus Sicht des BdB eine Ausnahme für den Fall eingefügt werden, dass eine einwilligungsfähige betreute Person der Weitergabe von Informationen ausdrücklich widersprochen hat.

Zum einen würde es eine Verletzung des Selbstbestimmungsrechts darstellen, wenn man eine entsprechende Entscheidung eines einwilligungsfähigen Menschen missachtet, zum anderen bestünde dann die Gefahr, dass der*die Klient*in sich z.B. dem eigenen Arzt gar nicht erst anvertraut, wenn damit gerechnet werden muss, dass bestimmte Informationen auch gegen den eigenen Willen an das Gericht und die Betreuerin weitergegeben werden.

Zu Artikel 8 (Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern)

Der BdB fordert eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen für Betreuer*innen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen.

Der BdB fordert, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der Evaluierung des VBVG berücksichtigt wird - je nachdem wann der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird.

In Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sieht der BdB an unterschiedlichen Punkten z.T. deutliche Mehrbelastungen auf beruflich tätige Betreuer*innen zukommen - finanziell und zeitlich. Es ist zu befürchten, dass die zu erwartenden zusätzlichen Belastungen nicht oder nicht vollständig bereits mit der aufgrund von Art. 3 des Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung anstehenden Evaluierung erfasst sein werden, deren Ergebnisse Ende des Jahres 2024 vorliegen müssen. Im schlimmsten Fall werden Betreuer*innen über Jahre z.T. deutlich anderen und v.a. zeitintensiven Arbeitsbedingungen ausgesetzt bei gleichen vergütungssystematischen Bedingungen.

Der BdB fordert eine sofortige Überprüfung der zu erwartenden zeitlichen und finanziellen Mehrbelastungen für Betreuer*innen, die im Fall einer Annahme des Gesetzentwurfs entstehen. Als Weiteres fordert der BdB, dass die zu erwartende Mehrarbeit sofort oder spätestens mit der

Evaluierung des VBVG zu berücksichtigen ist - je nachdem, wann, der aktuelle Gesetzentwurf umgesetzt wird.

An dieser Stelle möchten wir gerne darauf hinweisen, dass einige Mitglieder des BdB den zu erwartenden Mehraufwand anhand der eigenen Situation auf einer Basis von durchschnittlich 60 geführten Betreuungen und jährlich 12 neu übernommenen Betreuungen wie folgt berechnet haben:

Wenn nur in der Hälfte der neu übernommenen Betreuungen ein Kennenlern-Gespräch gewünscht wird, führt das zu einem Mehraufwand von geschätzt 9 Stunden im Jahr.

Bislang war eine Betreuungsplanung nur in geeigneten Fällen vorgesehen; eine Anforderung gab es bislang nur sehr selten bis nie. Dies bedeutet bei den o. g. Zahlen, dass im Jahr 12 aufwändigere Erstberichte erstellt werden müssen. Daraus würde sich geschätzt ein Mehraufwand von jährlich 18 Stunden (1,5 Std./neuer Betreuungsfall) ergeben.

Auch im Jahresbericht sollen die Ausführungen deutlich differenzierter vorzunehmen sein. Das betrifft die folgenden Positionen:

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zur betreuten Person und der persönliche Eindruck,
- Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Klienten,
- Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
- bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
- die Sichtweise der betreuten Person zu den o.g. Sachverhalten.

Bei 60 Jahresberichten und einem zu erwartenden Mehraufwand durch fortlaufende Dokumentation sowie mit Blick auf den grundsätzlich aufwändigeren Bericht muss mit einer zusätzlichen zeitlichen Belastung i.H.v. 3 Stunden je Betreuung, insgesamt also i.H.v. 180 Stunden jährlich gerechnet werden.

Eine Verpflichtung zur Anfertigung eines Schlussberichts gab es bisher nicht. Den o.g. 12 im Laufe eines Jahres neu übernommenen Betreuungen stehen in der Regel ebenfalls 12 beendete Betreuungen gegenüber. Bei nur 1 Stunde zusätzlicher, für einen Schlussbericht erforderlicher Arbeitszeit ergibt sich hier ein Mehraufwand von jährlich 12 Stunden.

Zusammengefasst ergibt sich durch die geplanten Gesetzesänderungen damit ein jährlicher Mehraufwand von insgesamt 219 Stunden.

Zusätzlich wird auch das neue Registrierungsverfahren aufgrund der damit verbundenen Nachweispflichten einen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand für beruflich tätige Betreuer*innen mit sich bringen.

Zu § 8 haben wir bereits oben in Zusammenhang mit den Registrierungs Voraussetzungen Stellung genommen und dabei auch auf unsere Bedenken hinsichtlich der unterschiedlich hohen Vergütungssätze sowie hinsichtlich des Rechtswegs gegen Einstufungsentscheidungen hingewiesen.

Im Übrigen enthält die Neuregelung mehrere positiv zu bewertende Aspekte. So ist es aus Sicht des BdB erfreulich, dass bzgl. der Frage, ob eine Vergütung beansprucht werden kann, nicht mehr auf die (häufig von Gerichten übersehene) Feststellung der beruflichen Führung und auch nicht mehr auf die

Fallzahl (sogenannte „Elfer-Regel“) abgestellt wird. Der Verzicht auf die Prüfung des Einkommens (und damit auch möglicher Unterhaltsansprüche) in Zusammenhang mit der Feststellung, ob Mittellosigkeit vorliegt, wird vermutlich auf beiden Seiten - Gericht und Betreuer - Entlastungen mit sich bringen. Für Berufsbetreuer*innen ergibt sich daraus aber leider auch, dass dann in einigen Fällen nur noch eine niedrigere Vergütung als bisher verlangt werden kann.

Zusätzlich zu den bereits genannten wesentlichen gibt es auch noch einige kleinere Anmerkungen:

Zu § 9 VBVG-E (Fallpauschalen)

Hier fehlt nach Ansicht des BdB eine Regelung für die Berechnung der Vergütung im Fall weiterer Ereignisse, die sich auf die Vergütung auswirken (Ende der Betreuung, Entlassung des Betreuers, Erreichen einer höheren Qualifikationsstufe nach Abschluss einer Ausbildung). Soll in diesen Fällen - wie bisher - eine tageweise Berechnung für die Zeiten vor und nach dem entsprechenden Ereigniserfolgen, oder soll sich die Veränderung hier entsprechend der Regelung für die Berücksichtigung eines Aufenthaltswechsels sowie die Bestimmung der Mittellosigkeit in Abs. 4 immer ab dem folgenden Abrechnungsmonat auswirken?

Zu § 10 VBVG-E (Gesonderte Pauschalen)

Wir haben bereits an anderer Stelle auf die mit der obligatorischen Erstellung eines Anfangsberichts verbundene Mehrarbeit hingewiesen. Zum Ausgleich könnten nach Ansicht des BdB z.B. einmalig zu Beginn einer Betreuung eine Art Übernahmepauschale und ebenfalls eine gesonderte Pauschale im Fall eines Erstgesprächs gewährt werden.

Zu § 11 VBVG-E (Aufwendungsersatz)

Hier wäre aus Sicht des BdB eine Ausnahme hinsichtlich der Kosten für eine für die Verständigung mit dem Klienten erforderliche Dolmetscher*in angebracht. Menschen, die aus einem fremden Land kommen, betreuungsbedürftig sind und sich aufgrund fehlender Sprachkenntnisse oder krankheitsbedingt nicht verbal verständigen können, haben im Regelfall erhebliche Probleme. Soll ein*e Betreuer*in in einem solchen Zusammenhang die gesetzlichen Vorgaben für die Ermittlung der Wünsche und zur Unterstützung an Stelle einer Vertretung ernst nehmen, wird er*sie sich mit diesen Klient*innen treffen und besprechen müssen. Zuverlässige Dolmetscher*innen mit Zertifizierung verlangen häufig 80,- € je Stunde, wobei die An- und Abfahrtszeiten mitberechnet werden. Es ist offensichtlich, dass dies erhebliche Kosten verursacht, die nicht durch eine Mischkalkulation ausgeglichen werden können. Dabei wäre zu überlegen, ob dies als zusätzlicher Aufwendungsersatz im Falle der Mittellosigkeit aus der Justizkasse zu finanzieren ist, oder ob ein entsprechender sozialrechtlicher Anspruch geschaffen werden muss, da es sich ja in erster Linie um den Ausgleich eines Defizits des Klienten handelt.

Zu § 12 VBVG-E (Sonderfälle der Betreuung)

Hier wäre nach Ansicht des BdB - entsprechend der derzeitigen Regelung in § 5 Abs. 2 VBVG - auch ein Verweis auf § 191 BGB (bei der Berechnung der Vergütung für Teilzeiträume ist der Einfachheit halber immer von 30 Tagen pro Monat auszugehen) sinnvoll.

Zu § 15 VBVG-E (Abrechnungszeitraum für die Betreuungsvergütung)

Die Legalisierung der sogenannten Dauervergütungsanträge in Abs. 2 ist aus Sicht des BdB zu begrüßen. Es vermeidet unnötige Bürokratie und verkürzt die häufig zu beobachtende lange Wartezeit auf die Bescheidung von Vergütungsanträgen. Im Interesse der Planungssicherheit von Berufsbetreuer*innen sollte in diesem Zusammenhang aber festgelegt werden, dass bzgl. der Höhe der ausbezahlten Vergütung auch ohne eine förmliche Festsetzung per Beschluss nach einiger Zeit Rechtskraft eintritt oder zumindest eine Rückforderung bereits gezahlter Vergütung ausgeschlossen wird.

Zu § 18 VBVG (Übergangsregelung)

Der Regierungsentwurf formuliert nunmehr „Abrechnungsmonate“ statt „Betreuungsmonate“. Das ist zu begrüßen.

Im Referentenentwurf wurde „Betreuungsmonate“ statt – wie vom BdB gefordert – „Abrechnungsmonate“ formuliert. Der Regierungsentwurf korrigiert dieses Manko. Es soll ja gerade vermieden werden, dass innerhalb eines Abrechnungsmonats ein Wechsel von den alten zu den neuen Vergütungsregeln einberechnet werden muss. Betreuungsmonate und Abrechnungsmonate sind aber nicht mehr identisch, wenn zuvor ein Betreuerwechsel stattgefunden hat.

§ 19 VBVG-E (Ansprüche von Betreuern, die vor Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes bereits berufsmäßig Betreuungen geführt haben)

Aus Sicht des BdB fehlt hier in Abs. 1 eine Bestimmung dazu, ab wann im Fall einer nachträglichen Registrierung die Vergütung auf Grundlage der Neuregelung zu berechnen ist. In Frage kommen u.a. das Datum der Registrierung oder der Zugang des Antrags der Registrierung bei der Betreuungsbehörde. Außerdem sollte noch festgelegt werden, ob die Vergütung auf Grundlage der Neuregelung ab dem Stichtag oder analog der Regelung in § 18 VBVG-E ab dem auf dieses Ereignis folgenden Abrechnungsmonat zu berechnen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Dem § 17 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch wird der Absatz 4 hinzugefügt, der vorgibt, dass die sozialen Leistungsträger mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammenarbeiten sollen. Ebenso wird festgehalten, dass soziale Rechte nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden dürfen, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt worden ist oder bestellt werden könnte. Bei der Prüfung und Gewährung von Sozialleistungen durch die Leistungsträger ist vielmehr der individuelle Hilfebedarf unter Berücksichtigung der Zielrichtung der Sozialleistungen zu betrachten und einzelfallabhängig zu entscheiden.

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit fordert der BdB seit langem und begrüßt sie dementsprechend.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Festsetzung des Inkrafttretens des Gesetzes zum 01.01.2023 ist zu begrüßen.

Das Gesetz soll am 01.01.2023 in Kraft treten. In der Begründung des Regierungsentwurfs heißt es dazu lediglich: "[...] damit den hiervon betroffenen Akteuren ausreichend Zeit zur Vorbereitung auf die Umsetzung gegeben wird." (Regierungsentwurf, S.407)

Diese Festlegung ist zu begrüßen, weil dadurch die Möglichkeit geschaffen wird, die mit der Reform für Betreuer*innen verbundene Mehrbelastung in der bis Ende 2024 vorzunehmenden Evaluierung der Vergütungssituation mit zu berücksichtigen. Außerdem kann im Jahre 2022 die Rechtsverordnung über die Sachkundekriterien erarbeitet werden, woran der BdB beteiligt werden soll. Beides wurde dem BdB vom Parlamentarischen Staatssekretär im BMJV, Christian Lange, in einem Gespräch am 17.9.2020 zugesagt.

Weitere Fragestellungen

Rechtswege

Bzgl. der Einstufung in die Vergütungsstufen des § 4 VBVG ist eine Zuständigkeit des Vorstands des betreffenden Amtsgerichts vorgesehen. Unseres Erachtens wäre es sachgerecht, diese Entscheidungen erfahrenen Betreuungsrichter*innen zu übertragen.

Für die Überprüfung der Einstufung ergibt sich aus der Entscheidung per Justizverwaltungsakt die Möglichkeit der Überprüfung durch das Oberlandesgericht. Wegen der Sachnähe wäre es nach Ansicht des BdB angebracht, hierfür den auch in sonstigen Betreuungssachen vorgesehenen Instanzenweg (also die Möglichkeit der Beschwerde mit Zuständigkeit des Landgerichts) vorzusehen.

Ähnlich verhält es sich mit dem Rechtsweg im Fall der Ablehnung einer Registrierung als Berufsbetreuer*in bzw. des Widerrufs der Registrierung. Vorgesehen ist, da es sich um eine Behördenentscheidung handelt, der Verwaltungsrechtsweg. Hier wäre aus unserer Sicht aber bei den auch sonst mit Betreuungssachen befassten Zivilgerichten mehr Erfahrung und Sachkunde zu erwarten.

Entsprechendes gilt auch für Entscheidungen über die Zertifizierung von Bildungsträgern in Zusammenhang mit der Vermittlung der für eine Registrierung erforderlichen Sachkunde.

Finanzierung der neuen Aufgaben der Betreuungsvereine

Aufgrund der vorgesehenen Anbindung ehrenamtlicher Betreuer*innen an einen Betreuungsverein und der Vorgabe, für ehrenamtliche Betreuer*innen eine Verhinderungsbetreuung zu stellen, kommen auf die Betreuungsvereine umfangreiche neue Aufgaben zu, die mit dem zurzeit vorhandenen Personal nicht ausreichend erfüllt werden können. Schon jetzt haben Betreuungsvereine zum Teil Schwierigkeiten, ausreichend qualifizierte Mitarbeiter*innen zu finden und es ist fraglich, ob für die zu erwartende Mehrarbeit überhaupt ausreichendes neues Personal gewonnen werden kann. Vor allem aber muss dringend für eine verlässliche Finanzierung der zu erwartenden Mehrarbeit gesorgt werden.

§ 53 ZPO

Leider enthält der Reformvorschlag keinerlei Ausführungen bzw. Änderungen bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von Betreuten.

Gem. § 53 ZPO verliert auch eine geschäftsfähige betreute Person, für die kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, die Prozessfähigkeit in einem konkreten Verfahren, wenn ein*e Betreuer*in sie dort vertritt. Durch Verweise wird diese Vorgabe in nahezu allen Verfahrensordnungen übernommen, so z.B. für das sozialrechtliche Verfahren in § 11 Abs. 3 SGB X.

Dies führt im Ergebnis zu einer Art „indirektem Einwilligungsvorbehalt“: ein*e Betreuer*in kann ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgericht oder dessen Genehmigung einer geschäfts- und damit auch an sich prozessfähigen Klient*in die rechtliche Handlungsfähigkeit nehmen. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Der BdB schlägt deshalb die folgende Änderung des § 53 ZPO vor:

„§ 53 ZPO Beteiligung des Vertreters

Ist für die Partei ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter nach § 51 Abs. 3 des Gesetzes bestellt, ist dieser neben der Partei am Verfahren zu beteiligen, soweit er seine Vertretungsberechtigung angezeigt hat. Erklärungen dieser Person binden eine prozessfähige Partei, wenn diese nach Kenntniserlangung nicht unverzüglich widerspricht.“

In Folge wären dann weitere Vorschriften entsprechend anzupassen, so die §§ 170, 171 ZPO, 36 SGB I, 11, 13, 15 SGB X, 6, 7 VwZG.

§ 6 Abs. 1 VwZG könnte wie folgt lauten:

„Bei Beteiligten, für die ein gesetzlicher Vertreter oder ein Bevollmächtigter im Sinne des § 51 Abs. 3 der Zivilprozessordnung bestellt ist, ist auch an diesen zuzustellen. Für den Beginn der Rechtsmittelfrist ist auf die Kenntnis des gesetzlichen Vertreters oder der Bevollmächtigten abzustellen.“

§§ 52, 53 StPO

Ebenfalls setzt der Entwurf sich nicht mit dem fehlenden Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer*innen in einem gegen Klient*innen gerichteten Strafverfahren auseinander. Unseres Erachtens sollten Betreuer*innen in den Katalog der in einem gegen Klient*innen geführten Strafprozess aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen aufgenommen werden. Für nicht beruflich tätige Betreuer*innen, denen nicht bereits aufgrund familiärer Bindungen ein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO zusteht, könnte dort ebenfalls eine entsprechende Regelung getroffen werden.

Es lässt sich nicht mit dem Grundsatz einer Unterstützung von betreuten Personen vereinbaren, wenn die vom Staat und möglicherweise auch gegen den Willen des Klienten eingesetzte Betreuer*in verpflichtet ist, dem Staat in einem eventuellen Strafprozess Informationen zu geben, die die betreute Person selbst nicht hätte geben müssen. Im schlimmsten Fall kann sogar der Eindruck entstehen, dass Betreuer*innen bewusst eingesetzt werden, um an Informationen zu gelangen, die der*die Klient*in selbst nicht preisgeben müsste. In jedem Fall ist aber das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Betreuer*in und Klient*in gefährdet.

Gewerbeanmeldung

Die zurzeit bestehende Pflicht zur Gewerbeanmeldung ist aufzuheben.

Eine entsprechende Gesetzesänderung könnte wie folgt lauten:

In § 6 Abs. 1, Satz 1 GewO ist nach

*„der nach § 16 des Rechtsdienstleistungsgesetzes im Rechtsdienstleistungsregister eingetragenen Personen“
einzufügen:*

„der nach §§ 23, 24, 32 Betreuungsorganisationsgesetz registrierten selbständigen beruflichen Betreuer“

Nach der Feststellung des BFH sind beruflich tätige Betreuer*innen seit einiger Zeit keine Gewerbetreibende im Sinne des Steuerrechts mehr. Das BVerwG (BtPrax 2008,123 = NJW 2008,1974) hat aber ausdrücklich entschieden, dass Berufsbetreuer*innen ordnungsrechtlich als Gewerbetreibende anzusehen sind und deshalb eine Anmeldepflicht besteht.

Aus Sicht des BdB sprechen schon innerhalb der gegenwärtigen Rechtslage etliche Argumente gegen die Pflicht zur Gewerbeanmeldung für Berufsbetreuer*innen. Sinn der sich aus § 14 Abs. 1 GewO ergebenden Anmeldepflicht ist es, der zuständigen Behörde die Überwachung der in ihrem Gebiet ansässigen Gewerbebetriebe und im Falle von Pflichtwidrigkeiten ein Einschreiten zu ermöglichen. Die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit des Betreuers ist vom Gesetzgeber allerdings dem Betreuungsgericht übertragen worden. Diesem stehen auch Zwangsmittel zur Verfügung, um pflichtwidriges Handeln von Betreuer*innen zu unterbinden (§§ 1837 ff i.V.m. § 1908i Abs. 1 BGB). Erweist sich eine beruflich tätige Betreuung als ungeeignet, hat das Betreuungsgericht die Person zu entlassen (§ 1908b Abs. 1 BGB). Es bleibt unklar, welche Funktion daneben noch die Gewerbeaufsicht haben soll. Das BVerwG argumentiert in der o.g. Entscheidung, dass sich die Aufsicht des Betreuungsgerichts auf die ordnungsgemäße Führung von Betreuungen beschränke und der Gewerbeaufsicht deshalb die Aufsicht über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit, etwa die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die Erfüllung steuerlicher Anforderungen, obliege. Dies ist nach Ansicht des BdB aber nicht überzeugend. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können die Eignung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers insgesamt in Frage stellen und sind deshalb bereits durch das Betreuungsgericht bei der Betreuerauswahl zu berücksichtigen oder können - sofern sie erst später entstehen oder bekannt werden - zur Entlassung des Betreuers führen. Die vom BVerwG gesehene Lücke in der Kontrolle existiert also nicht. Und es bleibt unklar, welche Auswirkungen gegenläufige Entscheidungen von Gewerbeaufsicht und Betreuungsgericht haben würden.

Dem BdB ist auch kein Fall bekannt, in dem ein beruflich tätiger Betreuer bzw. eine beruflich tätige Betreuerin aufgrund von Feststellungen der Gewerbeaufsicht als unzuverlässig erkannt worden wäre. Entsprechende Hinweise, die dann zu einer Entlassung des Betreuers geführt haben, sind bisher ausschließlich von der Betreuungsbehörde, der betroffenen Person selbst oder von dessen Angehörigen sowie anderen Personen oder Institutionen aus dessen Nahbereich gekommen oder auch selbst vom Gericht erkannt worden. In der Praxis hat sich die Pflicht zur Gewerbeanmeldung deshalb als sinnlose Förmlichkeit, die allen Beteiligten unnötige Kosten und Mehrarbeit verursacht, erwiesen.

Das wird nach der in Aussicht stehenden Reform des Betreuungsrechts erst Recht gelten, da auch die Prüfung und Überwachung der persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit, die auch die Prüfung geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse einschließt, ausdrücklich der Betreuungsbehörde übertragen werden soll (siehe die §§ 23, 24, 27 BtOG-E). Für eine zusätzliche Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht bleibt dann kein Raum mehr.

Zusammenfassung & Positionen des BdB e.V. zum Regierungsentwurf

Das aktuelle Gesetzesvorhaben markiert den bisher weitreichendsten Reformprozess seit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12. September 1990. Es findet dabei eine umfassende Neuordnung der Vormundschafts-, Betreuungs- und Pflegschaftsvorschriften statt. Das Betreuungsbehördengesetz wird durch das Betreuungsorganisationsgesetz abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuer*innen enthält. Schließlich sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vor.

Die Vorschläge betreffen alle Umsetzungsebenen des Betreuungswesens und bringen für alle Akteure (Betreuer*innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte) z.T. weitreichende Änderungen mit sich.

Der BdB begrüßt die hier vorgeschlagenen Änderungen in weiten Teilen und ist überzeugt, dass im Falle einer Umsetzung des Gesetzentwurfs durch das „neue“ Betreuungsrecht die Rechte der Menschen im Betreuungsverfahren und in der Betreuung gestärkt und viele – längst aber nicht alle – im Zusammenhang mit dem aktuellen Betreuungsrecht bestehende Probleme bewältigt werden. Gleichzeitig befinden sich im Gesetzentwurf aber auch zahlreiche Punkte, die der BdB kritisch sieht. Trotzdem erkennt der Verband das Vorhaben grundsätzlich an und hofft hinsichtlich der kritischen Aspekte auf ergebnisoffene Gesprächsbereitschaft bei allen beteiligten Akteuren.

Das vorliegende Reformgesetz orientiert sich an dem zentralen Ziel, eine konsequent an der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Betreuten orientierte Anwendungspraxis zu gestalten. Daher ist es zunächst einmal geboten, die Vorschläge des Gesetzentwurfs aus der Perspektive der betroffenen Menschen zu sehen.

Zentrale Normen zu den Voraussetzungen der Bestellung einer rechtlichen Betreuerin, zu den Aufgaben und Pflichten des Betreuers, zum Verhältnis zu den betreuten Personen und zu dessen Befugnissen im Außenverhältnis wurden in ihrer Gesamtheit überarbeitet. Die Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen findet dabei auf verschiedenen Umsetzungsebenen statt:

- Die **Maßnahmen im Vorfeld einer Betreuung** (Möglichkeit eines Kennenlern-Gesprächs, personenbezogenes Clearing zur Vermeidung unnötiger Betreuungen) sind positiv zu bewerten. Allerdings schätzt der BdB das von ihm selbstvorgelegte Konzept einer „selbstmandatierten Unterstützung“ als effektiver und nachhaltiger ein als das in dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Clearing.
- Die vorgesehene stärkere Berücksichtigung der **Wünsche von betreuten Personen** (und eine gerichtliche Kontrolle der Einhaltung dieser Vorgabe) sowie die vorgesehene **Nachrangigkeit der stellvertretenden Entscheidung** gegenüber anderen Formen der Unterstützung („unterstützte Entscheidungsfindung“) sind aus Sicht des BdB positiv zu bewerten. Allerdings ist es bedauerlich, dass von einer niedrigschwelligen, unabhängigen Beschwerdeinstanz im Gesetzentwurf Abstand genommen wurde. Der BdB bezweifelt generell, dass Gerichte und Behörden in dieser Hinsicht die richtigen Aufsichts- und Kontrollinstanzen darstellen und setzt sich auch weiterhin für eine auf Fachlichkeit fußende Berufsaufsicht im Rahmen einer Betreuerkammer ein, die die Selbstbestimmungsrechte der Menschen im Betreuungsverfahren und mit einer Betreuung konsequenter wahren würde.
- Die vorgesehene Ehegattenvertretung ist u.E. weder notwendig noch sinnvoll.

- Es ist nach Ansicht des BdB positiv zu bewerten, dass nicht mehr möglich sein soll, pauschal den Aufgabenkreis „alle Angelegenheiten“ zu übertragen. Gleichzeitig sollte aber auch deutlich gemacht werden, dass einzelne Aufgabenbereiche nur soweit übertragen werden dürfen, wie es wirklich notwendig ist, und dass die Reichweite eines Einwilligungsvorbehalts auf den notwendigen Umfang begrenzt werden soll.
- Das Vorhaben, ehrenamtliche Betreuer*innen in Form der Anbindung an einen Betreuungsverein zu unterstützen, ist zu begrüßen. In Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Vorgaben muss aber von Anfang an für eine gesicherte **Finanzierung** der damit verbundenen **Mehrarbeit** gesorgt werden.
- Die Einführung eines verpflichtenden **Anfangs- und Schlussberichts** (§ 1863 Abs. 1 und 4 BGB-E), der dringende Appell an die Rechtspfleger*in, den Anfangsbericht mit den betreuten Personen und den Betreuer*innen persönlich zu erörtern (§ 1863 Abs. 1 Satz 5 BGB-E) sowie **erweiterte Angaben in den Jahresberichten**, wie die verpflichtende Sichtweise der Klient*innen (§ 1863 Abs. 3 Nr. 5 BGB-E), sind Neuerungen, die im Sinne der Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Klient*innen gewertet werden können. Der BdB begrüßt diese Schritte dem Grunde nach. Wir weisen aber auch hier darauf hin, dass vom Inkrafttreten der Neuregelungen an die damit verbundene Mehrarbeit finanziert werden muss. Entsprechendes gilt für die neu gegenüber der Stammbehörde zu erfüllenden Pflichten. Auf die Zweifelhaftigkeit der dort genannten Punkte wurde oben ausführlich hingewiesen.
- In Bezug auf die **berufliche Betreuung** bildet aus Sicht des BdB die vorgesehene **Einführung eines formalen Zugangs- und Registrierungsverfahrens** (§ 23 BtOG-E) das Kernstück. Erstmals wird ein bundeseinheitliches, transparentes und gleichzeitig niedrigschwelliges Verfahren für den Zugang zum Betreuerberuf angestrebt. Dieses schafft Rechtsschutzmöglichkeiten hinsichtlich der Vergütungseinstufung, die nur noch einmalig zu Beginn der Betreuertätigkeit festgelegt wird. Existenzbedrohende Herabstufungen kann es damit künftig nicht mehr geben.
- Zudem enthält der Entwurf notwendige Übergangsregelungen für „Bestandsbetreuer*innen“. Insbesondere das Voraussetzen bestimmter Fachkenntnisse wird vom BdB ausdrücklich begrüßt. Auch wenn es sich momentan nur um eine knapp dargestellte Aufzählung von drei Kompetenzbereichen handelt, diese nach Einschätzung des BdB auch nicht alle notwendigen Schlüsselkompetenzen enthält und zudem noch vollkommen unklar ist, wie genau die Ausgestaltung der Anforderungen an die Sachkunde, ihre Nachweise einschließlich der Anerkennung und Zertifizierung privater Anbieter von Sachkundelehrgängen aussehen wird – rechtliche Betreuung ist mit der Einführung fachlicher Mindesteignungsanforderungen und einer geregelten Zugangssteuerung fortan ein anerkannter Beruf. Dieser eingeschlagene Weg ist zunächst einmal zu begrüßen. Ob dies tatsächlich zu einer spürbaren Verbesserung der Qualität der Betreuungsarbeit führen wird, lässt sich aber noch nicht sicher vorhersehen – dies hängt entscheidend davon ab, welche Anforderungen später an die nachzuweisende Sachkunde gestellt werden.
- Die Berufsmäßigkeit soll nicht mehr von der Anzahl der Betreuungen abhängen, sondern wird durch die Registrierung definiert. Für den BdB kommt dies der Anerkennung des Berufes gleich.
- Leider werden zwei zentrale Probleme – die auch in anderen Rechtsgebieten geltende Regelung in § 53 ZPO, nach der auch geschäftsfähige Klient*innen prozess- bzw. verfahrensunfähig werden, wenn ein*e Betreuer*in das betreffende Verfahren an sich zieht, sowie das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht von Betreuer*innen in einem gegen eine Klient*in gerichteten

Strafprozess – nicht angegangen.

Der Regierungsentwurf birgt zudem im Vergleich zum Referentenentwurf zahlreiche Änderungen, die der BdB höchst unterschiedlich bewertet. Relevante Veränderungen des Regierungsentwurfs und ihre Bewertung in Kurzform:

1. (Sprachliche) Klarstellungen und Verbesserungen zum Referentenentwurf, die vom BdB überwiegend begrüßt werden (wenn auch nicht immer in der Gänze überzeugen).

- § 1814 BGB-E (Voraussetzungen)
Der Regierungsentwurf macht eine Klarstellung und ist insoweit positiv zu bewerten.
- § 1825 BGB-E (Einwilligungsvorbehalt)
Der neue Zusatz des Regierungsentwurfs nimmt eine sprachliche Klarstellung vor, die zwar grundsätzlich positiv zu bewerten, nach Meinung des BdB allerdings nicht unbedingt notwendig ist. Die grundsätzliche Kritik, dass der Einwilligungsvorbehalt noch eingeschränkt werden sollte in „Teilbereiche“ eines Aufgabenbereichs, wurde nicht berücksichtigt und bleibt daher bestehen.
- § 1826 BGB-E (Haftung des Betreuers)
Die vorgesehene Umkehr der Beweislast zu Lasten von Betreuer*innen hat der BdB bereits im Referentenentwurf abgelehnt – die Kritik gilt ebenso für den Regierungsentwurf. Die im Regierungsentwurf nun entfallende Haftungserleichterung für als Betreuer*in eingesetzte nahe Angehörige ist allerdings – auch wegen der Gleichstellung – zu begrüßen.
- § 1831 BGB-E (Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen)
Die Streichung des Begriffs „Wohl“ wird vom BdB begrüßt, wenn auch die Eingriffsvoraussetzungen für freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen sowie ärztliche Zwangsmaßnahmen noch einmal kritisch zu hinterfragen sind.
- § 9 BtOG-E (Mitteilungen an das Betreuungsgericht und die Stammbehörde)
Der neu im Regierungsentwurf hinzugefügte Zusatz entspricht dem Gebot der Fairness und ist deshalb zu begrüßen.
- § 12 BtOG-E (Betreuervorschlag)
Die Möglichkeit eines persönlichen Kennenlernens zwischen Klient*in und der vorgesehenen Betreuer*in auf Vermittlung durch die Behörde ist zu begrüßen, wenn auch die Berücksichtigung der zeitlichen Mehrbelastung für Betreuer*innen vergütungssystematisch berücksichtigt werden muss. Positiv zu bewerten ist, dass der Regierungsentwurf nun explizit die Pflicht aufnimmt, dass die Sichtweise der betroffenen Person darzulegen ist.
- § 25 BtOG-E (Mitteilungs- und Nachweispflichten beruflicher Betreuer)
Der Regierungsentwurf berücksichtigt die vom BdB formulierte Forderung, dass Änderungen nun nicht mehr unverzüglich, sondern vierteljährig vorgenommen werden müssen. Die grundsätzliche Forderung der Berücksichtigung der Berücksichtigung des zeitlichen und finanziellen Mehraufwands bleibt jedoch bestehen.
- § 18 VBVG (Übergangsregelung)
Der Regierungsentwurf formuliert nunmehr „Abrechnungsmonate“ statt „Betreuungsmonate“. Das ist zu begrüßen.

- Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Das Gesetz soll nach dem Regierungsentwurf am 01.01.2023 Inkrafttreten. Das begrüßt der BdB.

2. „Halbherzige“ Verbesserung und „Verschlimmbesserungen“, die nach Meinung des BdB teilweise oder überwiegend nicht überzeugen und daher noch einmal verändert werden sollten.

- § 1815 BGB-E (Umfang der Betreuung)
Wenn auch der BdB § 1815 BGB-E insgesamt begrüßt, sind die im Regierungsentwurf formulierten Änderungen überwiegend nicht überzeugend.
- § 1816 BGB-E (Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen)
Die vielzähligen Änderungen in § 1816 BGB-E überzeugen den BdB überwiegend nicht.
- § 32 BtOG-E (Registrierung von bereits tätigen beruflichen Betreuern; vorläufige Registrierung)
Die neue Regelung, wie die Registrierung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits berufsmäßig tätigen Betreuer*innen, darunter auch die Vereinsbetreuer*innen, zu erfolgen hat, überzeugt nicht und sollte verändert werden.

3. Klare Rückschritte zum Referentenentwurf, die nach Meinung des BdB zurückgenommen werden sollten.

- § 1817 BGB-E (Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer)
Die Regelung im Regierungsentwurf ist ein klarer Rückschritt zur Referentenfassung. Eine sogenannte Dauerverhinderungsbetreuung sollte Regelfall sein und daher fordert der BdB, die ursprüngliche Fassung des § 1817 Abs. 4 BGB-E aus dem Referentenentwurf wieder zu übernehmen.
- § 1820 BGB-E (Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung)
Dass der Widerruf einer Vollmacht im Regierungsentwurf nicht mehr alleine aufgrund eines entsprechenden Wunsches des Vollmachtgebers hin erfolgen kann, ist gegenüber der in dem Referentenentwurf enthaltenen Regelung als deutlicher Rückschritt zu bewerten und ist wieder zurückzunehmen.
- § 1865 BGB-E (Rechnungslegung)
Im Hinblick auf Rechnungslegung ist der Regierungsentwurf ein deutlicher Rückschritt zum Referentenentwurf und ist wieder gemäß zurückzunehmen.

Der BdB fordert in diesem Zusammenhang v.a. die unter Punkt 3 genannten Rückschritte zum Referentenentwurf zurückzunehmen. Auch die unter Punkt 2 genannten „halbherzigen“ Verbesserung bzw. „Verschlimmbesserungen“ sollten nach Meinung des Verbandes noch einmal eingehend betrachtet werden.

Abschließend erlauben wir uns noch einen weiteren Hinweis auf die **Finanzierbarkeit** der sich aus der geplanten Reform ergebenden Mehrarbeit. In der Begründung wird davon ausgegangen, dass für Betreuer*innen kein Mehraufwand zu erwarten sei. Bei den Neuregelungen würde es sich im Wesentlichen um Konkretisierungen der schon jetzt bestehenden Pflichten handeln (vgl. S. 162 des Regierungsentwurfs). Dieser Einschätzung müssen wir seitens des BdB entschieden widersprechen.

Unter anderem werden die folgenden Vorgaben z.T. erheblichen zeitlichen oder auch finanziellen Mehraufwand mit sich bringen:

- Die konsequente Umsetzung des Vorrangs der Unterstützung vor einer Vertretung,
- der Anfangsbericht und dessen Erörterung mit der betreuten Person und der Rechtspflegerin,
- die differenzierteren Jahresberichte (z.B. ergänzt um die Darstellung der Sichtweise des Klienten),
- die Schlussberichte,
- Kennlern-Gespräche vor Beginn einer Betreuung
- und nicht zuletzt die mit der Erfüllung bzw. dem Nachweis der Registrierungs Voraussetzungen verbundenen Aktivitäten.

Es liegt auf der Hand, dass diese neuen Vorgaben nicht zeit- und kostenneutral umgesetzt werden können.

Mehr Selbstbestimmung und Partizipation der Menschen im Betreuungsverfahren und mit einer Betreuung dürfen nicht auf Kosten und Zulasten der Betreuer*innen gehen! Es wäre bedauerlich, wenn die vielen in dem Referentenentwurf enthaltenen positiv zu bewertenden Ansätze aus Zeitmangel nicht oder nur sehr reduziert „pro forma“ umgesetzt werden könnten oder wenn aufgrund der finanziellen Unterdeckung keine qualifizierten neuen Berufsbetreuer*innen mehr gewonnen werden könnten.

Teil II: Stellungnahme des BdB e.V. zur Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkungen

Am 6.11.20 bezieht der Bundesrat Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts (Drucksache 19/24445, Anlage 3). Es werden dabei neunundfünfzig Änderungsvorschläge formuliert. In diesen Äußerungen des Bundesrats gibt es Vorschläge, die inhaltlich nachvollziehbar und akzeptabel sind, aber auch mehrere aus unserer Sicht kritikwürdige Forderungen.

Zu den relevanten Vorschlägen bezieht der BdB im Folgenden Stellung.

zu den Forderungen des Bundesrats Nr. 5, 6, 7 (Ehegattenvertretungsrecht)

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 3 – neu –, Absatz 4 Satz 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe „Absatz 4“ sind die Wörter „und nach § 1832 Absatz 1 und 4“ einzufügen.

bb) Die Wörter „sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,“ sind zu streichen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im gleichen Umfang darf der vertretende Ehegatte Post des vertretenen Ehegatten entgegennehmen und öffnen.“

c) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Legt der vertretende Ehegatte das Dokument nach Satz 1 einem anderen vor, gilt der vertretende Ehegatte als nach Absatz 1 vertretungsberechtigt, es sei denn, dass der andere das Fehlen der Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts kennt oder kennen muss.“

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 3 Nummer 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 1358 Absatz 3 Nummer 4 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 6 Satz 01 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 Absatz 6 folgender Satz voranzustellen: „Der vertretende Ehegatte hat das Ehegattenvertretungsrecht so auszuüben, wie es den Wünschen des vertretenen Ehegatten entspricht.“

Der BdB lehnt die Ehegattenbeistandschaft weiterhin in Gänze ab - somit auch die hier vorgeschlagenen Erweiterungen.

Das gilt insbesondere auch für die Befugnis (wenn auch mit gerichtlicher Genehmigung), in sogenannte Zwangsbehandlungen und länger dauernde freiheitsentziehende Maßnahmen einzuwilligen. Unseres Erachtens sollten in entsprechenden Fällen ohnehin nur speziell ausgebildete Betreuer eingesetzt werden, die möglicherweise besser erkennen können, ob die geplante Maßnahme tatsächlich erforderlich ist.

zu Nr. 15 (§§ 1862 Abs. 2 BGB-E, Anhörung des Betroffenen bei Verdacht auf pflichtwidriges Verhalten des Betreuers)

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 1803 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2, § 1862 Absatz 2, § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

(...)

b) In § 1862 Absatz 2 ist das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ das Wort „an-zuhören“ durch das Wort „anhören“ zu ersetzen und sind die Wörter „es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären“ zu streichen. (...)

Die Pflicht zur persönlichen Anhörung durch das Gericht bei Anhaltspunkten für ein pflichtwidriges Verhalten des Betreuers sowie das in § 1863 Absatz 2 BGB vorgesehene regelhafte Einführungsgespräch für von Angehörigen betreute Menschen wird in den Empfehlungen abgelehnt. Das ist grundsätzlich kritikwürdig, im Sinne eines dadurch wieder „zurückgeschraubten“ Schutzanspruchs betroffener Personen.

Die Argumentation dahinter ist in Teilen nachvollziehbar. In den Begründungen der Empfehlungen wird befürchtet, dass dies zur Ausweitung von zwingendem Formal-Bürokratismus führen könne. Niemand möchte das, allerdings kann es dann nicht Lösungsansatz sein, diesen Schutzanspruch wieder vollkommen zurückzusetzen.

Überdies ist die Aussage, dass in den Fällen, in denen von einer Anhörung abgesehen wird, dies nach Berichten der Praxis weit überwiegend allein an krankheitsbedingten Besonderheiten des Betroffenen liegt, genauestens zu prüfen.

zu Nr. 16 (§ 1814 Abs. 2 BGB-E, Voraussetzungen einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass die lediglich zur Vermeidung von Diskriminierung erfolgte Neuformulierung des Gesetzeswortlautes durch Streichung des Wortes „psychisch“ keine Rechtsänderung und damit keine Ausweitung des Anwendungsbereichs der rechtlichen Betreuung zur Folge hat.

Durch die neue Formulierung in § 1814 BGB-E ist nicht mehr der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung das vorrangig festzustellende Tatbestandselement. Das wird vom BdB explizit begrüßt. Vielmehr ist zunächst der objektive Betreuungsbedarf aufgrund der konkreten, gegenwärtigen Lebenssituation der betroffenen Person zu beurteilen. Erst danach werden krankheits- oder behinderungsbedingten Defiziten der betroffenen Person bei der Besorgung der eigenen Angelegenheiten genannt. Darüber hinaus wird die bisherige Eingrenzung im aktuellen Recht auf psychische Krankheit und körperliche, geistige oder seelische Behinderung (§ 1896 BGB) richtigerweise gestrichen. Im Lichte der UN-BRK erscheint es nicht mehr angezeigt, psychische Erkrankungen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben.

Die Befürchtung, dass ein falscher Eindruck von den Voraussetzungen, unter denen eine Betreuung eingerichtet werden kann, entstehen könnte, ist sicherlich nicht vollkommen unberechtigt. Der Bundesrat bittet hier allerdings um etwas, dem nicht so einfach nachzugehen sein dürfte bzw. auch nicht möglich ist. Natürlich sollte es Anspruch des Gesetzgebers sein, möglichst klare und präzise Normen zu schaffen – veraltete und potenziell stigmatisierende durch zeitgemäße Begriffe zu ersetzen allerdings auch!

Der BdB anerkennt die Gesetzsbegründung allerdings als nachvollziehbar genug und sieht die Problematik nicht, dass die sprachliche Neuformulierung des § 1814 BGB-E zu einer Veränderung des

Personenkreises führen wird. Vielmehr ist die Schwelle, die die Bestellung eines Betreuers rechtfertigt (objektiver Betreuungsbedarf, subjektive Betreuungsbedürftigkeit, sowie die Kausalität zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen) nach Meinung des BdB sowohl „hoch genug“ angesetzt als auch gleichzeitig diskriminierungsfrei.

zu Nr. 19 (§ 1818 Absatz 2 Satz 2, Satz 2a – neu –, Satz 3 § 1868 Absatz 7 Satz 2 BGB-E, Betreuungsverein als Betreuer)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1818 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 2 sind die Wörter „,wenn nicht wichtige Gründe entgegen-stehen“ zu streichen.

bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:

„§ 1816 Absatz 2 gilt entsprechend.“

cc) In Satz 3 sind nach dem Wort „alsbald“ die Wörter „,spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung“ einzufügen.

b) § 1868 Absatz 7 Satz 2 ist zu streichen.

In Bezug auf § 1867 Abs. 7 Satz 2 überzeugt die Begründung nicht – hier wird lediglich ein Scheinwiderspruch aufgebaut. Überlastung bzw. Weigerung wegen Überlastung lassen die Eignung entfallen, so dass hier im Endergebnis kein Unterschied besteht.

Die vorgeschlagene Änderung § 1868 Abs. 7 S. 2 BGB-E überzeugt nicht. Ein Verein soll nur dann als Betreuer bestellt werden, wenn aufgrund eines komplexen Krankheitsbildes und einer besonders schwierigen Persönlichkeitsstruktur ein Austausch des Vereinsmitarbeiters flexibel, d.h. ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts notwendig werden könnte (Jurgeleit, Betreuungsrecht, § 1900 BGB Rn. 3). Da es psychisch erkrankten Menschen häufig Schwierigkeiten bereitet, zu fremden Menschen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollte hier das Kontinuitätsprinzip Vorrang haben. Sofern der*die Betroffene es wünscht, sollte deshalb die bisherige Betreuung durch den Verein Vorrang haben, auch, wenn nach einiger Zeit ein selbständiger oder ein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung auch alleine weiterführen könnte.

zu Nr. 21 (§ 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E, Berücksichtigung der Wünsche von Betreuten)

In Artikel 1 Nummer 21 ist in § 1821 Absatz 3 Nummer 1 das Wort „erheblich“ durch die Wörter „nicht nur unerheblich“ zu ersetzen.

Wünschen von betreuten Personen muss lt. Regierungsentwurf von Betreuer*innen nicht entsprochen werden, sofern die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch „erheblich“ gefährdet werden würde. Der Begriff „erheblich“ soll nach der Position des Bundesrates durch „mehr als nur unerheblich“ ersetzt werden. Also:

„Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch nicht nur unerheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann (...).“

Damit haben wir es zunächst einmal mit einem „Zurückdrehen“ des dahinter liegenden Gedankens einer Stärkung der Selbstbestimmungsrechte der Betroffenen zu tun. I.S.d. UN-BRK ist dies entschieden abzulehnen.

Die Problematik dahinter ist allerdings insoweit nachvollziehbar, dass es Klarheit bedarf, wann und unter welchen Bedingungen den Wünschen der betroffenen Person nicht entsprochen werden muss bzw. eine ersetzende Entscheidung legitim ist. Diese Ausnahmebedingung muss klar umrissen und definiert werden und nicht abgelöst werden mit einer für alle Beteiligten schwammigen (und wieder relativierenden) Folgeregelung. Die Formulierung „mehr als nur unerheblich“ ist dafür in dieser Form unbrauchbar.

Im Ergebnis würde die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung voraussichtlich zu einer Verunsicherung von Betreuer*innen führen. Dies hätte zur Folge, dass viele Betreuer*innen sich aufgrund der Befürchtung haftungsrechtlicher Konsequenzen bei ihren Entscheidungen weiterhin doch wieder eher an objektiven Maßstäben und nicht an den Wünschen ihrer Klienten orientieren werden.

zu Nr. 23 (§ 1831 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, § 1832 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E, Begriffe bzgl. der Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

a) § 1831 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt und er diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, oder“

bb) In Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „geistigen oder seelischen“ zu streichen.

b) In § 1832 Absatz 1 Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „einer geistigen oder seelischen Behinderung“ zu streichen.

Die Argumentation ist nachvollziehbar und schlüssig. Alternativbegriffe sollten allerdings in einem breitgefächerten Findungsprozess identifiziert werden (siehe auch zu Punkt 18).

zu Nr. 24 (§ 1872 Absatz 1 und 2 BGB-E, Betreuerpflichten nach Ende einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, mit der für den Fall, dass Erben oder sonstige Berechtigte nicht ermittelt sind, die Aufbewahrungs- und Rechnungslegungspflichten der Betreuer klargestellt und für ehrenamtliche Betreuer Entlastungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Dies begrüßt der BdB.

zu Nr. 25 (§ 1878 Absatz 1 Satz 1, 2 BGB, Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer)

Artikel 1 Nummer 21 § 1878 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind nach dem Wort „Geldbetrag“ die Wörter „in Höhe von 425 Euro“ einzufügen.

b) Satz 2 ist zu streichen.

Die Entkoppelung von den Regelungen des JVEG ist zu begrüßen, unabhängig davon fällt die Höhe der vorgesehenen Pauschale zu niedrig aus. Wenn das Ehrenamt gefördert werden soll, dann sollte an der Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer nicht in dieser Weise gespart werden.

zu Nr. 27 (Artikel 2, Übergangsvorschrift ohne Nummer, Änderung bei Bestehen des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“)

Absatz 3 (ist) wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Aufgabenkreis“ sind die Wörter „bei der nächsten gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung, spätestens“ einzufügen.*
- b) Die Wörter „ein Jahr“ sind durch die Wörter „sieben Jahre“ zu ersetzen.*

§ 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB sieht vor, dass die Aufgabenbereiche des Betreuers im Einzelnen anzuordnen sind. Der Bundesrat empfiehlt, dass die in Artikel 229 EGBGB-E geregelte Übergangszeit von einem auf sieben Jahren erhöht wird. Somit würde altes Recht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im ungünstigsten Falle noch maximal sieben Jahre Bestand haben - inklusive eine Betreuung „in allen Angelegenheiten“.

Sieben Jahre sind nach Meinung des BdB ein viel zu lang bemessener Übergangszeitraum und daher lehnen wir diesen Vorschlag ab.

zu Nr. 32 (§§ 53, 170a ZPO-E, Prozessfähigkeit im Fall einer Betreuung)

a) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen: „Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung“

b) Nach der Angabe zu § 170 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung“

2. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

3. In § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

4. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegen-über dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

5. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, ist an den Betreuer zuzustellen, soweit dessen Aufgabenkreis reicht. Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.

(2) In einem rechtshängigen Verfahren kann auch an den prozess-fähigen Betreuten zugestellt werden. Ein dem Betreuten zugestelltes Dokument ist dem Betreuer abschriftlich mitzuteilen." '

b) Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Dem § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.“ '

2. Absatz 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern: Nach der Angabe zu Artikel 5 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung“

Gem. § 53 ZPO verliert auch eine geschäftsfähige betreute Person, für die kein Einwilligungsvorbehalt angeordnet wurde, die Prozessfähigkeit in einem konkreten Verfahren, wenn ein*e Betreuer*in sie dort vertritt. Durch Verweise wird diese Vorgabe in nahezu allen Verfahrensordnungen übernommen, so z.B. für das sozialrechtliche Verfahren in § 11 Abs. 3 SGB X. Dies führt im Ergebnis zu einer Art „indirektem Einwilligungsvorbehalt“: ein*e Betreuer*in kann ohne Rücksprache mit dem Betreuungsgericht oder dessen Genehmigung einer geschäfts- und damit auch an sich prozessfähigen Klient*in die rechtliche Handlungsfähigkeit nehmen. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Dass der aktuelle Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts keinerlei Ausführungen bzw. Änderungen bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Menschen aufweist, ist für den BdB nicht verständlich und deutlich zu kritisieren. Daher ist es zunächst einmal positiv anzuerkennen, dass hier ein Vorschlag unterbreitet wird.

Die vorgeschlagene Regelung würde immerhin zu einer Verbesserung führen. Vollständig befriedigend ist sie allerdings nicht. Ein*e Betreuer*in könnte einen geschäftsfähigen Betreuten immer noch alleine aufgrund eigener Einschätzung und ohne gerichtliche Beteiligung die Verfahrens- bzw. Prozessunfähigkeit des Betroffenen herbeiführen - das würde für diesen Bereich immer noch zu einer gewissen Nähe zur Vormundschaft führen.

Es ist allerdings auch schwierig und wird vermutlich längere Zeit in Anspruch nehmen, hierzu ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln, das sowohl dem Bedürfnis nach Verlässlichkeit der abgegebenen Erklärungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch den Freiheitsrechten betreuter Personen gerecht wird. Als Übergangsregelung bis zur Einigung über ein schlüssiges Gesamtkonzept könnte man das aber akzeptieren.

zu Nr. 35 (§ 275 Absatz 2 FamFG-E, Pflicht zur Information des Betroffenen bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens)

„(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers und den möglichen Verlauf des Verfahrens.“

Die vorgeschlagene Neuformulierung wird vom BdB abgelehnt.

Warum standardisierte Information gerade nicht „adressatengerecht“ seien, wie in der Begründung behauptet wird, wird nicht erklärt. Auch die Aussage, die überwiegende Anzahl der Betroffenen würde sich von einer Ansprache in „leichter Sprache“ nicht ernst genommen vorkommen, ist haltlos.

Es ist somit abzulehnen, den Begriff „adressatengerecht“ zu streichen. In der Folge ist auch dagegen vorzugehen, dass es nur noch „Appell“ an die Gerichte sein soll, Informationen adressatengerecht für die Betroffenen vorzubehalten – statt wie im Gesetzentwurf verpflichtend.

Es sollte allerdings auch diskutiert werden, was „adressatengerecht“ genau bedeutet.

Denn jede*r Betroffene*r hat ein Recht auf verständliche Informationen zu den Aufgaben eines Betreuers und den möglichen Verlauf des Verfahrens.

Dasselbe gilt für die Erklärung über die Kosten, die allgemein aus der Bestellung eines Betreuers folgen können und die in den aktuellen Empfehlungen gestrichen werden soll. Die gerichtliche Pflicht zur Information über die zu erwartenden Kosten ist daher wieder aufzunehmen. Das gilt vor allem für betroffene Personen, die über einen freien Willen verfügen und gegen deren Willen eine Betreuung deshalb nicht eingerichtet werden darf. Der Entscheidung für oder gegen eine Betreuung sollte (auch im Interesse der Akzeptanz) in Kenntnis aller wesentlichen damit verbundenen Folgen getroffen werden können. Es ist nicht ersichtlich, warum in Zusammenhang mit der Einrichtung einer Betreuung nicht die gleichen Regeln gelten sollten, wie z.B. für die Einwilligung in eine medizinische Behandlung (vgl. § 630c Abs. 3 BGB). Aus diesem Grunde sollte u.E. auch eine Information, über die mit der Einrichtung einer Betreuung verbundene Datenverarbeitung erfolgen.

zu Nr. 36 (§ 279a FamFG-E, Anregung sozialer Hilfen durch das Betreuungsgericht)

In Artikel 6 ist nach Nummer 15 folgende Nummer einzufügen:

„15a. Nach § 279 wird folgender § 279a eingefügt:

„§ 279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreuungsbedarf gemäß § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Sozialleistungen entfallen oder eingeschränkt werden kann, kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen die Durchführung einer erweiterten Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes anregen, wenn diese zuvor nicht bereits durchgeführt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen auch unmittelbar die Prüfung einer Sozialleistung bei einem Leistungsträger anregen. Die Anregung erfolgt durch Beschluss, in dem die zu prüfende Leistung zu bezeichnen ist. Setzt die in Betracht kommende Sozialleistung einen Antrag des Betroffenen voraus, ersetzt der Beschluss diesen Antrag.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht das Verfahren für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten aussetzen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen sowie der Einleitung erforderlicher Eilmaßnahmen durch das Betreuungsgericht bleiben unberührt.“

Als Folge ist

in Artikel 6 Nummer 1 nach Buchstabe d folgender Buchstabe einzufügen:

„d1) Nach der Angabe zu § 279 wird folgende Angabe eingefügt:

„§279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen“

Der BdB spricht sich gegen eine Aufgabenübertragung einer Anregung einer erweiterten Unterstützung auf die Gerichte aus. Betreuungsgerichte sind unverzichtbare Kontrollinstanzen des Rechtsstaates in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen. Die Anregung einer Durchführung einer erweiterten Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 BtOG-E beurteilen und auch begleiten zu können, setzt allerdings spezifische fachliche Kompetenzen voraus, die vor allem und aufgrund ihrer Aufgabe bei den Betreuungsbehörden angesiedelt sind.

Als Weiteres wäre es im Sinne der Barrierefreiheit, Betreuungsbehörden diese Aufgabe zu übertragen: Entscheiden Gerichte über die Initiierung einer erweiterten Unterstützung, ist ein laufendes gerichtliches Verfahren Voraussetzung. Damit wäre der Zugang dieser Hilfe nicht mehr als niedrigschwellig anzusehen. Anders könnte es bei einer Zuständigkeit bei Betreuungsbehörden aussehen.

Hinzu kommt, dass wegen der regelmäßig mit der Beantragung von Sozialleistung zu erbringenden Mitwirkungspflichten eine reine Mitteilung des Gerichts (auch, wenn diese als Antrag aufzufassen ist) kaum zielführend sein dürfte. Sie kann allenfalls eine Verfristung von Ansprüchen verhindern aber keine Unterstützung bei der Erfüllung der Mitwirkungspflichten ersetzen.

zu Nr. 39 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BtOG, Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde)

*In Artikel 7 ist § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:
„Die für diesen Zweck erforderlichen Daten dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“
Als Folge ist
in § 18 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 jeweils die Angabe „und 3“ zu streichen.*

Diese vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung erscheint unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zweifelhaft. Es gibt ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Gerade im Betreuungsverfahren geht es vielfach um besonders schützenswerte Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO, die ohne Einwilligung des Betroffenen nur in Ausnahmefällen - z.B., wenn dies zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist - erhoben werden dürfen. Und schließlich folgt aus dem sich aus der DSGVO ergebenden Transparenzgebot, dass Daten im Regelfall nicht ohne Wissen des Betroffenen erhoben werden dürfen.

All dies spricht dafür, auch im betreuungsrechtlichen Kontext die Direkterhebung bzw. die Erhebung bei Dritten mit (wirksamer) Einwilligung des Betroffenen als Regelfall im Gesetz zu verankern und eine Erhebung bei Dritten als Ausnahmefall darzustellen.

Zur Begründung seines Änderungswunsches führt der Bundesrat u.a. folgendes an: „Durch die Normierung des Direkterhebungsgrundsatzes wird das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen im Bereich des Datenschutzes in einem Maße betont, das mit dem Anspruch auf Unterstützung in den sonstigen Angelegenheiten nicht mehr in Einklang zu bringen ist.“ Das erweckt den Eindruck, dass es bei Menschen mit (möglichem) Unterstützungsbedarf nach Ansicht des Bundesrats „nicht so darauf ankommt“, diese würden ja ohnehin im Regelfall für die „erforderlichen rechtlichen Folgeerwägungen (...) der Unterstützung durch ihren Betreuer bedürfen“ und hätten bzgl. der Tragweite und Bedeutung von Datenverarbeitungen kein oder nur ein schwach ausgeprägtes Bewusstsein.

Diese Sichtweise lässt sich mit dem gewünschten Selbstbestimmungsrecht (das durch die Reform ja gerade gefördert werden soll) nicht vereinbaren. Auch Menschen mit einem Unterstützungsbedarf haben ein Recht darauf, dass man Ihnen zunächst „auf Augenhöhe“ begegnet und nicht von vorneherein unterstellt, dass sie hinsichtlich der auch Ihnen zustehenden Grundrechte ohnehin kein ausgeprägtes Bewusstsein haben.

zu Nr. 42 (§ 8 Absatz 4 Satz 1, 2 BtOG, erweiterte Unterstützung)

*In Artikel 7 ist § 8 Absatz 4 wie folgt zu ändern:
a) In Satz 1 sind die Wörter „auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stellen“ zu ersetzen.
b) In Satz 2 sind die Wörter „durch einen“ durch die Wörter „durch eine“ und die Wörter „geeigneten Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stelle“ zu ersetzen.*

Der Bundesrat argumentiert hier damit, dass Durchführung der erweiterten Unterstützung durch Betreuer*innen oder Vereinsbetreuer*innen als unnötige Einengung des Instruments anzusehen sei. Es werde bei „vielen Fällen“ als zielführender erachtet, wenn die beratende Person explizit kein Bezug zum Betreuungssystem aufweist.

Letztere Argumentation ist nicht überzeugend, es ist auch nicht ersichtlich, worauf diese Aussage beruht. Man kann auch annehmen, dass *gerade weil* die beratende Person einen Bezug zum Betreuungssystem hat, sie zielführender beraten kann.

Eine möglicherweise versteckte Sorge hinter diesen Argumenten könnte die Angst davor sein, Betreuer*innen könnten aus wirtschaftlichen Motiven eher zu Gunsten einer rechtlichen Betreuung beraten. Allerdings sind solche Argumente leicht mit entsprechenden Regulativen auszuhebeln (bspw. einem Verbot der „Übernahme“ von Klient*innen nach Inanspruchnahme einer erweiterten Unterstützung, die in einer rechtlichen Betreuung mündet).

Was eine „geeignete Stelle“ nach Meinung des BdB aufweisen sollte, ist umfangreiches theoretische wie praktisches Wissen über beide Rechtsbereiche (Sozialrecht & Betreuungsrecht) sowie die Gewährleistung einer neutralen Haltung.

Grundsätzlich anerkennt allerdings der BdB das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ als Schritt in die richtige Richtung und unterstützt grundsätzlich dieses Vorhaben, ist allerdings überzeugt davon, dass das vom Verband entwickelte „Konzept der selbstmandatierten Unterstützung“ die konsequentere Weiterentwicklung des Betreuungsrechts i.S.d. UN-BRK darstellt, dass sich nicht nur auf Betreuungsvermeidung verengt (ehemals „Geeignete Stelle“).⁸

zu Nr. 44 (Artikel 7, § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BtOG, Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde)

In Artikel 7 ist § 23 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Kenntnisse des Betreuungsrechts und des Rechts der Unterbringungsmaßnahmen sowie Grundkenntnisse des dazugehörigen Verfahrensrechts,“

b) In Nummer 2 und 3 ist jeweils das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Grundkenntnisse“ zu ersetzen.

Nach Ansicht des Bundesrats werden „die fachlichen Anforderungen überspannt“. In Folge plädiert der Bundesrat dafür, hinsichtlich mehrerer Gebiete anstatt „vertiefter Kenntnisse“ nur noch einfache Kenntnisse oder Grundkenntnisse zu verlangen.

Die Folge ist eine noch einmal sichtbare Reduzierung der fachlichen Mindestqualifikation, die – ohne dass diese Aussagen bisher mit Inhalt gefüllt wurden – sowieso bereits sehr niedrigschwellig angesetzt waren.

Es ist leider vollkommen unklar, welche konkreten Inhalte die einzelnen Schrittfolgen „Grundkenntnisse - Kenntnisse - vertiefte Kenntnisse“ aufweisen und welche Unterschiede sie zueinander haben. In der Begründung wird der Versuch unternommen, dies anhand einer Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus dem Jahre 1983 zu leisten. Dieses Vorgehen kann

⁸ Vgl. hierfür auch die Stellungnahme des BdB zum vorgeschlagenen Modellprojekt „Erprobung einer zeitlich begrenzten Fallverantwortung und Assistenz“, welches mit dem vom Verband entwickelten Modell der „selbstmandatierten Unterstützung“ verglichen wird: https://bdb-ev.de/module/datei_upload/download.php?file_id=1581 (19.11.19)

allerdings in Zweifel gezogen werden. Inhalte mit Hilfe eines – sowohl veralteten als auch einzigen – Urteils zu ermitteln, kann nicht der Weg sein, eine fachliche Diskussion ernsthaft zu führen.

Nebenbei wird in diesem Zusammenhang auch unsauber argumentiert. „Gesprächsführung“, also die methodisch geleitete Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen, wird von „Kenntnisse“ auf „Grundkenntnissen“ reduziert, weil „insbesondere (...) die Kommunikationsfähigkeit auch als Aspekt der persönlichen Eignung nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 BtOG berücksichtigt werden kann.“ Grundsätzliche Kommunikationsfähigkeit und methodisch geleitete Beratungs-Skills sind allerdings zwei unterschiedliche Bausteine. Hier werden fachliche mit personalen Kompetenzen vermischt.

Eine solche Diskussion braucht gemeinsame Grundlagen, über die man sich zunächst verständigen sollte. In diesem Zusammenhang könnte die Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sinnvoll sein. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen im deutschen Bildungssystem. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, Transparenz, Vergleichbarkeit und Mobilität sowohl innerhalb Deutschlands als auch in der EU (im Zusammenhang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)) zu erhöhen. Grundlage für die Einordnung bildet dabei die Orientierung an Lernergebnissen, d. h. an erworbenen Kompetenzen. Der DQR bietet somit einen Orientierungsrahmen innerhalb des Bildungssystems, indem er Qualifikationen systematisch beschreibt und acht Qualifikationsniveau-Stufen zuordnet.

Bei der Diskussion um die notwendigen Kompetenzen eines Berufsbetreuers und ihren Qualifikationsniveaus kann der DQR ein „Diskussionsgerüst“ und Orientierungsrahmen sein.

Das Ziel der Reform – nämlich eine Verbesserung der Qualität der Betreuungsarbeit – darf nicht durch zu niedrige Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde gefährdet werden. Und die Befürchtung, aufgrund höherer Anforderungen würden nicht mehr ausreichend Nachwuchskräfte gewonnen werden, wird relativiert, wenn – wie vorgesehen – in Berufs- oder Hochschulausbildungen erworbene Kenntnisse angerechnet werden. Wer aus einem einschlägigen Beruf kommt, wird auch dann ohne oder mit nur geringen Belastungen durch den Sachkundenachweis den Beruf ergreifen können. Und dass Interessenten mit vollständig unpassenden Ausbildungen dann eine höhere Hürde nehmen müssen, kann man als angemessen ansehen.

zu Nr. 45 (Artikel 7 § 23 Absatz 4, § 24 Absatz 4, 5 BtOG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

(...)

„(5) Die Länder werden ermächtigt, für das nach den §§ 23 und 24 vorgesehene Registrierungsverfahren eine Gebühr zu erheben.“

Eine Gebühr für die Registrierung zu erheben bedeutet einen weiteren Kostenfaktor für Berufsbetreuer*innen, der sich in der Vergütungsstruktur niederschlagen müsste. Und gerade für Berufseinsteiger würde eine solche Gebühr eine zusätzliche Hürde schaffen – diese haben keine Garantie, nach erfolgter Registrierung auch zeitnah mehrere Betreuungen übertragen zu bekommen und müssen dann ohnehin noch ein Vierteljahr lang mit ihrer Arbeit in Vorleistung treten, bevor sie eine Vergütung überhaupt beantragen können. Eine solche Gebühr ist deshalb abzulehnen. Aus diesem Grunde spricht sich der BdB gegen eine solche Gebühr aus.

zu Nr. 46 (Zu Artikel 7, § 23 Absatz 4 Satz 2 BtOG, zur Rechtsverordnung bzgl. des Sachkundenachweises)

*In Artikel 7 ist dem § 23 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:
„In der Rechtsverordnung können Berufsqualifikationen festgelegt werden, bei denen die Sachkunde nach Absatz 3 unwiderleglich vermutet wird.“*

Die Festlegung von Berufsqualifikationen, bei denen die Sachkunde nach § 23 Absatz 3 BtOG unwiderleglich vermutet wird (inzwischen verbreitet als „Positivliste“ bezeichnet), ist zuzustimmen.

Diese „Positivliste“ bzw. die Liste der Berufsqualifikationen, bei denen die Sachkunde unwiderleglich vermutet wird, sollte im Zuge des bald anstehenden Diskussionsprozesses im Hinblick auf die Definition fachlicher Mindestqualifikation in der Rechtsverordnung ausgearbeitet werden. Allerdings ist hier die Einhaltung der Reihenfolge wichtig: Es ist notwendige Voraussetzung, sich als ersten Schritt über die fachlichen Schlüsselkompetenzen zu verständigen (sowie das jeweilige Qualifikationsniveau), die rechtliche Betreuer*innen mitbringen müssen.

Die nicht abgeschlossene und noch diskussionswürdige Übersicht der notwendigen Schlüsselkompetenzen beinhaltet

- 1) Kompetenz Betreuungsrecht
- 2) Aufgabenkreisbezogene Kompetenzen
- 3) Fachwissenschaftliche Kompetenz
- 4) Zielgruppen- & Handlungsfeldkompetenz
- 5) Methodisches Handeln & Handlungstheorien
- 6) Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen
- 7) Gesellschaftliche und institutionelle Rahmenbedingungen
- 8) Erweitertes Gegenstands- und Erklärungswissen
- 9) Normative Grundlagen
- 10) Organisatorische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen
- 11) Weitere Kompetenzen

Erst mit Hilfe definierter Schlüsselkompetenzen (mit dazugehörigen Niveaustufen) kann sich erst abschließend über eine „Positivliste“ verständigt werden.

Dabei müsste man dann sehen, ob der Sachkundenachweis vollständig oder nur für Teilbereiche entfällt. Sollte z.B. bei einem Juristen vollständig auf den Nachweis verzichtet werden oder müsste er noch einen Sachkundenachweis für die Bereiche „Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen und von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung“ (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 BtOG-E) erbringen?

Diese Liste sollte aber nicht abschließend sein. Es dürfte kaum möglich sein, wirklich alle existierenden Berufe vorab zu erfassen und zu bewerten und außerdem kommen ständig neue Berufe hinzu.

zu Nr. 47 (Artikel 7, § 29a, § 33 BtOG, Artikel 8, § 8 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 VBVG)

*a) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:
aa) Nach § 29 ist folgender § 29a einzufügen:
„§ 29a
Vergütungseinstufung
(1) Mit der Registrierung setzt die Stammbehörde die anzuwendende Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest. Die Festsetzung der*

Vergütungstabellen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes hat im Einvernehmen mit dem Vertreter der Staatskasse zu erfolgen. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Betreuungsbehörde verweigert wird.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes durch Unterlagen nachweist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Vergütungsfestsetzung gelten die landesrechtlichen Vorschriften, die den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.“

bb) Folgender § 33 ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern

Für diejenigen Betreuer, die nach § 32 Absatz 1 registriert worden sind, setzt die Stammbehörde bei der Registrierung die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest, es sei denn, der Stammbehörde liegen Unterlagen vor, die eine Einstufung in die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes rechtfertigt. § 29a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 8 Absatz 3 und 4 sind zu streichen.

bb) In § 13 Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Wörter „den §§ 29a und 33 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ zu ersetzen.

cc) § 19 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe zu § 29 ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 29a Vergütungseinstufung“

bb) Folgende Angabe ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern“

Die Festsetzung durch die Behörde hätte zur Folge, dass für das Rechtsmittelverfahren die Verwaltungsgerichte zuständig wären. Es ist fraglich, ob das sachgerecht wäre oder ob man diese Fragen besser bei der Justiz belässt, die schon über Erfahrung und Sachwissen bzgl. der Einstufungsproblematik verfügt.

zu Nr. 53 (Artikel 9 Nummer 3, § 33 Absatz 2 SGB I; Artikel 9a, § 5 Absatz 1a SGB II; Artikel 10 Nummer 1a, § 10 Absatz 1a SGB VIII; Artikel 11 Nummer 2, § 91 Absatz 1 Satz 2 SGB- IX; Artikel 12a, § 2 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, Nachrangigkeit der rechtlichen Betreuung)

a) Artikel 9 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 9

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Das Erste Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... ge-ändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Der Angabe zu § 33 werden die Wörter „Verhältnis zu anderen Leistungen“ angefügt.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Leistungsträger arbeiten mit den Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Vermittlung geeigneter Hilfen zur Betreuungsvermeidung zusammen.“

3. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter „Verhältnis zu anderen Leistungen“ angefügt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Auf sozialen Rechten beruhende Leistungen dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil diese durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

b) Nach Artikel 9 ist folgender Artikel 9a einzufügen:

„Artikel 9a

Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 5 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Leistungen nach diesem Buch dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil diese durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

c) In Artikel 10 ist nach Nummer 1 folgende Nummer einzufügen:

„1a. Nach § 10 Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Leistungen nach diesem Buch dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil diese durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

d) Artikel 11 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 11

Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

Das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 22 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ... < weiter wie Gesetzentwurf >“

2. Dem § 91 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil sie durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

e) Nach Artikel 12 ist folgender Artikel einzufügen:

„Artikel 12a

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Dem § 2 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Leistungen der Sozialhilfe dürfen nicht deshalb abgelehnt, versagt oder eingeschränkt werden, weil sie durch einen rechtlichen Betreuer nach § 1814 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erbracht werden könnten.“ ‘

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

a) Nach der Angabe zu Artikel 9 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 9a Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

b) Nach der Angabe zu Artikel 12 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 12a Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“

Eine solche Änderung wird schon lange verbreitet gefordert und wäre zu begrüßen.

zu Nr. 59 (Artikel 14 Absatz 1 und 2, Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.“

*b) In Absatz 2 ist der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:
„Gleichzeitig treten außer Kraft:“*

Begründet wird diese Forderung mit dem für die Umsetzung erforderlichen Organisationsaufwand in den Ländern. Dieses Argument würde jedenfalls dann greifen, wenn sich das Gesetzgebungsverfahren nicht nur unerheblich verzögern würde. Andererseits ist es wichtig, dass der von den Änderungen verursachte Mehraufwand für Betreuer*innen möglichst zeitnah untersucht und dann in die Vergütung „eingepreist“ werden kann. Dies kann nur im Rahmen der Evaluation des Vergütungsgesetzes aus dem Jahre 2019 erfolgen, über die bis zum 31.12.2024 zu berichten ist. Der Grund für das bisher vorgesehene Inkrafttreten am 1.1.2023 war ja auch, dass die abzusehende Mehrarbeit dann in Zusammenhang mit der Evaluierung der Auswirkungen der Vergütungserhöhung vom Juli 2019 untersucht werden könnte. Falls das wegen eines späteren Inkrafttretens nicht mehr möglich sein sollte, müsste durch eine entsprechende Vorschrift gewährleistet werden, dass dann zeitnah eine eigenständige weitere Evaluierung erfolgt. Dieser zusätzliche Evaluierungsaufwand könnte vermieden werden.

zum ergänzenden Antrag des Freistaates Sachsen, Bundesratsdrucksache 564/2/20 (Artikel 8, §§ 8, 19 VBVG)

Klarstellung, dass Nachqualifizierungen i.S.d. damaligen § 2 BVormVG (heute: § 11 VBVG, geplant: § 17 VBVG-E) auch im Fall einer freiwilligen Registrierung schon länger tätiger Betreuer berücksichtigt werden.

Eine Berücksichtigung solcher Nachqualifizierungen ergibt sich bereits aus § 17 VBVG-E. Trotzdem wäre eine ausdrückliche Klarstellung zu begrüßen, da sie unnötige Streitigkeiten zu dieser Fragestellung vermeiden würde.

Teil III: Stellungnahme des BdB e.V. zu den Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Vorbemerkungen

Am 6.11.20 bezieht der Bundesrat Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts. Neunundfünfzig Änderungsvorschläge wurden dabei formuliert. Am 18.11.20 reagiert die Bundesregierung darauf mit ihren Gegenäußerungen (Drucksache 19/24445, Anlage 4).

Zu den relevanten Punkten bezieht der BdB im Folgenden Stellung.

zu den Forderungen des Bundesrats Nr. 5, 6, 7 (Ehegattenvertretungsrecht)

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 Satz 3 – neu –, Absatz 4 Satz 3 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe „Absatz 4“ sind die Wörter „und nach § 1832 Absatz 1 und 4“ einzufügen.

bb) Die Wörter „sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet,“ sind zu streichen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Im gleichen Umfang darf der vertretende Ehegatte Post des vertretenen Ehegatten entgegennehmen und öffnen.“

c) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Legt der vertretende Ehegatte das Dokument nach Satz 1 einem anderen vor, gilt der vertretende Ehegatte als nach Absatz 1 vertretungsberechtigt, es sei denn, dass der andere das Fehlen der Voraussetzungen des Ehegattenvertretungsrechts kennt oder kennen muss.“

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 3 Nummer 4 BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist in § 1358 Absatz 3 Nummer 4 das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 1358 Absatz 6 Satz 01 – neu – BGB)

In Artikel 1 Nummer 7 ist § 1358 Absatz 6 folgender Satz voranzustellen: „Der vertretende Ehegatte hat das Ehegattenvertretungsrecht so auszuüben, wie es den Wünschen des vertretenen Ehegatten entspricht.“

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlägen („Verschärfungen“) des Bundesrates nicht zustimmt und das Ehegattenvertretungsrechts als reines Notvertretungsrecht versteht. Unabhängig davon aber lehnt der BdB die Ehegattenbeistandschaft weiterhin in Gänze ab.

zu Nr. 15 (§§ 1862 Abs. 2 BGB-E, Anhörung des Betroffenen bei Verdacht auf pflichtwidriges Verhalten des Betreuers)

Zu Artikel 1 Nummer 21 (§ 1803 Satzteil vor Nummer 1, Nummer 2, § 1862 Absatz 2, § 1863 Absatz 2 Satz 2 BGB)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:

(...)

b) In § 1862 Absatz 2 ist das Wort „hat“ durch das Wort „soll“ das Wort „an-zuhören“ durch das Wort „anhören“ zu ersetzen und sind die Wörter „,es sei denn, die persönliche Anhörung ist nicht geeignet oder nicht erforderlich um die Pflichtwidrigkeit aufzuklären“ zu streichen. (...)

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats ablehnt. Wie die Bundesregierung, sieht auch der BdB in der neu eingeführten Pflicht des Betreuungsgerichts, die betreute Person im Rahmen der Aufsicht persönlich anzuhören, als eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechts, das durch die Reform gewährleistet werden soll. Eine Rücknahme dieser Rechte sieht der BdB als nicht zweckdienlich.

zu Nr. 16 (§ 1814 Abs. 2 BGB-E, Voraussetzungen einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren im Gesetzeswortlaut klarzustellen, dass die lediglich zur Vermeidung von Diskriminierung erfolgte Neuformulierung des Gesetzeswortlautes durch Streichung des Wortes „psychisch“ keine Rechtsänderung und damit keine Ausweitung des Anwendungsbereichs der rechtlichen Betreuung zur Folge hat.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung die Befürchtungen des Bundesrates nicht teilt, dass ein falscher Eindruck von den Voraussetzungen, unter denen eine Betreuung eingerichtet werden kann, entstehen könnte. Der BdB anerkennt die Regelung des § 1814 BGB-E als nachvollziehbar genug und sieht die Problematik nicht, dass die sprachliche Neuformulierung zu einer Veränderung des Personenkreises führen wird. Im Zuge der UN-BRK erscheint es zudem nicht mehr zeitgemäß bzw. ist es für betroffene Menschen stigmatisierend, psychische Erkrankungen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben.

zu Nr. 19 (§ 1818 Absatz 2 Satz 2, Satz 2a – neu –, Satz 3 § 1868 Absatz 7 Satz 2 BGB-E, Betreuungsverein als Betreuer)

*Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:
a) § 1818 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:
aa) In Satz 2 sind die Wörter „,wenn nicht wichtige Gründe entgegen- stehen“ zu streichen.
bb) Nach Satz 2 ist folgender Satz einzufügen:
„§ 1816 Absatz 2 gilt entsprechend.“
cc) In Satz 3 sind nach dem Wort „alsbald“ die Wörter „,spätestens binnen zwei Wochen nach seiner Bestellung“ einzufügen.
b) § 1868 Absatz 7 Satz 2 ist zu streichen.*

Es ist bedauerlich, dass die Streichung des § 1868 Abs. 7 Satz 2 von der Bundesregierung akzeptiert wird.

Ein Verein soll nur dann als Betreuer bestellt werden, wenn aufgrund eines komplexen Krankheitsbildes und einer besonders schwierigen Persönlichkeitsstruktur ein Austausch des Vereinsmitarbeiters flexibel, d.h. ohne Einschaltung des Betreuungsgerichts notwendig werden könnte (Jurgeleit, Betreuungsrecht, § 1900 BGB Rn. 3). Da es psychisch erkrankten Menschen häufig Schwierigkeiten bereitet, zu fremden Menschen ein Vertrauensverhältnis aufzubauen, sollte hier das Kontinuitätsprinzip Vorrang haben. Sofern der*die Betroffene es wünscht, sollte deshalb die bisherige Betreuung durch den Verein Vorrang haben, auch, wenn nach einiger Zeit ein selbständiger

oder ein ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung auch alleine weiterführen könnte.

zu Nr. 21 (§ 1821 Absatz 3 Nummer 1 BGB-E, Berücksichtigung der Wünsche von Betreuten)

In Artikel 1 Nummer 21 ist in § 1821 Absatz 3 Nummer 1 das Wort „erheblich“ durch die Wörter „nicht nur unerheblich“ zu ersetzen.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung den Vorschlag des Bundesrats ablehnt.

Die Neugestaltung der Regelung der Pflichten des Betreuers in § 1821 BGB-E wird als sogenannte „Magna Charta“ des Betreuungsrechts bezeichnet: Es gilt der grundsätzliche Vorrang der Selbstbestimmung der betreuten Menschen. Der Vorschlag des Bundesrats, dass die Überwindung der Wünsche der betreuten Person nicht mehr bei „erheblichen“, sondern nunmehr bei „mehr als nur unerheblichen“ Gefährdungen zur Geltung kommt, ist als „Aufweichung“ dieses Grundsatzes zu bewerten. Der BdB kritisierte dies.

Darüber hinaus bedarf es jedoch einer Klarheit, wann und unter welchen Bedingungen den Wünschen der betroffenen Person nicht entsprochen werden muss bzw. wann eine ersetzende Entscheidung legitim ist. Diese Ausnahmebedingung muss konkret umrissen und definiert werden. Der Begriff „mehr als nur unerheblich“ wäre zu ungenau gewesen und hätte deshalb zur Verunsicherung von Betreuern führen können.

zu Nr. 23 (§ 1831 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2, § 1832 Absatz 1 Nummer 2 BGB-E, Begriffe bzgl. der Voraussetzungen für eine geschlossene Unterbringung)

Artikel 1 Nummer 21 ist wie folgt zu ändern:
a) § 1831 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:
„1. die Gefahr besteht, dass der Betreute sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt und er diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann, oder“
bb) In Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „geistigen oder seelischen“ zu streichen.
b) In § 1832 Absatz 1 Nummer 2 sind die Wörter „psychischen“ und „einer geistigen oder seelischen Behinderung“ zu streichen.

Die Haltung der Bundesregierung überzeugt an dieser Stelle nicht. Es ist allerdings zutreffend, dass eine Eingrenzung notwendig ist. Es ist aber nach wie vor so, dass bestimmte Begriffe, wie z.B. der der psychischen Erkrankung, in Teilen der Bevölkerung immer noch negative Reaktionen hervorrufen und deshalb stigmatisierend wirken können. Hier sollte nach anderen Begrifflichkeiten gesucht werden. Zum Beispiel könnte – wie in § 630d Abs. 1 BGB – auf die Einwilligungsunfähigkeit oder – wie in § 1896 Abs. 1a BGB bzw. § 1814 Abs. 2 BGB-E – auf einen fehlenden freien Willen abgestellt werden.

zu Nr. 24 (§ 1872 Absatz 1 und 2 BGB-E, Betreuerpflichten nach Ende einer Betreuung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, mit der für den Fall, dass Erben oder sonstige Berechtigte nicht ermittelt sind, die Aufbewahrungs- und Rechnungslegungspflichten der Betreuer klargestellt und für ehrenamtliche Betreuer Entlastungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung die Bitte des Bundesrats zum Anlass nimmt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zu prüfen.

zu Nr. 27 (Artikel 2, Übergangsvorschrift ohne Nummer, Änderung bei Bestehen des Aufgabenkreises „alle Angelegenheiten“)

Absatz 3 (ist) wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Aufgabenkreis“ sind die Wörter „bei der nächsten gerichtlichen Entscheidung über die Aufhebung oder Verlängerung der Betreuung, spätestens“ einzufügen.*
- b) Die Wörter „ein Jahr“ sind durch die Wörter „sieben Jahre“ zu ersetzen.*

§ 1815 Absatz 1 Satz 2 BGB-E sieht vor, dass die Aufgabenbereiche des Betreuers im Einzelnen anzuordnen sind. Der Bundesrat empfiehlt, dass die in Artikel 229 EGBGB-E geregelte Übergangszeit von einem auf sieben Jahren erhöht wird. Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Sieben Jahre sind nach Meinung des BdB ein viel zu lang bemessener Übergangszeitraum und daher lehnen wir diesen Vorschlag ab. Im ungünstigsten Falle würde damit altes Recht nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch maximal sieben Jahre Bestand haben – inklusive Betreuungen „in allen Angelegenheiten“. Der Verweis der Bundesregierung auf die Berichtspflicht des Betreuers und damit ein (mindestens) jährliches Bearbeiten der Betreuungsakte durch Geschäftsstelle und Rechtspfleger wird u.E. schlüssig das Argument des Bundesrats entkräftet, dieser Vorgang sei ein erheblicher Mehraufwand. Im Sinne einer zeitnahen Umsetzung des neuen Rechts ist ein Jahr somit ein realistischer Rahmen.

zu Nr. 32 (§§ 53, 170a ZPO-E, Prozessfähigkeit im Fall einer Betreuung)

a) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen: „Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung“

b) Nach der Angabe zu § 170 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 170a Zustellung bei rechtlicher Betreuung“

2. In § 51 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 1814 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.

3. In § 52 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

4. § 53 wird wie folgt gefasst:

„§ 53 Prozessfähigkeit bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, richtet sich die Prozessfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften.

(2) Wird ein Betreuer in einem Rechtsstreit durch einen Betreuer vertreten, kann der Betreuer in jeder Lage des Verfahrens gegen-über dem Prozessgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären, dass der Rechtsstreit ausschließlich durch ihn geführt wird (Ausschließlichkeitserklärung). Mit Eingang der Ausschließlichkeitserklärung steht der Betreute für den weiteren Rechtsstreit einer nicht prozessfähigen Person gleich. Der Betreuer kann die Ausschließlichkeitserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zurücknehmen.“

5. Nach § 170 wird folgender § 170a eingefügt:

„§ 170a

Zustellung bei rechtlicher Betreuung

(1) Bei Personen, für die ein Betreuer bestellt ist, ist an den Betreuer zuzustellen, soweit dessen Aufgabenkreis reicht. Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.

(2) In einem rechtshängigen Verfahren kann auch an den prozess-fähigen Betreuten zugestellt werden. Ein dem Betreuten zugestelltes Dokument ist dem Betreuer abschriftlich mitzuteilen.“

b) Artikel 13 ist wie folgt zu ändern:

1. Nach Absatz 1 ist folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Dem § 6 Absatz 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist dem Betreuten abschriftlich mitzuteilen.“

2. Absatz 5 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern: Nach der Angabe zu Artikel 5 ist folgende Angabe einzufügen:

„Artikel 5a Änderung der Zivilprozessordnung“

Der BdB begrüßte in seiner Stellungnahme den Vorschlag des Bundesrats bzgl. der Frage der Prozess- und Handlungsfähigkeit von betreuten Menschen, kritisierte ihn allerdings als noch zu unausgereift.

Dass nun auch die Bundesregierung sich bereit erklärt, die Vorschläge zu prüfen, anerkennt der BdB als richtigen Schritt. Denn es kann nicht im Sinne der Reform sein, die die Selbstbestimmungsrechte der Klient*innen richtigerweise deutlich in den Fokus nimmt, dieselben Klient*innen an anderer Stelle aber weiterhin dieser Rechte beraubt und sie trotz bestehender Geschäftsfähigkeit als grundsätzlich prozessunfähig ansieht, sobald sein*e Betreuer*in für sie*ihn im Prozess auftritt. Dies lässt sich mit der Vorgabe, dass eine Betreuung vorrangig eine Unterstützung und keine Bevormundung sein soll, sowie auch mit Art. 12 der UN-BRK nicht vereinbaren.

Die Prüfung der Vorschläge ist somit ein richtiger Schritt. Längerfristig gilt es aber, ein schlüssiges Gesamtkonzept zu entwickeln, das sowohl dem Bedürfnis nach Verlässlichkeit der abgegebenen Erklärungen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren als auch den Freiheitsrechten betreuter Personen gerecht wird. Sollte nicht dem hier gemachten Vorschlag, sondern dem des Bundesrates entsprochen werden, würde der BdB dies als Übergangsregelung bis zu einer Einigung über ein schlüssiges Gesamtkonzept akzeptieren.

zu Nr. 35 (§ 275 Absatz 2 FamFG-E, Pflicht zur Information des Betroffenen bei Einleitung eines Betreuungsverfahrens)

„(2) Das Gericht unterrichtet den Betroffenen bei Einleitung des Verfahrens über die Aufgaben eines Betreuers und den möglichen Verlauf des Verfahrens.“

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Die Pflicht zur Information in „möglichst adressatengerechter Weise“ sollte Bestandteil des § 275 Absatz 2 FamFG-E bleiben. Jede betroffene Person hat ein Recht auf verständliche Informationen zu den Aufgaben einer rechtlichen Betreuung und dem möglichen Verlauf des Verfahrens. Es sollte sich allerdings darüber verständigt werden, was unter „möglichst adressatengerechter Weise“ verstanden wird. In der Gegenäußerung definiert die Bundesregierung diesen Anspruch folgendermaßen: „[...] dass die Information in einer gut verständlichen Sprache zu erfolgen hat, das heißt ohne lange Sätze und in allgemein verständlichen Wörtern.“ (S. 526) Falls dieser Anspruch in das Gesetz fließt, sollte sich allerdings noch einmal eingehender mit dem Wortlaut befasst werden, um Unsicherheiten und möglicherweise Vorbehalte von Seiten der Gerichte zu begegnen.

zu Nr. 36 (§ 279a FamFG-E, Anregung sozialer Hilfen durch das Betreuungsgericht)

In Artikel 6 ist nach Nummer 15 folgende Nummer einzufügen:

„15a. Nach § 279 wird folgender § 279a eingefügt:

„§ 279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Betreuungsbedarf gemäß § 1814 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Sozialleistungen entfallen oder eingeschränkt werden kann, kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen die Durchführung einer erweiterten Unterstützung im Sinne des § 8 Absatz 2 des Betreuungsorganisationsgesetzes anregen, wenn diese zuvor nicht bereits durchgeführt worden ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Gericht mit Zustimmung des Betroffenen auch unmittelbar die Prüfung einer Sozialleistung bei einem Leistungsträger anregen. Die Anregung erfolgt durch Beschluss, in dem die zu prüfende Leistung zu bezeichnen ist. Setzt die in Betracht kommende Sozialleistung einen Antrag des Betroffenen voraus, ersetzt der Beschluss diesen Antrag.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht das Verfahren für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten aussetzen. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen sowie der Einleitung erforderlicher Eilmaßnahmen durch das Betreuungsgericht bleiben unberührt.“

Als Folge ist

in Artikel 6 Nummer 1 nach Buchstabe d folgender Buchstabe einzufügen:

„d1) Nach der Angabe zu § 279 wird folgende Angabe eingefügt:

„§279a Anregung der erweiterten Unterstützung und sozialer Hilfen“

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Auch der BdB hält die entsprechende Aufgabenübertragung auf die Betreuungsbehörden für die bessere Lösung. Betreuungsbehörden verfügen bereits jetzt aufgrund ihrer Aufgabe über die erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Klient*innen eine erforderliche Unterstützung der bei der Prüfung, Beantragung und Hilfestellung für die Bewilligung geeigneter Sozialleistungen zu leisten. Die Anregung einer Durchführung einer erweiterten Unterstützung zu beurteilen und zu begleiten macht daher Sinn und sollte durch die entsprechende Aufgabenübertragung auf die Betreuungsbehörde geregelt werden. Das wäre im Übrigen auch im Sinne der Barrierefreiheit, Betreuungsbehörden diese Aufgabe zu übertragen: Entscheiden Gerichte über die Initiierung einer erweiterten Unterstützung, ist ein laufendes gerichtliches Verfahren Voraussetzung. Damit wäre der Zugang dieser Hilfe nicht mehr als niedrigschwellig anzusehen.

zu Nr. 39 (§ 4 Absatz 1 Satz 2 BtOG, Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde)

In Artikel 7 ist § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die für diesen Zweck erforderlichen Daten dürfen ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.“

Als Folge ist

in § 18 Absatz 2 und § 20 Absatz 2 jeweils die Angabe „und 3“ zu streichen.

Die Ablehnung durch die Bundesregierung ist positiv zu bewerten. Die Annahme des Bundesrats, dass Menschen, für die ein Betreuungsverfahren durchgeführt werden muss, ohnehin bzgl. der Tragweite und Bedeutung von Datenverarbeitungen kein oder nur ein schwach ausgeprägtes Bewusstsein haben, ist – zumindest in dieser Allgemeinheit – nicht zutreffend und kann sogar als diskriminierend aufgefasst werden. Sie kann deshalb nicht als Grundlage dafür dienen, gegenüber solchen Menschen von vorneherein von datenschutzrechtlichen Grundsätzen - wie dem der vorrangigen Direkterhebung von Daten - abzuweichen.

zu Nr. 42 (§ 8 Absatz 4 Satz 1, 2 BtOG, erweiterte Unterstützung)

In Artikel 7 ist § 8 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 sind die Wörter „auch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen selbständigen beruflichen Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stellen“ zu ersetzen.

b) In Satz 2 sind die Wörter „durch einen“ durch die Wörter „durch eine“ und die Wörter „geeigneten Betreuer“ durch die Wörter „geeignete Stelle“ zu ersetzen.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmt.

Es ist davon auszugehen, dass anerkannte Betreuungsvereine und selbständige berufliche Betreuer*innen über die dafür notwendigen Kenntnisse verfügen, die für eine erfolgreiche Erledigung dieser Aufgabe notwendig sind. Zwar mag das notwendige Wissen und die entsprechenden Beratungskompetenzen auch bei anderen Akteuren vorhanden sein – regelhaft davon ausgehen kann man allerdings nicht.

zu Nr. 44 (Artikel 7, § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 BtOG, Anforderungen an die nachzuweisende Sachkunde)

In Artikel 7 ist § 23 Absatz 3 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Kenntnisse des Betreuungsrechts und des Rechts der Unterbringungsmaßnahmen sowie Grundkenntnisse des dazugehörigen Verfahrensrechts,“

b) In Nummer 2 und 3 ist jeweils das Wort „Kenntnisse“ durch das Wort „Grundkenntnisse“ zu ersetzen.

Der BdB begrüßt, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates überwiegend nicht zustimmt, kritisiert allerdings, dass dem Vorschlag des Bundesrates zu a) zugestimmt wird.

Es ist dem BdB nach wie vor unklar, welche konkreten Inhalte bzw. welche Wissensniveaus sich hinter den Begriffen „Grundkenntnisse“, „Kenntnisse“ oder in diesem Zusammenhang die Steigerung „vertiefte Kenntnisse“ verbergen.

Es braucht nach Ansicht des BdB ein gemeinsames „Diskussionsgerüst“. Der BdB schlägt dabei eine Orientierung am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) vor.

zu Nr. 45 (Artikel 7 § 23 Absatz 4, § 24 Absatz 4, 5 BtOG)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

(...)

„(5) Die Länder werden ermächtigt, für das nach den §§ 23 und 24 vorgesehene Registrierungsverfahren eine Gebühr zu erheben.“

Die Bundesregierung lehnt eine ausdrückliche Ermächtigung der Länder ab, für das Registrierungsverfahren eine Gebühr zu erheben. Der BdB lehnt allerdings generell eine solche Gebühr ab, gleichgültig ob als bundes- oder als landesgesetzliche Verordnung – solange sie sich nicht in der Vergütungsstruktur wiederfindet.

zu Nr. 46 (Zu Artikel 7, § 23 Absatz 4 Satz 2 BtOG, zur Rechtsverordnung bzgl. des Sachkundenachweises)

In Artikel 7 ist dem § 23 Absatz 4 folgender Satz anzufügen:

„In der Rechtsverordnung können Berufsqualifikationen festgelegt werden, bei denen die Sachkunde nach Absatz 3 unwiderleglich vermutet wird.“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Allerdings spricht sich die Bundesregierung auch nicht grundsätzlich gegen eine solche sog. „Positivliste“ aus, sondern hält vielmehr keine weiteren Konkretisierungen des § 23 Absatz 4 BtOG für notwendig. Wie der Sachkundenachweis im Einzelnen erbracht werden muss, ist nach dieser Auffassung Gegenstand der Verordnung und nicht im Gesetz festzulegen.

Gleichbedeutend, ob diese Konkretisierung im BtOG festgeschrieben wird oder nicht, spricht sich der BdB eindeutig für eine solche Positivliste aus.

zu Nr. 47 (Artikel 7, § 29a, § 33 BtOG, Artikel 8, § 8 Absatz 3 und 4, § 13 Absatz 1 Satz 2, § 19 VBVG)

a) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach § 29 ist folgender § 29a einzufügen:

„§ 29a

Vergütungseinstufung

(1) Mit der Registrierung setzt die Stammbehörde die anzuwendende Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest. Die Festsetzung der Vergütungstabellen nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 und 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes hat im Einvernehmen mit dem Vertreter der Staatskasse zu erfolgen. Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Betreuungsbehörde verweigert wird.

(2) Die Festsetzung nach Absatz 1 gilt bundesweit. Sie kann auf Antrag des beruflichen Betreuers geändert werden, wenn dieser eine Änderung der Voraussetzungen nach § 8 Absatz 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes durch Unterlagen nachweist. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Für die Rücknahme oder den Widerruf der Vergütungsfestsetzung gelten die landesrechtlichen Vorschriften, die den §§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen.“

bb) Folgender § 33 ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern

Für diejenigen Betreuer, die nach § 32 Absatz 1 registriert worden sind, setzt die Stammbehörde bei der Registrierung die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes fest, es sei denn, der Stammbehörde liegen Unterlagen vor, die eine Einstufung in die Vergütungstabelle nach § 8 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes rechtfertigt. § 29a Absatz 1 Satz 2, Satz 3 und Absatz 3 gilt entsprechend.“

b) Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

aa) § 8 Absatz 3 und 4 sind zu streichen.

bb) In § 13 Absatz 1 Satz 2 ist die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Wörter „den §§ 29a und 33 des Betreuungsorganisationsgesetzes“ zu ersetzen.

cc) § 19 ist zu streichen.

Als Folge ist

die Inhaltsübersicht wie folgt zu ändern:

aa) Nach der Angabe zu § 29 ist folgende Angabe einzufügen:

„§ 29a Vergütungseinstufung“

bb) Folgende Angabe ist anzufügen:

„§ 33 Vergütungseinstufung von bereits tätigen beruflichen Betreuern“

Der Standpunkt der Bundesregierung ist überzeugend.

Die Festsetzung der Vergütungsstufe durch die Behörde hätte zur Folge, dass für das Rechtsmittelverfahren die Verwaltungsgerichte zuständig wären. Es wäre sachgerecht, die Entscheidung über die Einstufung dem Gericht zu überlassen, da dort bereits Erfahrungen mit dieser Problematik vorhanden sind. Außerdem wäre dann für das Rechtsmittelverfahren die Ziviljustiz zuständig, die ebenfalls bereits über entsprechende Erfahrungen verfügt.

Die einmalige verbindliche Einstufung von bereits länger tätigen Berufsbetreuer wäre zu begrüßen. Es wäre für alle Beteiligten eine Entlastung, wenn nicht anlässlich eines jeden Vergütungsantrags auch erneut über die Einstufung entschieden würde und wenn für Betreuer nach einmaliger Einstufung Sicherheit bzgl. der Vergütungsstufe bestehen würde.

zu Nr. 59 (Artikel 14 Absatz 1 und 2, Inkrafttreten/Außerkräfttreten)

Artikel 14 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach seiner Verkündung in Kraft.“

b) In Absatz 2 ist der Satzteil vor Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„Gleichzeitig treten außer Kraft:“

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren nach seiner Verkündung festzuschreiben und den 1. Januar 2023 als „starre“ Frist aufzugeben.

Der BdB spricht sich für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2023 aus. Der Grund für das bisher vorgesehene Inkrafttreten am 1.1.2023 war ja, dass die abzusehende Mehrarbeit dann in Zusammenhang mit der Evaluierung der Auswirkungen der Vergütungserhöhung vom Juli 2019 untersucht werden könnte.

Falls das Gesetzgebungsverfahren allerdings aufgrund von Unwägbarkeiten deutlich mehr Zeit in Anspruch nehmen sollten als gedacht, müsste durch eine entsprechende Vorschrift gewährleistet werden, dass dann zeitnah eine eigenständige weitere Evaluierung erfolgt.

Hamburg, den 11. Dezember 2020